WIDENER LIBRARY
HX 3JIE I

Ger 6908.18

VERITAS
CHRISTO ET ECCLESIAE
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

EDFrench sc 1904

No 9986

Geſetz-
und
Statuten-Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Zwölfter Band:
Januar 1854 bis 2. October 1856.

Mit Hochobrigkeitlichem ausſchließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Verlag von J. G. Holtzwart.

1858.

Ger 6906.1.8

Harvard College Library
JUL 30 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Inhalts-Verzeichniß

in chronologiſcher Folge der Publication.

Seite

Geſetz, den Ausſchlag der Staatsſteuern in den Frankfurtiſchen Landgemeinden für die Jahre 1854, 1855 und 1856 betreffend 3
(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1854.)

Bekanntmachung. Beſchluß Hoher Bundesverſammlung vom 26. Januar 1854, Beſtimmungen wegen gegenſeitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutſchen Bundesgebiete betreffend 7
(Publicirt im Amtsblatt den 21. Februar 1854.)

Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzoglich Badiſchen Regierung zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851 betreffend 12
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Februar 1854.)

Bekanntmachung, die abgeſchloſſene Uebereinkunft mit dem Kurfürſtenthum Heſſen zur Verhütung und Beſtrafung der Feld-, Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Frevel betreffend 15
(Publicirt im Amtsblatt den 14. März 1854.)

Seite

Geſetz, Zuſatz zu dem Stempelgeſetze vom 26. October 1852 betreffend 21

(Publicirt im Amtsblatt den 13. April 1854.)

Geſetz, die Erhebung des Laternengeldes betreffend 22

(Publicirt im Amtsblatt den 13. April 1854.)

Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzoglich Badiſchen Regierung zu der Uebereinkunft vom 12. Juli 1853 betreffend 25

(Publicirt im Amtsblatt den 29. April 1854.)

Geſetz, den Voranſchlag der Einnahmen für das Jahr 1854 betreffend 27

Geſetz, den Voranſchlag der Ausgaben für das Jahr 1854 betreffend 30

Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbots, den Ankauf von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend 33

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Juni 1854.)

Bekanntmachung, allgemeine Bundes-Beſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend 37

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Auguſt 1854.)

Bekanntmachung, Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde, insbeſondere das Vereinsweſen betreffend 49

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Auguſt 1854.)

Nachtrag zu dem Geſetz über den Wechſel-Stempel de dato 12. November 1844 53

(Publicirt im Amtsblatt den 14. September 1854.)

Seite

Abänderung der §§ 8 und 13 des Geſetzes vom 4. November 1851 Einrichtung der Feuerwehr betreffend 57
(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1854.)

Geſetz, die Prolongation der Rechnei-Scheine bis zum 1. Februar 1856 betreffend 58
(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1854.)

Bekanntmachung, die Prolongation des Accis-Geſetzes auf die Dauer des Jahres 1855 betreffend 60
(Publicirt im Amtsblatt den 30. December 1854.)

Bekanntmachung, die Reviſion des zwiſchen Preußen und mehreren anderen deutſchen Staaten wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 abgeſchloſſenen Vertrags betreffend . . . 61
(Siehe Geſetz- und Statuten-Sammlung Band IX. S. 205, 207 und 229. Band XII. S. 12.)
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1855.)

Geſetz, das Vereinigungsrecht betreffend . . 69
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1855.)

Bekanntmachung, allgemeine Bundesbeſtimmungen wegen Nachdrucks ꝛc. ꝛc. betreffend . . 73

I. Bundesbeſchluß vom 9. November 1837, den Nachdruck betreffend 74
(Publicirt im Amtsblatt den 10. April 1838.)

II. Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend 77
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Mai 1841.)

III. Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 den Nachdruck betreffend 79
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Juni 1845.)

Seite

Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851: Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden, ſiehe auch Geſetz- und Statuten-Sammlung Band IX. S. 205. 207 und 229. B. XII. S. 12. betreffend 81
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Februar 1855.)

Geſetz, die Waſenmeiſterei betreffend 83
(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1855.)

Verordnung, die Expeditionsgebühr bei der Waſſergüter-Beſtätterei betreffend . . . 86
(Publicirt im Amtsblatt den 29. März 1855.)

Verordnung, die Aufhebung, beziehungsweiſe Herabſetzung des Werftgeldes für mehrere Artikel betreff. 88
(Publicirt im Amtsblatt den 21. April 1855.)

Geſetz, den Schutz des Handels-Verkehrs gegen fälſchliche Waaren-Bezeichnungen betreffend . . . 89
(Publicirt im Amtsblatt den 26. Mai 1855.)

Zuſatz zu dem am 28. December 1854 prolongirten Accis-Geſetz vom 24. December 1854 93
(Publicirt im Amtsblatt den 21. Juni 1855.)

Geſetz, den Voranſchlag der Ausgaben für das Jahr 1855 betreffend 97
Den Voranſchag der Einnahmen für das Jahr 1855 betreffend 101

Fernere Verordnung über Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands. . 103
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Juli 1855.)

Geſetz, die Abänderung einiger Beſtimmungen des Ge-

Seite

ſetzes vom 11. December 1852, über die Ablöſung der Grundgefälle, betreffend . . . : 109
(Publicirt im Amtsblatt den 28. Juli 1855.)

Geſetz, die Erhebung des Laternengeldes für das Jahr 1855 betreffend 117
(Publicirt im Amtsblatt den 9. Auguſt 1855.)

Geſetz, die Prolongation des Accis-Geſetzes auf die Dauer des Jahres 1856 betreffend 119
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Auguſt 1855.)

Geſetz, die Verleihung des Bürgerrechts an Heimathloſe betreffend 121
(Publicirt im Amtsblatt den 25. October 1855.)

Geſetz, die Herabſetzung aus der ganzen in die viertel Gebührenklaſſe des Mainzolles für Schwerſpath betreffend 125
(Publicirt im Amtsblatt den 15. November 1855.)

Geſetz, über die Einrichtung der Gewerbekammer betreffend 127
(Publicirt im Amtsblatt den 22. November 1855.)

Geſetz, das Stadtwehr-Disciplinar-Gericht betreffend . 133
(Publicirt im Amtsblatt den 15. December 1855.)

Geſetz, die Beſchlagnahme des Soldes der Werb- und Handgelder hieſiger Linienſoldaten betreffend 137
(Publicirt im Amtsblatt den 20. December 1855.)

Verordnung, das Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend 139
(Publicirt im Amtsblatt den 20. December 1855.)

Bekanntmachung. Aufhebung des Verbots des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend . 141
(Publicirt im Amtsblatt den 28. Februar 1856.)

Seite

Geſetz, über die Ablöſung der Weideberechtigung auf landwirthſchaftlichem Boden in hieſigem Staatsgebiet 143

(Publicirt im Amtsblatt den 22. März 1856.)

Geſetz, über die zum Bezuge der Univerſität erforderlichen Zeugniſſe der Reife 155

(Publicirt im Amtsblatt den 3. April 1856.)

Geſetz, über die Aufnahme in die Zahl der Advokaten 159

(Publicirt im Amtsblatt den 19. April 1856.)

Geſetz, den Abſchluß von Kauf- und Lieferungs-Geſchäften über Früchte und das Verfahren in einem wegen ſolcher entſtehenden Rechtsſtreite betreffend 165

(Publicirt im Amtsblatt den 26. April 1856.)

Publication des Nachtrags vom 3. September 1855 zu dem revidirten **Poſtvereinsvertrage** vom 5. December 1851 betreffend 173

Aeußere Beſchaffenheit und Behandlung der Poſtſendungen Art. 1.
Münzwährung, reſpective Saldirung Art. 2.
Tranſitgebühren Art. 3.
Beförderung mit der Briefpoſt Art. 4.
Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe Art. 5.
Kreuz- oder Streifband-Sendungen Art. 6.
Waarenproben und Muſter Art. 7.
Garantie Art. 8.
Nachnahmen Art. 9.
Zurückforderung von Poſtſendungen durch den Aufgeber Art. 10.
Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Poſtvereins-Vertrages Art. 11.
Ratification und Dauer des Nachtrages Art. 12.

Seite

Beſtimmungen über die äußere Beſchaffenheit und die Behandlung der Poſtſendungen 181

Allgemeine Beſchaffenheit der Poſtſendungen § 1.
Adreſſe § 2.
Außenſeite der Briefe § 3.
Begleitbrief bei Fahrpoſtſendungen § 4.
Erforderniſſe eines Begleitbriefes § 5.
Mehrere Fahrpoſtſtücke zu einem Begleitbriefe § 6.
Signatur § 7.
Verpackung § 8.
Verſchluß § 9.
Verpackung und Verſchluß der Geldſendungen § 10.
Von der Poſtbeförderung ausgeſchloſſene Gegenſtände § 11.
Zur Poſtbeförderung bedingt zugelaſſene Gegenſtände § 12.
Kreuzband-Sendungen § 13.
Waarenproben- und Muſter-Sendungen § 14.
Recommandirte Briefe § 15.
Declaration § 16.
Durch Expreſſen zu beſtellende Briefe § 17.
Nachſendung der Poſtſendungen § 18.
Unbeſtellbare Poſtſendungen § 19.
Einziehung des Porto für Retourbriefe § 20.
Porto-Erhebung für nachzuſendende Retourbriefe § 21.
Baare Einzahlungen § 22.
Vorſchußſendungen § 23.
Frankirungs-Vermerk § 24.
Mit fremden Freimarken verſehene Briefe § 25.
Briefe, welche an Poſtanſtalten couvertirt ſind § 26.
Einziehung der Beſtellgebühr vom Abſender § 27.
Gebührenfreie Anrechnung von Poſtgefällen § 28.
Lagergeld § 29.
Wiegen der Poſtſendungen § 30.
Stempeln der Briefe ꝛc. § 31.
Franco-Verzeichnung § 32.
Retour-Recepiſſe § 33.
Behandlung der Nachnahme-Sendungen § 34.
Bezeichnung der Fahrpoſtſendungen § 35.

Seite
Briefpoſt- und Fahrpoſtſendungen § 36.
Eintragung in die Karten § 37.
Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüſſe § 38.
Behandlung und Uebernahme der Fahrpoſtſendungen § 39.
Haftung bei Uebernahme der Poſtladungen § 40.
Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen § 41.
Speditionswege für Fahrpoſtſendungen § 42.
Einziehung des fehlenden Weiterfranco § 43.
Zurücknahme aufgegebener Poſtſendungen § 44.
(Publicirt im Amtsblatt den 29. April 1856.)

Geſetz, den Voranſchlag der Einnahmen für das Jahr 1856 betreffend 213
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1856.)

Geſetz, den Voranſchlag der Ausgaben für das Jahr 1856 betreffend. 215
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1856.)

Geſetz, die Erhebung des Laternengeldes pro 1856 betreffend. 217
(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1856.)

Geſetz, die Abänderung einer das Verſorgungshaus betreffenden Beſtimmung der allgemeinen Stiftungsordnung betreffend 218
(Publicirt im Amtsblatt den 12. Auguſt 1856.)

Verordnung, die Abänderung einiger Beſtimmungen der Verwaltungsordnung für das Verſorgungshaus betreffend 219
(Publicirt im Amtsblatt den 14. Auguſt 1856.)

Organiſches Geſetz 221
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Geſetz, die Ausführnng des organiſchen Geſetzes vom 16. September 1856 betreffend. 232
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Seite

Geſetz, die Entſcheidung über Competenzconflicte zwiſchen Verwaltungsbehörden uud Gerichten betreffend 234
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Geſetz über die Gerichtsverfaſſung der freien Stadt Frankfurt 241
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Geſetz zum Vollzuge des Bundesbeſchluſſes vom 6. Juli 1854, zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit 250
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Geſetz, Abänderungen des Recrutirungsgeſetzes betreffend 269
(Publicirt im Amtsblatt den 2. October 1856.)

Alphabetiſches Sach-Regiſter 273

Geſetz-

und

Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Zwölfter Band.

Geſetz,

den

Ausſchlag der Staatsſteuern

in den

Frankfurtiſchen Landgemeinden

für die Jahre 1854, 1855 und 1856

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 20. Januar 1854 wie folgt:

Art. 1.

In den drei Jahren 1854, 1855 und 1856 ſollen in den zur hieſigen Stadt gehörenden Landgemeinden, nach Maßgabe des unter dem 14. Auguſt 1832 erlaſſenen, das Steuerweſen in den Frankfurtiſchen Landgemeinden betreffenden Geſetzes und des Nachtrages dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahre anderthalb Simpeln der darin genannten Steuern zur Staatskaſſe erhoben werden.

Art. 2.

Das Landverwaltungsamt wird mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 31. Januar 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1854.)

Bekanntmachung.

Beſchluß Hoher Bundesverſammlung

vom 26. Januar 1854,

Beſtimmungen

wegen

gegenſeitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutſchen Bundesgebiete

betreffend.

Der Beſchluß Hoher Bundesverſammlung

vom 26. Januar 1854,

Beſtimmungen

wegen

gegenſeitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutſchen Bundesgebiete betreffend,

welcher alſo lautet:

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirkſamkeit der durch den Bundesbeſchluß vom 18. Auguſt 1836 bezüglich der Auslieferung politiſcher Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen ſind, verpflichten ſich die Bundesſtaaten gegenſeitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausſchließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgeſetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklageſtand verſetzt ſind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlaſſen iſt, dieſem Staate auszuliefern, vorausgeſetzt, daß nach den Geſetzen des requirirten Staates die veranlaſſende

ſtrafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzuſehen und die Strafe noch nicht verjährt iſt.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates iſt;

2) wenn wegen derſelben ſtrafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Geſetzen deſſelben begründet iſt;

3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Unterſuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder ſonſtiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreſte unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erſt nach erfolgter Freiſprechung oder erſtandener Strafe, beziehungsweiſe nach aufgehobenem Arreſte, Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Perſon ſind alle Gegenſtände, welche ſich in deren Beſitz befinden, wie auch andere, die zum Beweiſe der ſtrafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Anſuchen der zuſtändigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es ſich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanſtalt, an die Juſtiz-

oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem ſich der Angeſchuldigte befindet.

In dem Anſuchen iſt das Verbrechen oder Vergehen, deſſen das betreffende Individuum beſchuldigt wird, oder wegen deſſen daſſelbe verurtheilt worden, ſowie die Zeit der verübten ſtrafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgeſprochen hat, und des weſentlichen Inhalts des Erkenntniſſes anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat ſofort die nach den Landesgeſetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Beſcheidung des Antrags zu treffen, und es wird ſodann die zugeſtandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächſt liegenden Grenzorte, an dem ſich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Iſt die Auslieferung von mehreren Staaten nachgeſucht worden, ſo erfolgt dieſelbe an den Staat, welcher das deßfallſige Anſuchen zuerſt geſtellt hat.

Artikel VI.

Die Koſten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenſtände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freiſprechung oder beendigten Straf- oder Arreſthaft an, bis einſchließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Ueberſendung der Koſtenſpecification an das die Auslieferung nachſuchende Gericht, durch letzteres erſtattet.

Artikel VII.

Der Transport ſolcher, aus deutſchen Bundesſtaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesſtaaten, welche ſie als Zwiſchengebiet berühren, unbehindert geſtattet werden; übrigens unterliegt dieſe Verbindlichkeit zur Durchlieferung denſelben Ausnahmen und Beſchränkungen, welche in Artikel I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung feſtgeſetzt ſind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenſtände werden auf dem Wege nach dem Bundesſtaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben ſo verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleiſtet, wie dieſes für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeſchrieben iſt, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde iſt ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachſenen Koſten vorſchußweiſe zu bezahlen, dieſelben auf dem Transportausweiſe quittiren zu laſſen, und ſo dem nächſtfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch dieſe den vollen Erſatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorſtehende Uebereinkunft werden die zwi-

ſchen einzelnen deutſchen Staaten beſtehenden Auslieferungsverträge in ſo weit außer Wirkſamkeit geſetzt, als dieſelben Beſtimmungen enthalten, welche mit den durch dieſe Uebereinkunft begründeten gegenſeitigen Verpflichtungen im Widerſpruche ſtehen, oder nicht etwa beſondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Koſten derſelben in ſich faſſen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten beſtehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieſer Uebereinkunft übereinſtimmenden Weiſe erſtrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieſer Bundesbeſchluß keine Anwendung.

wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 14. Februar 1854.

Im Auftrag Hohen Senats:

Stadt=Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Februar 1854.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Großherz. Badiſchen Regierung

zu dem

Vertrag vom 15. Juli 1851

betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen unterzeichneter Stelle vom 28. Juni, 5. Juli und 6. December v. J.,

den zwiſchen Preußen und mehreren anderen deutſchen Regierungen wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden am 15. Juli 1851 abgeſchloſſenen und genehmigten Vertrag betr.,

(Geſetz= u. Stat.=Samml. Bd. IX. S. 205. S. 207 und S. 229.)

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 28. Januar d. J. auch die Großherzoglich Badiſche Regierung dieſem Vertrage beigetreten iſt.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt=Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Februar 1854.)

Bekanntmachung,

die

abgeſchloſſene Übereinkunft

mit dem

Kurfürſtenthum Heſſen

zur

Verhütung und Beſtrafung der Feld-, Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Frevel

betreffend.

Bekanntmachung,

die

mit dem Kurfürſtenthum Heſſen zur Verhütung und Beſtrafung der Feld=, Forſt=, Jagd= und Fiſcherei=Frevel abgeſchloſſene Uebereinkunft

betreffend.

Von Hohem Senate iſt die nachſtehende Uebereinkunft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen abgeſchloſſen worden:

Artikel 1.

Es verpflichtet ſich ſowohl die Kurfürſtlich Heſſiſche Regierung, als die der freien Stadt Frankfurt, die Feld=, Forſt=, Jagd= und Fiſcherei=Frevel, welche ihre Unterthanen, reſp. Staatsangehörigen, in den Fluren, Waldungen und Fiſchwaſſern des anderen Gebietes verüben möchten, auf deßfallſiges amtliches Anzeigen und Erſuchen, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Fluren, Forſten, Jagden und Gewäſſern begangen worden wären.

Uebrigens ſteht es den beiderſeitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete betroffenen und daſelbſt arretirten Frevler nach ihren Geſetzen beſtrafen zu laſſen.

Artikel 2.

Für die Conſtatirung eines im Art. 1 bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, ſoll den Protokollen und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt-, Polizei- und ſonſtigen zuſtändigen Beamten des Ortes, reſp. Bezirks, des begangenen Frevels oder Vergehens aufgenommen worden, derſelbe Glaube von der zur Aburtheilung zuſtändigen Behörde beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den Protokollen und Abſchätzungen der inländiſchen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Die Flur-, Forſt-, Jagd-, Fiſcherei- und ſonſtigen betreffenden Polizei-Officianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn ſie ihn nicht mit Beſtimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften und ihn entweder an die inländiſche Polizeibehörde oder an die jenſeitige Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu laſſen.

Artikel 4.

Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden. Namentlich ſollen die wechſelſeitig verpflichteten Forſt- ꝛc. und Polizeibeamten und Officianten befugt ſeyn, die Spur der im Gebiete betretenen Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächſte Polizei- oder Juſtizbehörde deſſelben Gebiets abzuliefern, damit daſelbſt ihr Name und Wohn-

ort ausgemittelt werden kann. Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Hausſuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte zu dem Ende an die Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde ſich zu wenden und dieſelbe zur Vornahme der Viſitation aufzufordern. Die bei der Hausſuchung aufgefundenen, als gefrevelt bezeichneten Gegenſtände ſind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requiſition erfolgt koſtenfrei für den Requirirenden.

Artikel 5.

Ueber die Hausſuchung iſt ſofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung deſſelben iſt dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgeſetzten Behörde des requirirten Beamten einzuſenden. Derjenige Ortsvorſtand oder Ortspolizeibeamte, welcher der an ihn ergangenen Requiſition wegen Vornahme einer Hausſuchung entweder gar nicht oder nicht in der hier vorgeſchriebenen Form entſpricht, iſt mit einer angemeſſenen Disciplinarſtrafe zu belegen. Auch kann der requirirende Forſt= ꝛc. und Polizeiofficiant verlangen, daß der Forſt= ꝛc. oder Polizeiofficiant des Ortes, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 6.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den beiderſeitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der vorliegenden Frevel ſo ſchleunig vorzunehmen als es nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften des Landes nur immer thunlich iſt; auch insbeſondere bei ausgezeichneten oder ſehr bedeutenden Freveln die Unterſuchung in jedem einzelnen Falle ſogleich eintreten zu laſſen.

Die Anzeigen über verübte Frevel ſollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugeſendet, der requirirenden Behörde ſoll das Ergebniß der Unterſuchung mitgetheilt und von dem Strafvollzuge jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Artikel 7.

Die Vollziehung der Straferkenntniſſe nebſt der Beitreibung der dem Flur-, Wald-, Jagd- und Fiſcherei-Eigenthümer zuerkannten Entſchädigungsgelder geſchieht nach den Landesgeſetzen und ſoll mit der thunlichſten Beſchleunigung bewirkt und deßwegen zu gegründeten Beſchwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannten Strafen, wenn es Geld oder Arbeitsſtrafen ſind, werden zum Vortheil des Staates vollzogen, von deſſen Gericht das Erkenntniß ertheilt worden iſt. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrags der gegen ihn erkannten Geldſtrafen, des Werth- und Schadenerſatzes, der Koſten und Pfandgebühren nicht vollſtändig, ſondern nur zum Theile geleiſtet, ſo werden von dem eingenommenen Gelde zuerſt die Pfand- ꝛc. und Denuncianten-Gebühren, wo dieſe letzteren noch geſetzlich beſtehen, ſodann die Koſten, hiernach der Erſatz des Werthes und Schadens und zuletzt die Strafe, ſoweit es zureicht, bezahlt.

Artikel 8.

Von dem Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft kommt der zwiſchen der Grafſchaft Hanau und der freien Stadt Frankfurt abgeſchloſſene Neben-Vergleich vom 1. Auguſt 1785, ſowie die Beſtimmung im §. 6 des Hauptvergleichs über Siſtirung der Frevler nicht mehr zur Anwendung.

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunſt wird auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1854 an gerechnet, feſtgeſetzt.

Erfolgt ſechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, ſo gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 10.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürſten von Heſſen und des Senats der freien Stadt Frankfurt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung Kraft und Wirkſamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden,

und wird dieſe Uebereinkunft, nach erwirktem Beſchluſſe der Geſetzgebenden Verſammlung vom 22. Februar 1854, in Auftrag Hohen Senats, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 14. März 1854.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. März 1854.)

Geſetz,
Zuſatz zu dem Stempelgeſetze
vom 26. October 1852
betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 10. März 1854 wie folgt:

„Gegen Uebertreter des Stempelgeſetzes vom 26. Oct. 1852 kommt die geſetzlich angedrohte Strafe auch dann zur Anwendung, wenn die Abſicht der Stempeldefraudation nicht erwieſen iſt. Kann jedoch der der Stempeldefraudation Beſchuldigte beweiſen, daß er die Abſicht der Defraudation nicht gehabt habe, ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe von fl. 1 bis fl. 15 Statt.“

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 11. April 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. April 1854.)

Geſetz,

die

Erhebung des Laternengeldes

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 3. März 1854 wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1855 an wird das Laternengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen erhoben.

§. 2.

Der Betrag der Koſten der Straßenbeleuchtung wird für jede Straße beſonders berechnet. Die Facaden-Länge eines jeden an der Straße liegenden, bebauten oder unbebauten Grundſtücks wird in Frankfurter Werkſchuhen ausgemeſſen, hiernach der Antheil an den Beleuchtungskoſten, welcher auf jedes Grundſtück fällt, ausgeſchlagen, und von Demjenigen erhoben, welchem das Grundſtück am 1. Januar des betreffenden Jahres in den Transſcriptionsbüchern zugeſchrieben iſt.

§. 3.

Grundſtücke, welche an zwei oder mehrere Straßen ſtoßen, haben an den Beleuchtungskoſten dieſer letzteren verhältnißmäßig beizutragen, gleichviel, ob die Grundſtücke einen Ausgang dahin haben oder nicht. Ausgenommen hiervon ſind die Häuſer am Mainquai zwiſchen dem Gitterthor an der kleinen Fiſchergaſſe und dem Gitterthor am Zollhof, indem dieſe für die Beleuchtung des Mainquais nichts beizutragen haben.

§. 4.

Eine allenfalls nöthige Vermehrung oder zuläſſige Verminderung der Laternen in einer Straße vermehrt reſp. vermindert verhältnißmäßig die Beiträge zu den Beleuchtungskoſten für die Grundſtücke in der betreffenden Straße.

§. 5.

Der Eintrag dieſer Abgabe in die Transſcriptionsbücher findet fernerhin nicht mehr ſtatt. Die auf den einzelnen Grundſtücken innerhalb der Stadt ruhende Grundlaſt des Laternengeldes erliſcht als ſolche mit Einführung dieſes Geſetzes.

§. 6.

Für rückſtändiges Laternengeld haftet bei Eigenthumsübergängen dem Aerar ſtets auch der neue Eigenthümer des der Abgabe unterworfenen Grundſtückes.

Die Transſcriptionsbehörde darf die Umſchreibung von Grundſtücken, welche dem Laternengeld unterworfen ſind, nur dann vornehmen, wenn ihr durch Vorlegung der Quittung des Bauamts nachgewieſen iſt, daß das Laternengeld für das Jahr, in welchem die Umſchreibung verlangt wird, abgeführt iſt.

§. 7.

Das gegenwärtige Geſetz hat nur für die Stadt innerhalb der Thore, dieſe mit inbegriffen, Geltung; doch bleibt dem Senate vorbehalten, daſſelbe auf einzelne Straßen vor den Thoren anwendbar zu erklären.

§. 8.

Das Bauamt und das Polizeiamt werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes, das Bauamt insbeſondere mit der Erhebung des Laternengeldes beauftragt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 11. April 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. April 1854.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Großherzoglich Badiſchen Regierung

zu der

Uebereinkunft vom 12. Juli 1853

betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung unterzeichneter Stelle vom 8. November v. J. und 17. Januar d. J., (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band IX. S. 207 und 230) die zu Eiſenach den 12. Juli 1853 abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verſtorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherz. Badiſche Regierung dieſer Uebereinkunft nachträglich gleichfalls beigetreten iſt.

Frankfurt a. M., den 25. April 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. April 1854.)

Digitized by Google

Geſetz,

den

Voranſchlag der Einnahmen

für das Jahr 1854

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 10. April 1854 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranſchlag der Einnahmen für das Jahr 1854 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Anſätzen genehmigt:

I. Dienſt der Rechnei-Kaſſe:

A)	Gefälle von ſtädtiſchem Grundeigenthum	fl. 128,000. — kr.
B)	Regierungs-, Polizei-, Jurisdiktions-Gefälle, Strafen, Stempel, Conceſſionen und Admodiationen	„ 200,000. — „
	Transport	fl. 328,000. — kr.

Transport	fl. 328,000. — kr.
C) Acciſe und Conſumtions-Abgaben	„ 224,500. — „
D) Handels-Abgaben, nebſt Meßabgabe und Lagergeld . .	„ 489,500. — „
E) Stadtbeleuchtungs- u. Weggeld-Einnahmen	„ 42,000. — „
F) Dorfſchaften	„ 10,500. — „
G) Verſchiedene Einnahmen . .	„ 10,500. — „
	fl. 1,105,000. — kr.

II. Dienſt der Schuldentilgungs-Kaſſe:

A) Rein-Etrag der Eiſenbahnen	fl. 235,000. — kr.
B) Einkommen-, Wohn- und Miethſteuer, Additional-Acciſe, Extra-Kriegs-Auflage, Antheil am Permiſſionsſtempel und Lotterie	fl. 520,000. — „
	fl. 755,000. — kr.

III. Dienſt der Pfandamts-Kaſſe . . . . fl. 7700. — kr.

Art. 2.

Das Rechnei-Amt wird, inſofern demſelben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feſte Einnahmen zugewieſen und die regelmäßigen Einnahmen der Rechnei-Kaſſe und ſonſtige verfügbare in anderen ſtädtiſchen Kaſſen jeweilig vorhandene Geldmittel nicht ausreichen werden,

ermächtigt, zur Ergänzung des Bedürfniſſes für den laufenden Dienſt die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths=Verſammlung den 25. April 1854.

Geſetz,

den

Voranſchlag der Ausgaben

für das Jahr 1854

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung, vom 10. April 1854, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranſchlag der Ausgaben für das Jahr 1854 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Anſätzen genehmigt:

I. Dienſt der Rechnei-Kaſſe:

A) Obere Staatsbehörden . .	fl.	141,455.	54	kr.
B) Juſtiz-Behörden	„	68,541.	—	„
C) Verwaltungsämter . . .	„	345,485.	19	„
D) Militär und Polizei . . .	„	373,227.	41	„
Transport	fl.	928,709.	54	kr.

Transport	fl.	928,709.	54 kr.
E) Kirchen-, Schul- und Studienweſen	„	85,791.	5 „
F) Armenweſen und Unterſtützungen	„	60,413.	20 „
G) Verſchiedene ſtädtiſche Ausgaben	„	51,764.	45 „
H) Penſionen, Suſtentationen, ewige Rente	„	95,323.	3 „
	fl.	1,222,002.	7 kr.

II. Dienſt der Schuldentilgungs-Kaſſe	fl.	513,807.	— kr
III. Dienſt der Pfandamts-Kaſſe	fl.	7,503.	54 kr.

Art. 2.

Zur Deckung dieſer Ausgaben ſind die Einnahmen des Jahres 1854 beſtimmt und angewieſen.

Art. 3.

Es wird ſeiner Zeit beſtimmt werden, in welchem Verhältniß die bei der Schuldentilgungs-Commiſſion nach Beſtreitung der genehmigten Ausgaben am Schluſſe des Jahres 1854 ſich ergebenden, ſonach ausſchließlich zur Minderung der öffentlichen Schuld zu verwendenden Ueberſchüſſe zur Tilgung von Obligationen der Anleihen von den Jahren 1839 und 1846, ſo wie zur Minderung der ſchwebenden Schuld zu verwenden ſind.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamt am Jahresſchluſſe ſich ergebenden Einnahme-Ueberſchüſſe ſind dem Betriebsfond des Pfandamts zu überweiſen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 25. April 1854.

Bekanntmachung,

die

Aufhebung des Verbots, den Ankauf von Kartoffeln

zum

Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation

betreffend.

Nachdem durch Beſchluß Hohen Senats vom Heutigen die Verordnung vom 27. October v. J., das Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend, (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band XI. S. 337) wieder aufgehoben worden iſt, ſo wird ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Juni 1854.)

Bekanntmachung,

allgemeine Bundesbeſtimmungen

zur

Verhinderung

des

Mißbrauchs der Preßfreiheit

betreffend.

Der in vorſtehendem Betreff in der Sitzung Hoher Deutſchen Bundesverſammlung vom 6. Juli 1854 ergangene Beſchluß wird nachſtehend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 8. Auguſt 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt=Kanzlei.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchſten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachſtehende allgemeine Beſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preſſe feſtgeſetzt:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeſchluß in Bezug auf Druckſchriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugniſſe der Buchdruckerpreſſe, ſondern auch auf alle anderen durch mechaniſche Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darſtellungen ſeine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunſthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Leſecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugſchriften und bildlichen Darſtellungen ſoll in allen Bundesſtaaten die Erlangung einer beſonderen perſönlichen Conceſſion (obrigkeitlichen Bewillignng) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine ſolche Conceſſion (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckſchriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denſelben, nach Maßgabe der Conceſſion (obrigkeitlichen Bewilligung), geſtattet ſeyn.

Die Einziehung der Conceſſion (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, ſondern auch auf adminiſtrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener

wiederholter ſchriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beſchäftigung beharrlich zur Verbreitung von ſtrafbaren, inſonderheit ſtaatsgefährlichen Druckſchriften mißbrauchen.

Conceſſionen, welche in widerruflicher Weiſe ertheilt ſind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einſchreitungen auf adminiſtrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derſelben darf mit Druckſchriften hauſirt und dürfen dieſelben an öffentlichen Orten ausgeſtreut, angeboten vertheilt oder angeſchlagen werden.

Dieſe Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erſcheinenden Druckſchrif muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieſelbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege beſtimmt iſt, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckſchrift als Verlags- oder Commiſſionsartikel erſcheint, oder beim Selbſtvertriebe der Name und Wohnort des Verfaſſers oder Herausgebers genannt ſein.

§. 5.

Von jeder die Preſſe verlaſſenden Druckſchrift ſoll vor deren Ausgabe, oder mindeſtens ſobald die Austheilung oder Verſendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu beſtimmten Behörde überreicht werden.

Es iſt den einzelnen Bundesregierungen überlaſſen, Druckſchriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber

ſtark ſind, von dieſer Beſtimmung auszunehmen und die Zeitfriſten der Ueberreichung dem Zwecke entſprechend feſtzuſetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorſchriften ſind bloß die den Bedürfniſſen des Verkehrs oder des geſelligen Lebens dienenden Druckſachen, als Formulare, Etiquetten, Viſitenkarten und ähnliche dieſen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugniſſe auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erſcheinende periodiſche Druckſchrift (Zeitung, Zeitſchrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur beſtellt und deſſen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt ſein. Eine Ausnahme von dieſem Grundſatze iſt nur bezüglich jener Zeitſchriften zuläſſig, welche alle politiſchen und ſocialen Fragen von der Beſprechung ausſchließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodiſchen Druckſchrift muß unbedingt dispoſitionsfähig ſein, im Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte ſich befinden und bei Zeitſchriften, welche nicht bloß wiſſenſchaftlichen, artiſtiſchen oder techniſchen Inhalts ſind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckſchrift erſcheint, ſeinen regelmäßigen Wohnſitz haben.

Die Redaction von Zeitſchriften wiſſenſchaftlichen, techniſchen oder artiſtiſchen Inhalts kann indeſſen ausnahmsweiſe von den Landesregierungen auch Perſonen geſtattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenſchaften, namentlich die Dispoſitionsfähigkeit nicht beſitzen.

Perſonen, welche ſich in Straf- oder Unterſuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction unterſagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erſcheinende periodiſche Druckſchrift muß eine Caution beſtellt werden. Von dieſer Verpflichtung können nach dem Ermeſſen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und ſolche Blätter befreit werden, welche alle politiſchen und ſocialen Fragen von der Beſprechung ausſchließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodiſch erſcheinende Druckſchrift ſoll in der Regel 5000 Thaler Preußiſch Courant, beziehungsweiſe 8000 Gulden rheiniſch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionsſumme, unter Berückſichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältniſſe der Verlagsorte und ihrer nächſten Umgebung, ſowie der Zeitabſchnitte des Erſcheinens der Druckſchriften, auf geringere Beträge feſtzuſtellen.

Bei Zeitſchriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erſcheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußiſch Courant, beziehungsweiſe 1600 Gulden rheiniſch, bei ſolchen die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erſcheinen, nicht unter 500 Thaler Preußiſch Courant, beziehungsweiſe 800 Gulden rheiniſch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckſchrift, für welche ſie beſtellt worden iſt, zuerkannten Strafen, dann für die Koſten der Unterſuchung und der Strafvollſtreckung, ohne Rückſicht auf die Perſon des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution iſt im Falle eingetretener Verminderung derſelben ſpäteſtens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckſchrift darf erſt dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft iſt, vollſtändig erfüllt ſind.

§. 13.

Jede perodiſche Druckſchrift, welche Anzeigen aufnimmt, ſoll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlaſſe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in ſo weit nicht nach den Landesgeſetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anſpruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entſcheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodiſchen Druckſchrift erlaſſen worden ſind, müſſen von dem Herausgeber derſelben auf Anordnung der zuſtändigen inländiſchen Behörde unentgeltlich und ohne Zuſätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entſcheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, ſo ſind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zuläſſigkeit des Antrags zu entſcheiden und deſſen Vollzug feſtzuſetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodiſchen Druckſchrift vorgebrachter Thatſachen ſoll der betheiligten Behörde oder Privatperſon mindeſtens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, koſtenfrei und in einer der beiden nächſten nach erfolgter Aufforderung erſcheinenden Nummern zur Verfügung geſtellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wiſſentlich falſche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorſchriften, ſind mit angemeſſener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesſtaaten muß der Mißbrauch der Preſſe durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgeſetze verboten ſind, mit entſprechender Strafe bedroht ſein.

Insbeſondere muß durch die Strafgeſetzgebung Vorſorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, ſowie der Militärperſonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorſam;

zur Widerſetzung oder zum gewaltſamen Widerſtande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungeſetzlichen Verſammlungen oder Zuſammenrottungen, zu ungeſetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorſam gegen die Geſetze und gegen die Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldſammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die perſönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit ſolcher durch die Preſſe begangenen Handlungen ſoll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zuſammenhang mit einer anderen verbrecheriſchen Handlung ſteht und ohne Erfolg geblieben iſt.

§. 17.

Die Strafgeſetzgebung jedes Bundesſtaates hat gegen

nachfolgende Angriffe durch die Preſſe ausreichenden Schutz zu gewähren und ſolche mit angemeſſenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenſtände der Verehrung einer anerkannten Religionsgeſellſchaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren ſelbſt, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derſelben berufenen Perſonen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als ſtrafbarer Angriff iſt jeder anzuſehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entſtellter Thatſachen, oder durch die Form der Darſtellung den Gegenſtand des Angriffs dem Haſſe oder der Mißachtung auszuſetzen geeignet iſt.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen ſollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und beſtraft werden, ſie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Perſonen des Staates, in welchem die Druckſchrift erſchienen, oder eines anderen Bundesſtaates gerichtet ſeyn.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates ſollen verfolgt und beſtraft werden, in ſo weit der auswärtige Staat den Grundſatz der Gegenſeitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorſchriften oder der von den competenten Behörden erlaſſenen beſonderen Verbote ſind, abgeſehen von den durch den Inhalt der Druckſchrift etwa ſonſt verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckſchrift begangenen ſtrafbaren Handlungen iſt Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein ſtrafrechtlichen Grundſätzen als Urheber oder Theilnehmer ſtrafbar erſcheint.

Der Drucker, Verleger oder Commiſſionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Perſon benannt iſt, durch welche der Vertrieb beſorgt wird), in ſo fern ſie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, ſind mit angemeſſenen Geld- oder Gefängnißſtrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfaſſer nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutſchen Bundesſtaates iſt,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Beſtimmungen verübt wurde.

Dieſelben können von der deßfallſigen Haftung nach dem Ermeſſen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn ſie bei der erſten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieſer ſich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodiſchen Druckſchrift iſt wegen des ſtrafbaren Inhalts derſelben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer beſonderen Geld- oder Gefängnißſtrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckſchriften den Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung enthalten, ſo iſt auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer

ſtrafbaren Perſon nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Perſon, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben iſt.

§. 22.

Ueber die Zuſtändigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckſchriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, ſowie über die Zuſtändigkeit derſelben oder der Adminiſtrativbehörden zu dem Erkenntniſſe über Unterdrückung von Druckſchriften entſcheiden die Landesgeſetze. Eine vorzugsweiſe Verweiſung der durch die Preſſe begangenen ſtrafbaren Handlungen vor das Geſchwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung ſoll jedoch nicht ſtattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ſind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckſchriften und die zu ihrer Vervielfältigung beſtimmten Platten und Formen mit Beſchlag zu belegen.

Druckſchriften, welche wegen ſtrafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beſchlag belege wurden, dürfen, ſo lange die Beſchlagnahme nicht wieder aufgehoben iſt, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abſtimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politiſchen Körperſchaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutſchen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder

inneren Unruhen können von der zuſtändigen Behörde aus Rückſichten für den öffentlichen Dienſt oder die Staatsintereſſen, unter Androhung angemeſſener Strafen, verboten oder beſchränkt werden.

Die Namen der Geſchwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenſo darf die Anklageſchrift oder ein anderes Schriftſtück eines Criminalproceſſes nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung ſtattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege ſein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorſtehenden allgemeinen Grundſätze in Wirkſamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgeſetze mit denſelben in Uebereinſtimmung gebracht werden; ſie werden davon, wie dieſes geſchehen, der Bundesverſammlung in möglichſt kurzer Friſt Anzeige erſtatten laſſen.

§. 26.

Der politiſche Ausſchuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berückſichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beſchluſſe enthaltenen Beſtimmungen ſich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwieſen haben, und hierüber der Bundesverſammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erſtatten.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Auguſt 1854.)

Bekanntmachung,

Maßregeln

zur

Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutſchen Bunde,

insbeſondere das

Vereinsweſen

betreffend.

Der in vorſtehendem Betreff in der Sitzung Hoher Deutſchen Bundesverſammlung vom 13. Juli 1854 ergangene Beſchluß wird nachſtehend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 15. Auguſt 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Da es im Intereſſe der gemeinſamen Sicherheit und Ordnung geboten erſcheint, allgemeine Grundſätze für das Vereinsweſen in den ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten aufzuſtellen, ſo haben ſich die höchſten und hohen Bundesregierungen über nachſtehende Beſtimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutſchen Bundesſtaaten dürfen nur ſolche Vereine geduldet werden, die ſich darüber genügend auszuweiſen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Geſetzgebung im Einklange ſtehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, ſowohl im Beginne als im Laufe ſeiner Exiſtenz und Wirkſamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politiſche Vereine insbeſondere muß, ſofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgeſetzgebung überhaupt unterſagt ſind, oder doch einer für jeden Fall beſonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung ſich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umſtände beſondere vorübergehende Beſchränkungen und Verbote erlaſſen zu können.

§. 4.

Allgemein ſind für politiſche Vereine noch folgende Beſchränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen ſich an ſolchen Vereinen nicht betheiligen.
2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen iſt unſtatthaft.

§. 5.

In allen Bundesſtaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zuſtehen, die Verſammlungen ſolcher Vereine, welche, ohne im Beſitze einer beſonderen ſtaatlichen Anerkennung, beziehungsweiſe Genehmigung zu ſeyn, ſich mit öffentlichen Angelegenheiten beſchäftigen, obrigkeitlich überwachen zu laſſen, ſondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Verſammlung eines ſolchen Vereins aufzulöſen, ſofern entweder die ihren Zuſammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden ſind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Geſetze, ſowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlaſſung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf ſich nicht anders als auf Befehl verſammeln und weder in noch außer dem Dienſte berathſchlagen; Verſammlungen und Vereine jedes Theils der ſtehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beſchlußfaſſung über militäriſche Befehle und Anordnungen ſind auch dann, wenn dieſelben nicht zuſammenberufen ſind, unterſagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorſtehender

Beſtimmungen in den einzelnen Bundesſtaaten getroffenen Anordnungen ſind mit entſprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Intereſſe der gemeinſamen Sicherheit verpflichten ſich ſämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch beſtehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politiſche, ſocialiſtiſche oder communiſtiſche Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung ſolcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Auguſt 1854.)

Nachtrag

zu dem

Geſetz über den Wechſel-Stempel,

de dato 12. November 1844.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung, vom 9. September 1854, wie folgt:

Giro-Anweiſungen auf die Frankfurter Bank, in der von dem Rechnei- und Renten-Amt zu genehmigenden Form, ſind gleich den in §. 2 des Stempel-Geſetzes vom 12. November 1844 bezeichneten Anweiſungen, vom Stempel befreit.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 12. September 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. September 1854.)

Abänderung

der §§. 8 u. 13 des Geſetzes vom 4. November 1851

Einrichtung der Feuerwehr

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung, vom 15. December 1854 wie folgt:

Die Vorſchrift der §§. 8 und 13 des Geſetzes vom 4. November 1851, wonach vier Compagnien des Löſchbataillons, deren Mannſchaften vor den Stadtthoren wohnen, gebildet werden ſollen, tritt vorerſt außer Wirkſamkeit. Die betreffenden Mannſchaften werden denjenigen der 18 übrigen Compagnien zugetheilt, deren Spritzenhäuſer den Stadtthoren am nächſten liegen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 19. December 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1854.)

Geſetz,

die

Prolongation der Rechenei-Scheine

bis zum 1. Februar 1856

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 15. Dezember 1854 wie folgt:

I. Da die Umſtände, welche zur Creirung und reſp. Prolongation von Recheneiſcheinen Veranlaſſung gegeben haben, noch fortbeſtehen, ſo werden, die zufolge Geſetz vom 16. Dezember 1852 (Geſetz- und Stat. Saml. Bd. XI, S. 272) emittirten, bis zum 1. Februar 1855 gültigen Recheneiſcheine, im Betrage von drei und einer halben Million Gulden, unter Aufrechthaltung der im Geſetz vom 20. Januar 1852 unter I, 1 und 2 enthaltenen Beſtimmungen, hierdurch auf ein weiteres Jahr, mithin bis zum 1. Februar 1856 in ihrer Gültigkeit beſtätigt und verlängert.

II. Dieſe Recheneiſcheine ſind bis zum 1. Februar 1856, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-

vereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen; nach Ablauf dieſes Termins aber außer Verkehr geſetzt, und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechenei-Amtes von demſelben zurückzuzahlen. Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage, nämlich vom 1. Februar 1856 an gerechnet, verlieren dieſe Scheine jedoch allen Werth, dergeſtalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denſelben, und aus der ihre Ausſtellung veranlaßt habenden Uebernahme edler Metalle oder anderer Werthe geſetzlich erloſchen und getilgt iſt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 19. December 1851.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1851.)

Bekanntmachung,

die

Prolongation des Accis-Geſetzes

auf die Dauer des Jahrs 1855

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. December 1854 wie folgt:

Das Accis-Geſetz vom 24. December 1850 nebſt dem demſelben beiliegenden Tarif (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band X, Seite 361 fg.), wird für die Dauer des Jahres 1855 ſeinem ganzen Inhalte nach prolongirt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 28. December 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. December 1854.)

Bekanntmachung,

die

Reviſion

des zwiſchen Preußen und mehreren andern deutſchen Staaten wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 abgeſchloſſenen Vertrags betreffend.

(S. Geſetz- und Stat.-Samml. Band IX. S. 205, 207 und 229. Band XII. S. 12.)

Digitized by Google

Nachdem am 25. Juli 1854 in einer zu Eiſenach gehaltenen Conferenz von Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen eine Reviſion des am 15. Juli 1851 zu Gotha zwiſchen Preußen und mehreren andern deutſchen Regierungen wegen gegenſeitiger Verpflichtung zu Uebernahme der Auszuweiſenden abgeſchloſſenen Vertrags ſtattgefunden und Hoher Senat den Beſchlüſſen dieſer Conferenz die Genehmigung ertheilt hat, ſo werden dieſelben nunmehr mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in demſelben enthaltenen Beſtimmungen von ſämmtlichen, dem Vertrag vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen genehmigt worden ſind.

1.

Zu §. 1 des Vertrags:

Die Verſammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Intereſſe der durch denſelben verbundenen Staaten entſpreche, die Zahl der Heimathloſen ſoviel als möglich zu vermindern, insbeſondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zuſtand der Heimathloſigkeit vorzubeugen.

Sie ſpricht daher den Wunſch aus:

daß in denjenigen kontrahirenden Staaten, deren innere Geſetzgebung kein Hinderniß entgegenſtellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutſchen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letzteren zugeſichert worden iſt; ingleichen daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenniniß geſetzt werde.

2.

Zu §. 1 und 2.

Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereins-Staaten an den andern abgetreten worden ſind, ſo wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatſachen und Verhältniſſe ſo angeſehen, als ob derſelbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

3.

Zu §. 4.

Zur Beſeitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird beſtimmt.

a) daß, wenn es ſich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21ſten Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, ſondern nach den Vorſchriften der §§. 1, 2und 6 zu b eurtheilen ſei;

b) daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder ſchiedsrichterlichen Ausſpruch (§. 13) feſtgeſtellt worden iſt, dieſe Feſtſtellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für ſich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder des §. 1^b in einen andern Staat zurückgewieſen werden könnte, wogegen

c) jene Feſtſtellung dann außer Wirkſamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen andern Staat auf Grund des §. 1^a zu fordern berechtigt iſt; endlich

d) daß die Vorſchrift des §. 4 auf ſolche Fälle überhaupt nicht zu beziehen ſei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für ſich die Unterthanſchaft in einem Staate erworben haben.

4.

Zu §. 6.

Es wird alleſeitig anerkannt, daß Perſonen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müſſen, nicht nur nicht ausgewieſen, ſondern auch nicht durch ſonſtiges Verfahren einem andern Vereinsſtaate zugeſchoben werden dürfen.

5.

Zu §. 8.

Wenn die Uebernahme eines Ausgewieſen behufs des Durchtransports auf Grund des §. 8 unter b gefordert wird, ſo hat die ausweiſende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zuſicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8 unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieſes Nachweiſes kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewieſenen verweigert werden.

6.

Zu §. 8.

Iſt der Paß — Wanderbuch — auf einen beſtimmten Zeitraum nicht ausgeſtellt, ſo iſt derſelbe in Bezug auf die Vorſchrift unter Lit. a als fortdauernd gültig anzuſehen.

7.

Zu §§. 8 u. 11.

Auf Transporte von Perſonen aus einem Vereinsſtaate in einen zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorſchrift des §. 8 und §. 11 eben ſo wenig Anwendung, als auf ſolche Perſonen, welche ein Vereinsſtaat aus einem Theile ſeines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereinsſtaates transportiren läßt.

8.

Zu §. 10.

Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a) in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorſchriſt des §. 10 verſtoßen worden, wonach Ausgewieſene nur dann, wenn keine Gefahr zu beſorgen iſt, mittelſt beſchränkten Reiſepaſſes nach dem Beſtimmungsorte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgeſetzten Inſtanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen

b) in allen Fällen der Ausweiſung mittelſt beſchränkten Paſſes die Behörde des Beſtimmungsortes durch die ausweiſende Behörde von der Zuweiſung benachrichtiget werde.

9.

Zu §. 12.

Die Berufung auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung iſt nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Ausweiſenden, ſondern bei allen zwiſchen den einzelnen Vereinsſtaaten entſtandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten zuläſſig.

10.

Zu §. 13.

Zur Beſeitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinſtimmung mit den bereits ergangenen ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen allſeitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit" nichts weiter als Fälle beſtrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verſtehen ſeien.

11.

Zu §§. 13 u. 15.

Für die ſich dem Vertrage nachträglich anſchließenden Staaten tritt an die Stelle des in §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit den in §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

12.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Beſtimmungen dieſes Vertrags keine Anwendung.

13.

Die Beſtimmung des §. 1 des Schlußprotokolles vom 15. Juli 1851 bezweckt, daß Angehörige der Vereinsſtaaten nur gegen Beibringung eines Konſenſes der Heimathsbehörde getraut werden ſollen. Da nun von den Preußiſchen Unterthanen, welche ſich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehekonſenſe, ſondern nur Atteſte des Inhalts beigebracht werden:

> daß nach der Preußiſchen Geſetzgebung Preußiſche Unterthanen zur Abſchließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher inſoweit der Verehlichung des Inhabers ein geſetzliches Bedenken nicht entgegenſtehe,

ſo wird von den Preußiſchen Commiſſarien, dem ausgeſprochenen Wunſche zufolge, die Erklärung abgegeben,

> daß eigentliche Trauungskonſenſe von Preußiſchen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußiſchen Geſetze derartige Konſenſe nicht vorgeſchrieben haben, daß aber jene Atteſte bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der

Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieſelbe Wirkung äußern, als wenn ſie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten. Hiernach werden die Preußiſchen Atteſte des gedachten Inhalts allſeitig als genügend erachtet, um auf den Grund derſelben in den anderen Vereinsſtaaten die Eingehung der Ehe geſchehen zu laſſen.

14.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet ſich, inſoweit es noch nicht geſchehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerſeits in Gemäßheit der Beſtimmung in No. 1 des Schlußprotokolles vom 15. Juli 1851 getroffen worden ſind.

Frankfurt a. M., den 16. Januar 1855.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1855.)

Geſetz,

das

Vereinigungsrecht

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 17. Januar 1855 in Ausführung des Beſchluſſes Hoher deutſcher Bundesverſammlung vom 13. Juli 1854 wie folgt:

Art. 1.

Von jedem neu zu gründenden Vereine iſt, unter Vorlage der Statuten, bei dem Beginne ſeiner Wirkſamkeit durch deſſen Vorſteher oder Begründer dem Polizei-Amte Anzeige zu machen.

Das Polizei-Amt iſt zu jeder Zeit berechtigt, Vorlage des Verzeichniſſes der Mitglieder, des Vorſtandes und der Verhandlungen zu verlangen.

Art. 2.

Politiſche Vereine bedürfen zu ihrem Beſtehen der Genehmigung des Polizei-Amtes. Dieſe Genehmigung kann jeder Zeit, nach Maßgabe der Umſtände, beſchränkt oder wieder eingezogen werden.

Art. 3.

Jeder Verein iſt, vorbehältlich des ſtrafgerichtlichen Einſchreitens, ſofort zu ſchließen, ſobald der Zweck oder die Wirkſamkeit deſſelben mit den Geſetzen nicht mehr in Einklang ſteht, oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Den Mitgliedern, insgeſammt oder einzeln, ſteht jedoch der Rechtsweg vor dem Appellations-Gericht offen, um mittelſt Beſchwerde-Vorſtellung die Zurücknahme einer ſolchen Verfügung zu erwirken.

Art. 4.

Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen ſich an politiſchen Vereinen nicht betheiligen.

Art. 5.

Die Verbindung politiſcher Vereine mit andern Vereinen dieſer Art iſt unterſagt.

Art. 6.

Von jeder Verſammlung eines politiſchen Vereines iſt die Polizeibehörde 24 Stunden vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Zweck derſelben durch die Vorſteher des Vereins zu benachrichtigen.

Art. 7.

Wenn öffentliche Verſammlungen durch einen Verein oder durch Privatperſonen veranſtaltet werden ſollen, ſo muß ſpäteſtens 24 Stunden vorher dem Polizei-Amte Ort, Zeit und Zweck derſelben durch die Vorſteher des Vereins oder die Veranſtalter der Verſammlung angezeigt werden.

Niemand darf in ſolchen Verſammlungen bewaffnet erſcheinen, mit alleiniger Ausnahme der im Dienſte befindlichen Beamten.

Art. 8.

Der Polizeibehörde ſteht das Recht zu, ſolche Verſammlungen, ſowie die Verſammlungen politiſcher Vereine durch Beamte, welche zu dem Ende von deren Veranſtaltern angemeſſene Plätze vorzubehalten und einzuräumen ſind, überwachen zu laſſen.

Es können dieſe Verſammlungen überhaupt von der Polizeibehörde unterſagt, oder deren Verhandlungen ſofort geſchloſſen werden, in ſo fern der Zweck der Verſammlung oder der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Geſetze, ſowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründete Veranlaſſung hierzu bietet.

Art. 9.

Die dermalen beſtehenden Vereine haben innerhalb ſechs Wochen nach Verkündigung dieſes Geſetzes den Vorſchriften der Art. 1 und 2 zu genügen.

Art. 10.

Uebertretungen dieſer Beſtimmungen werden mit Geldſtrafen, je nach Beſchaffenheit der Fälle von 5 bis 100

Gulden oder bei Vermögenslosigkeit mit entſprechender Gefängnißſtrafe geahndet.

Art. 11.

Die Geſetze vom 2. Juli 1832 und 27. März 1848, wie alle älteren Verordnungen ſind aufgehoben, in ſo weit ſie den vorſtehenden Beſtimmungen widerſtreiten.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths=Verſammlung, den 30. Januar 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1855.)

Bekanntmachung,

allgemeine
Bundesbeſtimmungen wegen Nachdrucks ꝛc. ꝛc.
betreffend.

Nachſtehende Beſchlüſſe der Hohen deutſchen Bundesverſammlung werden hierdurch nachträglich durch die Geſetz- und Statuten-Sammlung veröffentlicht.

Frankfurt a. M., den 30. Januar 1855.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

I.

Bundesbeſchluß vom 9. November 1837, den Nachdruck betreffend.

Die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunſten der im Umfange des Bundesgebiets erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe folgende Grundſätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1.

Literariſche Erzeugniſſe aller Art, ſo wie Werke der Kunſt, ſie mögen bereits veröffentlicht ſein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derſelbe ſeine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechaniſchem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2.

Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Deſſen, der das Eigenthum des literariſchen oder artiſtiſchen Werks erworben hat, geht auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger über, und ſoll, inſofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt iſt, in ſämmtlichen Bundesſtaaten mindeſtens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geſchützt werden.

Dieſe Friſt von zehn Jahren iſt für die in den letztverfloſſenen zwanzig Jahren im Umfang des deutſchen Bundesgebiets erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Er-

zeugniſſe vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes, bei den künftig erſcheinenden Werken vom Jahre ihres Erſcheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken iſt dieſe Friſt für das ganze Werk erſt von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgeſetzt, daß zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen iſt.

Art. 3.

Zu Gunſten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt (Art. 1) wird das ausgeſprochene Minimum des Schutzes der Geſammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchſtens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinſichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgeſetzgebung dieſe verlängerte Schutzfriſt nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erſcheinen des Werkes hierzu den Antrag ſtellt.

Art. 4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgeſetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen ſoll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunſt auch noch die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, alſo der Formen, Platten, Steine u. ſ. w., ſtattfinden.

Art. 5.

Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter Art. 1 bezeichneten Gegenſtände, ſie mögen im deutſchen Bundesgebiete oder außerhalb deſſelben veranſtaltet ſein, ſoll in allen Bundesſtaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgeſetze angedrohten Strafen, unterſagt ſein. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck geſetzlich nicht verboten war, ſelbſt zu beſtimmen haben, ob und auf wie lange ſie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erſchienenen Nachdrücke geſtatten wollen.

Art. 6.

Es wird der Bundesverſammlung davon, wie die vorſtehenden allgemeinen Grundſätze von den Bundesregierungen durch ſpecielle Geſetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden ſollen, Nachricht gegeben und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich ſei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erſcheinens nachzuweiſen.

(Publicirt im Amtsblatt am 10. April 1838.)

II.

Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Die im Deutſchen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfange des Bundesgebiets folgende Beſtimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſtatt finden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt;

2) dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während zehn Jahren von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werks ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden geſtattet, ſo findet auch gegen Andere kein ausſchließendes Recht ſtatt;

3) dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern ſteht gegen Jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öf-

fentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu;

4) die Beſtimmung dieſer letztern und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſo wie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Mai 1841.)

III.

Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845, den Nachdruck betreffend.

Nachdem der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 nur das geringſte Maß des Schutzes feſtgeſtellt hat, welcher innerhalb des deutſchen Bundesgebiets den dort erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinſame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden iſt, ſo ſind ſämmtliche deutſche Regierungen über folgende Beſtimmungen zur Ergänzung des Beſchluſſes vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beſchluſſes vom 9. November 1837 für mindeſtens zehn Jahre von dem Erſcheinen eines literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt an zugeſicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutſchen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber ſolcher literariſchen Erzeugniſſe und Werke der Kunſt, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derſelben gewährt.

2) Werke anonymer und pſeudonymer Autoren, ſo wie poſthume und ſolche Werke, welche von moraliſchen Perſonen (Akademieen, Univerſitäten u. ſ. w.) herrühren, genießen ſolchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erſcheinens an.

3) Um dieſen Schutz in allen deutſchen Bundesſtaaten in Anſpruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieſerhalb in dem deutſchen Staate, in welchem das Originalwerk erſcheint geſetzlich vorgeſchrieben ſind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. ſ. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wiſſentlich Handel treibt, ob, und zwar ſolidariſch, in ſo weit nicht allgemeine Rechtsgrundſätze dem entgegenſtehen.

5) Die Entſchädigung hat in dem Verkaufspreiſe einer richterlich feſtzuſetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu beſtehen, welche bis auf 1000 Exemplare anſteigen kann, und eine noch höhere ſein ſoll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewieſen worden iſt.

6) Außerdem ſind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigungen auf mechaniſchem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesſtaaten, wo die Landesgeſetzgebung nicht noch höhere Strafen vorſchreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Beſtimmung der Landesgeſetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermeſſen zufolge der Befund von Sachverſtändigen einzuholen iſt, bei literariſchen Werken das Gutachten von Schriftſtellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei muſikaliſchen und Kunſtwerken das von Künſtlern, Kunſtverſtändigen und Muſik- oder Kunſthändlern einzuholen.

(Publicirt im Amtsblatt am 8. Juni 1845.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt des Großherzogthums Luxemburg

zu dem

Vertrag vom 15 Juli 1851

betreffend.

Unter Bezug auf die früheren Bekanntmachungen unterzeichneter Stelle, betreffend den zwiſchen Preußen und mehreren anderen deutſchen Regierungen, wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden am 15. Juli 1851 abgeſchloſſenen Vertrag. (S. Geſetz- und Stat.-Samml. Band IX. S. 105, 207 und 229. Band XII. S. 12) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 10. Januar 1855 auch das Großherzogthum Luxemburg dieſem Vertrage beigetreten iſt.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1855.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Geſetz,

die

Waſenmeiſterei

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung, vom 26. Februar 1855 wie folgt:

§. 1.

Alles in hieſiger Stadt, deren Gemarkung und innerhalb der hieſigen Landgemeinden gefallene Vieh muß alsbald der für den betreffenden Diſtrict vom Polizei-Amt beſtellten Waſenmeiſterei angezeigt, und damit nach polizeilicher Vorſchrift verfahren werden.

§. 2.

Von allem an einer anſteckenden Krankheit gefallenen Vieh hat überdies der Beſitzer und der zugezogene Thierarzt in der Stadt und Gemarkung dem Polizei-Amt und in den Landgemeinden dem Schultheiſen unverweilt Anzeige zu machen.

§. 3.

Uebertretungen dieſer Verordnung werden mit Geldſtrafen von fl. 1 bis fl. 15., oder im Unvermögensfalle mit entſprechender Gefängnißſtrafe geahndet.

§. 4.

Die Taxen für die Leiſtungen der Waſenmeiſterei werden von dem Polizei-Amt je nach Uebereinkunft mit der jeweiligen Waſenmeiſterei beſtimmt und bekannt gemacht.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung,
den 6. März 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1855.)

Verordnung,

die

Expeditionsgebühr bei der Waſſer-Güter-Beſtätterei

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 16. l. M.

Es wird die Expeditionsgebühr bei der Waſſergüterbeſtätterei für alle zu Waſſer ankommenden Güter, falls die dafür zu leiſtende Mühewaltung nicht verlangt wird, aufgehoben und weiter hiermit beſtimmt, daß derjenige Schiffer, welcher zur Einziehung der Frachten ſich der Waſſergüterbeſtätterei zu bedienen wünſcht, gehalten ſein ſoll, für dieſe Mühewaltung eine Expeditionsgebühr von 1 kr. pr. Centner zur Verrechnung an die Staats-Caſſe zu entrichten.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 27. März 1855.

Verordnung,

betreffend

Aufhebung, beziehungsweiſe Herabſetzung des Werftgeldes für mehrere Artikel.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. l. M. wie folgt:

§. 1.

Das Werftgeld für Eiſenſteine, Kartoffeln, altes Bruchеiſen, Halmfrüchte in Säcken oder geſchüttet, Braunſtein, Cement, lithographiſche Steine, loſen Schwerſpath und Amarillſteine iſt aufgehoben.

§. 2.

Das Werftgeld für Roheiſen, Maſſeln, rohe Erze in Fäſſern und Eiſenerze in Fäſſern wird auf einen halben Kreuzer für den Centner herabgeſetzt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 17. April 1855.

Geſetz,

den

Schutz des Handels-Verkehrs

gegen

fälſchliche Waaren-Bezeichnungen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 14. l. M. wie folgt:

§. 1.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälſchlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabriksorte eines hieſigen Fabrik-Unternehmers, Producenten oder Kaufmannes bezeichnet, oder wiſſentlich dergleichen fälſchlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, inſoferne damit nicht ein ſchwereres Verbrechen verbunden iſt, Gefängnißſtrafe, welche die Dauer eines Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von Tauſend Gulden nicht überſteigen darf, verwirkt.

Es kann jedoch in geringfügigen Fällen, oder bei beſonders mildernden Umſtänden blos auf Geldbuße erkannt werden.

§. 2.

Dieſe Strafe wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß bei der Waaren-Bezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung beſonderer Aufmerkſamkeit wahrgenommen werden können.

Ob ein ſolcher Fall vorhanden ſei, hat der Richter zu ermeſſen, welchem überlaſſen bleibt, das Gutachten von Sachverſtändigen einzuholen.

§. 3.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden auch zum Schutze der Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden iſt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 22. Mai 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 26. Mai 1855.)

Zuſatz

zu

dem am 28. December 1854 prolongirten Accis-Geſetz

vom 24. December 1850

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 8. l. M. wie folgt:

Die Beſitzer von Backſtein- und Kalk-Brennereien haben die Accis-Abgabe von den Brennmaterialen für ihren Geſchäftsbedarf nicht zu entrichten, dürfen jedoch mit dieſen Gegenſtänden keinen Handel treiben.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 19. Juni 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 21. Juni 1855.)

Geſetz,

den

Voranſchlag der Ausgaben

für das Jahr 1855

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 4. l. M. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranſchlag der Ausgaben für das Jahr 1855 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Anſätzen genehmigt:

I. Dienſt der Rechnei-Caſſe:			
A. Obere Staatsbehörden	fl.	141,455. 54	kr.
B. Juſtiz-Behörden . .	„	65,375. 24	„
C. Verwaltungsämter . .	„	559,866. 56	„
D. Militär und Polizei .	„	488,810. 30	„
E. Kirchen- Schul- und Studienweſen	„	89,483. 45	„
F. Armenweſen und Unterſtützungen	„	60,133. 20	„
G. Verſchiedene ſtädtiſche Ausgaben	„	42,571. —	„
H. Penſionen, Suſtentationen, ewige Rente . . .	„	109,327. 42	„
	fl.	1,557,024. 31	kr.
II. Dienſt der Schuldentilgungs-Caſſe	fl.	509,893. 15	kr.
III. Dienſt der Pfand-Amts-Caſſe	fl.	7,693. 54	kr.

Art. 2.

Zur Deckung dieſer Ausgaben ſind die Einnahmen des Jahres 1855 beſtimmt und angewieſen.

Art. 3.

Es wird ſeiner Zeit beſtimmt werden, in welchem Verhältniß die bei der Schuldentilgungs-Caſſe nach Beſtreitung der genehmigten Ausgaben am Schluſſe des Jahres 1855 ſich ergebenden, ſonach ausſchließlich zur Minderung der öffentlichen Schuld zu verwendenden Ueberſchüſſe zur Tilgung der Obligationen der Anleihen von den Jahren 1839 und 1846, ſo wie zur Minderung der ſchwebenden Schuld zu verwenden ſind.

Art. 4.

Die bei dem Pfand-Amt am Jahresſchluſſe ſich ergebenden Einnahmen-Ueberſchüſſe ſind dem Betriebsfonds des Pfand-Amts zu überweiſen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 19. Juni 1855.

Geſetz,

den

Voranſchlag der Einnahmen

für das Jahr 1855

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 4. l. M. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranſchlag der Einnahmen für das Jahr 1855 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Anſätzen genehmigt:

I. Dienſt der Rechnei-Caſſe:		
A. Gefälle von ſtädtiſchem Grundeigenthum	fl.	118,500.
B. Regierungs-, Polizei-, Jurisdictions-Gefälle, Strafen, Conceſſionen, Admodiationen	„	200,000.
C. Acciſe und Conſumtions-Abgaben	„	219,700.
D. Handelsabgaben nebſt Meßabgaben und Lagergeld . .	„	471,500.
E. Stadtbeleuchtungs- und Weggeld-Einnahmen	„	42,000.
F. Dorfſchaften	„	10,000.
G. Verſchiedene Einnahmen . .	„	10,500.
	fl.	1,072,200.

II. Dienſt der Schuldentilgungs-Caſſe:	
A. Reinertrag der Eiſenbahnen .	fl. 250,000.
B. Einkommen-, Wohn- u. Miethſteuer, Additional-Acciſe, Extra-Kriegs-Auflage, Antheil am Permiſſionsſtempel und Lotterie	„ 525,000.
	fl. 775,000.
III. Dienſt der Pfandamts-Caſſe . .	fl. 7,800.

Art. 2.

Das Rechnei-Amt wird, inſofern demſelben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feſte Einnahmen zugewieſen und die regelmäßigen Einnahmen der Rechnei-Caſſe und ſofortige verfügbare, in andern ſtädtiſchen Caſſen jeweilig vorhandene Geldmittel nicht ausreichen werden, ermächtigt, zur Ergänzung des Bedürfniſſes für den laufenden Dienſt die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 19. Juni 1855.

Fernere Verordnung

über

Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung

für das

gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutſchlands.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 14. Mai l. J. zu wiſſen:

Zum Zwecke der Erleichterung des Geſchäftsganges bei dem Ober-Appellationsgerichte und der Herbeiführung einer ſchnelleren Beförderung der Entſcheidungen, haben die vier freien Städte Deutſchlands über die Abänderung verſchiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung ſich vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Die §§. 53, 62, 63, 64, 65, ſo wie 72 und zwar die §§. 62. und 64. unter Aufhebung der hinſichtlich ihrer hiebevor im Jahre 1848 getroffenen Aenderungen, werden abgeändert und feſtgeſtellt wie folgt:

§. 53.

Ueber die an das Gericht gelangenden Briefe und Eingaben können die Beſchlüſſe nur in Sitzungen, nicht aber durch Circular-Abſtimmungen gefaßt werden.

Jedoch können proceßleitende Verfügungen von dem Präſidenten und dem von ihm beſtellten Decernenten allein und auch außerhalb der Sitzungen beſchloſſen werden, ſobald jene über deren Inhalt einverſtanden ſind.

Alle Beſchlüſſe ſind in das Gerichtsprotocoll einzutragen.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zuläſſigkeit oder den Grund der angebrachten Beſchwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder ſonſtige Beſchwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, ſofort verworfen wird, muß neben der Relation auch eine beſondere Correlation erſtattet werden.

§. 63.

Die Relation wird in der Regel ſchriftlich erſtattet. Es bleibt jedoch dem Ermeſſen des Präſidenten überlaſſen, in den dazu geeigneten Fällen mündliche Relation anzuordnen.

Wird nach Verfügung des Präſidenten mündlich referirt, ſo iſt dennoch vom Referenten ein conciſes rechtliches Erachten, nebſt Urtheils-Formel, ſchriftlich auszuarbeiten und zugleich mit den Acten dem Präſidenten zuzuſtellen.

§. 64.

Die zu erſtattende Correlation wird von dem Präſidenten entweder ſelbſt übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation ſchriftlich zu erſtatten ſei, bleibt dem Ermeſſen des Präſidenten überlaſſen.

§. 65.

Bei Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere

Strafe erkannt iſt, müſſen die Acten mit Relation und Correlation, ſoweit ſolche ſchriftlich erſtattet ſind, vor der endlichen Abſtimmung, bei den Mitgliedern des Gerichtes circuliren. Dieſes kann überhaupt bei beſonders ſchwierigen Civil= und Criminalſachen vom Präſidenten angeordnet werden.

§. 72.

Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, ſo müſſen die Acten mit der Relation und Correlation, ſo weit ſolche ſchriftlich verfaßt worden ſind, unter ſämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichſt vollſtändigem Gerichte wiederum vorgelegt werden.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths=Verſammlung, den 26. Juni 1855.

(Publicirt im Amtsblatt am 3. Juli 1855.)

Geſetz,

die

Abänderung einiger Beſtimmungen

des

Geſetzes vom 11. December 1852,

über die Ablöſung der Grundgefälle,

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 8. Juni 1855 wie folgt:

Art. 1.

Die nachfolgenden Beſtimmungen treten an die Stelle der Art. 3. und 4. des Geſetzes vom 11. December 1852:

a) Der Berechtigte, welcher die Ablöſung einer Grundrente verlangt, muß nachweiſen, daß die abzulöſende Grundrente liquid und er zu deren Veräußerung befugt iſt.

b) Dieſe Nachweiſung muß von dem Berechtigten bei der Tranſcriptions-Behörde des Stadtbezirks oder des Landbezirks, je nachdem die Grundrenten auf Grundeigenthum der Stadtgemarkung oder der Landgemarkungen haften, unter Mitvorlage eines Verzeichniſſes der pflichtigen Grundſtücke, in welchen die darauf haftenden Grundrenten und der

für dieſelben angeſprochene geſetzliche Ablöſungsbetrag bemerkt ſind, beigebracht werden.

c) Findet die Transcriptions-Behörde den Antrag nach Vorſtehendem begründet, ſo macht ſie denſelben den Betheiligten mit deßfallſiger Beſcheinigung bekannt. Letztere haben binnen einer Friſt von 14 Tagen, von der Zuſtellung an, etwaigen Widerſpruch bei der gedachten Behörde zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls der Ablöſungsbetrag als feſtgeſtellt zu erachten iſt.

d) Wird innerhalb der obigen Friſt von einem der Betheiligten ein gütlich nicht zu beſeitigender Widerſpruch erhoben, ſo iſt die Sache auf den Rechtsweg zu verweiſen.

e) Dem Pflichtigen ſteht die Wahl zu, ob er den feſtgeſtellten Ablöſungsbetrag auf einmal oder in Jahreszahlungen entrichten will.

f) Zieht der Pflichtige die Entrichtung des Ablöſungsbetrags in Jahreszahlungen vor, ſo hat er dieſes binnen 14 Tagen, vom Tage der geſchehenen Feſtſtellung des Ablöſungsbetrags an gerechnet, dem Berechtigten zu erklären. Unterläßt er dieſe Erklärung innerhalb dieſer Friſt, ſo hat er den feſtgeſtellten Ablöſungsbetrag binnen einer weiteren Friſt von 14 Tagen ungetheilt zu berichtigen.

Art. 2.

Der Art. 12. des Geſetzes vom 11. December 1852 iſt aufgehoben.

Art. 3.

In Betreff der im Art. 1. des gegenwärtigen Geſetzes erwähnten Jahreszahlungen werden die nachfolgenden näheren Beſtimmungen getroffen:

a) Die Jahreszahlungen ſind während zehn unmittelbar nach einander folgenden Jahren mit 12 fl. 20 kr. jährlich für jedes Hundert Gulden der in Gemäßheit des Geſetzes vom 11. December 1852 zu berechnenden Ablöſungsſumme zu entrichten. Nach dieſem Verhältniß ſind auch die für kleinere und größere Ablöſungsbeträge zu entrichtenden zehnjährigen Ablöſungszahlungen zu berechnen. Eine Vergütung wegen Zinſen oder Koſten hat daneben nicht ſtattzufinden, indem dieſe in den erwähnten zehn Jahreszahlungen bereits begriffen iſt.

b) Eine jede der ſo ermittelten Jahreszahlungen wird am 31. December fällig; die erſte am 31. December desjenigen Jahres, welches zunächſt auf das Jahr, in dem der Ablöſungsbetrag feſtgeſtellt worden iſt, folgt.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles tritt das im Art. 7. des Geſetzes vom 11. December 1852 verordnete Zwangsverfahren ein.

c) Die Jahreszahlungen treten in einer jeden Beziehung an die Stelle der umgewandelten Grundgefälle und die Forderungsberechtigten genießen rückſichtlich derſelben in Concursfällen das den Grund-, Erb- und Bodenzins-Berechtigten nach Abſchnitt Nro. III. des Geſetzes vom 10. Januar 1837 über die Rangordnung der Gläubiger im

Concourſe und Abſchaffung der Generalhypotheken eingeräumte Vorzugsrecht.

d) Soll ein zufolge gegenwärtigen Geſetzes mit Jahreszahlungen beſchwertes Grundſtück getheilt werden, ſo müſſen vor Vollzug der Theilung die auf demſelben laſtenden Gefälle vollſtändig abgelöſt ſein.

e) Der Pflichtige iſt jederzeit berechtigt, anſtatt der von ihm übernommenen Entrichtung von Jahreszahlungen die auf ſeinem Grundſtück noch laſtenden Jahreszahlungen auf einmal abzutragen. In dieſem Fall hat der Pflichtige für ein jedes Hundert Gulden der feſtgeſtellten Ablöſungsſumme, außer dem Betrag der am 31. December des laufenden Jahres fälligen Jahreszahlungen und dem Betrag etwaiger Rückſtände, zu zahlen:

Bei der	Abtragung	im	erſten	Jahr	91	fl.	40	kr.
„	„	„	zweiten	„	83	„	—	„
„	„	„	dritten	„	74	„	—	„
„	„	„	vierten	„	64	„	36	„
„	„	„	fünften	„	54	„	52	„
„	„	„	ſechſten	„	44	„	44	„
„	„	„	ſiebenten	„	34	„	10	„
„	„	„	achten	„	23	„	12	„
„	„	„	neunten	„	11	„	48	„

Nach demſelben Verhältniß werden auch die Zahlungen für größere oder kleinere Ablöſungsbeträge berechnet.

f) Mit Beginn desjenigen Jahres, bei deſſen Schluß zufolge gegenwärtigen Geſetzes die erſte der von einem Grundſtück zu entrichtenden zehnjährigen

Jahreszahlungen fällig iſt, erliſcht die Verpflichtung zur Verſteuerung des Grundzinſes.

Für den Fall, wenn das Ablöſungs-Capital nicht in Jahreszahlungen entrichtet wird, hat es bei dem Inhalt des Art. 9. des Geſetzes vom 11. December 1852 ſein Bewenden.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 24. Juli 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 28. Juli 1855)

Geſetz.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 1. Auguſt wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1855 iſt nach der Verordnung vom 15. Dezember 1761 und nach dem ſeitherigen vor Erlaß des Geſetzes vom 11. April 1854 beſtandenen Ausſchlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 7. Auguſt 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 9. Auguſt 1855.)

Geſetz,

die

Prolongation des Accis-Geſetzes auf die Dauer des Jahres 1856

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 1. Auguſt l. J. wie folgt:

Das Accis-Geſetz vom 24. Dezember 1850 nebſt dem demſelben beiliegenden Tarif

Stat.-Samml., Band X. S. 361 ff.

wird für die Dauer des Jahres 1856 mit der Abänderung beibehalten,

daß Beſitzer von Backſtein- und Kalkbrennereien die Accis-Abgabe von den für ihren Geſchäftsbedarf erforderlichen Brennmaterialien nicht zu entrichten haben, jedoch mit dergleichen Brennmaterialien keinen Handel treiben dürfen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 7. Auguſt 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Auguſt 1855.)

Geſetz,

die

Verleihung des Bürgerrechts

an Heimathloſe

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 15. October 1855 wie folgt:

Es bleibt dem Senat überlaſſen, Perſonen, welche nach den beſtehenden geſetzlichen oder vertragsmäßigen Beſtimmungen aus hieſiger Stadt nicht fortgewieſen werden können, das hieſige Bürgerrecht zu verleihen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 23. October 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 25. October 1855.)

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 11. April l. J.,

Schwerſpath in gemahlenem und verpacktem Zuſtande wird hiermit aus der ganzen in die viertel Gebührenklaſſe des Mainzolls herabgeſetzt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths=Verſammlung den 13. November 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 15. November 1855.)

Geſetz
über die
Einrichtung der Gewerbekammer.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 5. Juni 1855 wie folgt:

§. 1.

Um dem Intereſſe des Gewerbeſtandes eine Vertretung zu verſchaffen, wie ſie der Handelsſtand in der Handelskammer beſitzt, ſoll eine Gewerbekammer errichtet werden.

§. 2.

Die Gewerbekammer iſt das Organ der Geſammtheit der zünftigen und nicht zünftigen Handwerke, techniſchen Gewerbe und Fabrikation.

Ihr Beruf im Allgemeinen iſt, unter obrigkeitlicher Autorität für die Erhaltung und das Emporkommen des hieſigen Gewerbeweſens und der Betriebſamkeit Sorge zu tragen, auch Dasjenige abzuwenden, was denſelben nachtheilig ſein kann.

§. 3.

Die Gewerbekammer beſteht aus zwanzig Mitgliedern.

§. 4.

Von keinem Gewerbe darf mehr als Ein Genoſſe Mitglied der Gewerbekammer ſein.

§. 5.

Wer zum Mitgliede der Gewerbekammer gewählt werden ſoll, muß hieſiger Bürger, dreißig Jahre alt und von unbeſcholtenem Rufe ſein, auch ein Handwerk, ein techniſches Gewerbe oder eine Fabrik ſelbſtſtändig betreiben.

In der Gewerbekammer müſſen ſich ſtets einige Fabrikanten befinden.

Niemand kann zum Mitgliede der Gewerbekammer erwählt werden, der kundbar ſo zahlungsunfähig geweſen iſt, daß ſeine Gläubiger bei dem Concourſe oder Nachlaßvertrage zu Schaden gekommen ſind.

§. 6.

Die Mitglieder der Gewerbekammer werden auf 5 Jahre erwählt. Für diejenigen, welche vor Ablauf dieſer Zeit durch den Tod oder aus anderen Gründen die Gewerbekammer verlaſſen, werden in geheimer Abſtimmung andere Mitglieder auf die Dauer ihrer noch übrigen Amtszeit erwählt.

Dieſe Wahl erfolgt von Seiten ſämmtlicher Mitglieder der Gewerbekammer (die austretenden eingeſchloſſen) und unter Zuziehung von zehn, gleichfalls von der Gewerbekammer in geheimer Abſtimmung zu wählenden Mitgliedern des Gewerbeſtandes und Fabrikanten.

Vier Jahre nach dem Zuſammentritt der Gewerbekammer werden über die künftige Wahl zu derſelben anderweite geſetzliche Beſtimmungen erlaſſen werden.

§. 7.

Ohne ſehr erhebliche Gründe kann Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Abgehende Mitglieder ſind wieder wählbar, können ſich jedoch die Wahl verbitten.

§. 8.

Die Wahl muß jedes Mal längſtens in Monatsfriſt nach erfolgter Erledigung vorgenommen und das Ergebniß muß ſofort dem Senate angezeigt werden.

§. 9.

Die Mitglieder der Gewerbekammer wählen unter ſich nach Stimmenmehrheit in geheimer Abſtimmung einen Senior als Vorſitzenden und einen Subſenior, welcher in Verhinderungsfällen die Stelle des Erſtern vertritt.

Beide werden auf ein Jahr erwählt; die Wiedererwählung derſelben iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen.

§. 10.

Die Gewerbekammer ſteht in unmittelbarer Verbindung mit der Gewerbs- und Handwerks-Deputation.

Geſetzſammlung Bd. 1, S. 176.

In einzelnen Fällen tritt eine Abordnung der Gewerbekammer mit dieſer Deputation in mündliche Verhandlung.

§. 11.

Die Gewerbekammer hat die Befugniß und die Obliegenheit, gutächtliche Vorſchläge über die Erhaltung und Hebung des Gewerbeweſens und der Betriebſamkeit zu machen, auch die ihr hierüber von der zuſtändigen Behörde, dem Senate oder dem jüngeren Bürgermeiſteramt abgeforderten Gutachten zu erſtatten.

Sie kann ſich zu dem Ende auch mit auswärtigen Gewerbekammern über Verbeſſerungen im Gewerbeweſen und in der Betriebſamkeit in Correſpondenz ſetzen, um über Das, was zur Beförderung deſſelben anderwärts geſchieht, in Kenntniß geſetzt zu werden.

§. 12.

Ehe neue Geſetze und Verordnungen wegen des Gewerbeweſens und der Fabrikation im Allgemeinen erlaſſen oder ſchon beſtehende Geſetze und Verordnungen dieſer Art abgeändert werden, ſoll die Gewerbekammer jedes Mal mit ihrem Gutachten gehört werden.

§. 13.

Die Beſchlüſſe der Gewerbekammer werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Ausfertigungen werden von dem Vorſitzenden unterzeichnet.

Wenn Mitglieder mit einem Beſchluſſe nicht einverſtanden ſind, ſo können ſie verlangen, daß ihre Anſicht zu Protokoll bemerkt und zur Kenntniß der Behörde, an welche berichtet wird, gebracht werde.

§. 14.

Die erſte Bildung der Gewerbekammer wird durch allgemeine Wahl nach folgender Ordnung bewerkſtelligt:

1) Die Wahlbehörde beſteht aus ſämmtlichen Quartier-Vorſtänden. Ein Notar führt das Protokoll.

2) Wahlberechtigt iſt jeder hieſige Bürger, welcher ein Handwerk oder ein techniſches Gewerbe oder eine Fabrik ſelbſtſtändig betreibt.

3) Jeder Wahlberechtigte kann zu der von dem Senate beſtimmten Zeit einen Stimmzettel einreichen, auf welchem zwanzig nach §. 5. wählbare Bürger verzeichnet ſind. Die Stimmzettel werden, ungeleſen, ſogleich in eine verſchloſſene Lade gelegt. In dem Protokoll wird das Erſcheinen des Abſtimmenden bemerkt. Wer ſeinen Stimmzettel innerhalb der anberaumten Zeit nicht einreicht, wird als verzichtend auf die Ausübung ſeines Stimmrechtes für dieſe Wahl betrachtet. Gedruckte oder lithographirte Zettel werden nicht angenommen, und wenn ſolche aus Verſehen angenommen worden ſind, bei Zählung der Stimmen nicht berückſichtigt.

4) Nach geſchloſſener Abſtimmung wird die Lade eröffnet und ein genaues Verzeichniß derjenigen Gewerbtreibenden, welche Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Stimmenanzahl gemacht. Diejenigen Zwanzig, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, ſind zu Mitgliedern der Gewerbekammer erwählt. Doch gilt auch für die erſte Zuſammenſetzung der Gewerbekammer die Beſtimmung des §. 4. Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet, wo nöthig, das Loos.

Wenn ſich unter den zwanzig meiſt Beſtimmten nicht einige Fabrikanten befinden, ſo gelten diejenigen zwei Fabrikanten als zur Gewerbekammer erwählt, welche unter den Fabrikanten die meiſt Beſtimmten ſind.

5) Sollte einer oder der andere der Gewählten an der Annahme der Wahl gehindert ſein, ſo rückt derjenige ein, welcher nach den Gewählten die meiſten Stimmen hat.

6) Das Protokoll über die geſchehene Wahl wird dem älteren Bürgermeiſter zugeſtellt, und dieſer veranlaßt ſodann den Zuſammentritt der Gewerbekammer.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 20. November 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. November 1855.)

Geſetz,

das

Stadtwehr-Disciplinar-Gericht

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 3. Dezember 1855 wie folgt:

Der §. 6. des Geſetzes vom 31. Dezember 1833 — Abänderung einiger Artikel der Stadtwehr-Ordnung betreffend — wird in Bezug auf die Feuerwehr in nachſtehenden Punkten abgeändert:

§. 1.

Für die Feuerwehr wird ein eigenes, aus Mitgliedern derſelben zuſammengeſetztes Disciplinar-Gericht beſtellt.

§. 2.

Das Disciplinar-Gericht der Feuerwehr beſteht aus
dem Major, als ſtändigem Mitgliede und Vorſitzer,
zwei Hauptleuten,
einem Auditeur,
zwei Ober-Lieutenants,
zwei Unter-Lieutenants,
zwei Unter-Officieren,
vom Sergeanten abwärts und
vier Wehrmännern.

§. 3.

Die Zuſammenſetzung dieſes Gerichts erfolgt durch Dienſt-Commando nach dem Turnus, der ſich durch die Liſten des Bataillons ergibt, und wobei dieſelben Grundſätze wie bei andern Dienſtleiſtungen befolgt werden. — Es können jedoch die Mitglieder des Ausſchuſſes des Bataillons nicht gleichzeitig Mitglieder des Disciplinar-Gerichts ſein.

§. 4.

Die Mitglieder des Feuerwehr-Disciplinar-Gerichts, mit Ausnahme des ſtändigen Vorſitzers, bekleiden ihr Amt immer vom erſten Januar an auf die Dauer eines Jahres.

§. 5.

Das Auditoriat bei dem Feuerwehr-Disciplinar-Gerichte wird vom erſten Januar eines jeden Jahres an auf die Dauer des Jahres nach dem Turnus einem der drei von dem Senate auf Vorſchlag des Kriegszeug-Amts aus den rechtskundigen Mitgliedern der Feuerwehr ernannten Auditeurs übertragen.

In Verhinderungsfällen wird ſtatt des für das laufende Jahr commandirten Auditeurs für die Dauer der Verhinderung einer der beiden andern Auditeurs als Erſatzmann durch Dienſt-Commando einberufen.

Dieſen Auditeurs ſteht Hauptmannsrang zu.

§. 6.

Die Beſtimmungen unter Poss. d — g des §. 6. des Geſetzes vom 31. Dezember 1833 mit Ausnahme des letzten

Alinea der Pos. g. kommen auch bei dem Feuerwehr-Disciplinar-Gerichte zur Anwendung.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 10. Dezember 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 15. Dezember 1855.)

Geſetz,

die

Beſchlagnahme des Soldes

der

Werb- und Handgelder hieſiger Linienſoldaten

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. December 1855, wie folgt:

Auf den Sold, das Handgeld und das Einſtandsgeld, der dem hieſigen Linien-Militair angehörigen Unter-Offiziere, Spielleute und Soldaten, ſowie auf den Sold der Invaliden kann weder zum Behuf des Vollzugs eines gerichtlichen Urtheils, noch zur Begründung des Gerichtsſtandes oder zur Sicherung des Streitgegenſtandes Beſchlagnahme erkannt werden.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 18. December 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. December 1855.)

Verordnung,

das

Verbot des Ankaufs von Kartoffeln

zum

Branntweinbrennen und zur Stärkemehl-Fabrikation

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 3. December l. J., wie folgt:

1.

Der Ankauf von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehl-Fabrikation, ſowie überhaupt durch Branntweinbrenner und Stärkemehlfabrikanten iſt bis auf Widerruf verboten.

2.

Uebertretungen dieſes Verbots werden neben Confiscation der angekauften Kartoffeln zum Vortheil der betreffenden Orts-Armenanſtalten mit einer Geld-

ſtrafe von zwei bis fünf Gulden für jedes gekaufte Malter Kartoffeln oder entſprechende Gefängniß-ſtrafe beſtraft. Von der eingehenden Strafe erhält der Anzeiger die Hälfte.

Beſchloſſen in Unſerer großen Raths-Verſammlung den 10. December 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. December 1855).

Bekanntmachung.

Nachdem Hoher Senat beſchloſſen hat, in Gemäßheit des Vorbehalts im Art. 1 der Verordnung vom 10. December 1855, das Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend, dieſe Verordnung fortan außer Kraft zu ſetzen, wird ſolches anmit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1856.

In Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Februar 1856.)

Geſetz

über die

Ablöſung der Weideberechtigung auf landwirthſchaftlichem Boden

in hieſigem Staatsgebiet.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 3. März 1856.

Art. 1.

Die in hieſigem Staatsgebiet auf landwirthſchaftlichem Boden beſtehenden Weideberechtigungen ſind unter den in gegenwärtigem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen, und zwar ſowohl auf Antrag der Beſitzer der weidepflichtigen Grundſtücke, als auch auf Antrag der Weideberechtigten zwangsweiſe ablösbar.

Dieſes Geſetz iſt jedoch nicht anwendbar auf die Weideberechtigung der hieſigen Stechhammelmetzger auf denjenigen im ſtädtiſchen Eigenthum verbleibenden Diſtricten und Plätzen, welche denſelben nach Art. II, 1. des am 20. April 1809 zwiſchen den Ackerbegüterten auf Frankfurter Seite und dem Metzgerhandwerk über die Aufhebung der Brache abgeſchloſſenen Vergleichs durch die Stadtgemeinde überwieſen worden ſind.

Art. 2.

Der Antrag auf Ablöſung einer Weideberechtigung muß bei dem Stadtgericht angebracht werden.

Der Weideberechtigte hat mit Stellung dieſes Antrags oder auf die ihm geſchehene Mittheilung des von Beſitzern weidepflichtiger Grundſtücke geſtellten Antrags die Grundſtücke ſpeciell und mit Angabe des Flächengehaltes zu bezeichnen, auf welchen die Weideberechtigung haftet.

Unterläßt der Berechtigte auf Mittheilung des von Pflichtigen geſtellten Ablöſungsantrages die Bezeichnung der pflichtigen Grundſtücke, ſo wird die Angabe des Pflichtigen über den Umfang der Weideberechtigung als zugeſtanden angenommen.

Art. 3.

Von dem Stadtgerichte wird mittelſt öffentlicher, jedem der dem Gerichte bezeichneten Weideberechtigten und Weidepflichtigen beſonders mitzutheilender Ladung, worin die von dem Weideberechtigten als weidepflichtig angegebenen Grundſtücke zu bezeichnen ſind, eine Tagfahrt anberaumt, in welcher der oder die Berechtigten und die Be-

ſitzer weidepflichtiger Grundſtücke, ſo wie Alle bei der Ablöſung ſonſt rechtlich Betheiligte perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, oder zu gewärtigen haben, daß die Handlungen der Erſcheinenden auch für ſie verbindlich erachtet werden und gegen ſie die Rechtsnachtheile des Art. 6 Anwendung finden.

Art. 4.

Spricht ſich in dieſer Tagfahrt die nach dem Flächengehalt der Grundſtücke zu berechnende Mehrheit der Beſitzer weidepflichtiger Grundſtücke gegen den von einzelnen Pflichtigen geſtellten Ablöſungsantrag aus, ſo iſt demſelben keine weitere Folge zu geben, und die Pflichtigen, welche dieſen Antrag geſtellt hatten, ſind zum Erſatze der veranlaßten Koſten verbunden.

Wird die Weideberechtigung überhaupt oder in dem behaupteten Umfange von dem als verpflichtet angegebenen Grundeigenthümer in dieſer Tagfahrt beſtritten, ſo bleibt das Ablöſungsverfahren ausgeſetzt und es den Betheiligten überlaſſen, den Streit auf dem Rechtswege auszufechten.

Art. 5.

Tritt der Fall des Art. 4 nicht ein, ſo ſind in dieſer Tagfahrt zuerſt von dem Weideberechtigten und demnächſt von den dabei erſcheinenden Beſitzern der weidepflichtigen Grundſtücke je zwei Schätzer und ein mit Subſtitutions-Befugniß verſehener Bevollmächtigter, deſſen Vollmacht auch für die ſich in der Tagfahrt nicht einfindenden Pflichtigen gilt, zu ernennen. Dieſe Ernennung geſchieht nach Stimmenmehrheit, die beziehungsweiſe nach dem Flächengehalt der Grundſtücke zu berechnen iſt.

Die Ernennung der Schätzer unterbleibt, wenn ſich die Betheiligten ſofort in dieſer Tagfahrt über Feſtſtellung des Ablöſungsbetrags und deſſen Vertheilung auf die pflichtigen Grundſtücke einigen.

Art. 6.

Erſcheint in der auf Antrag der Pflichtigen anberaumten Tagfahrt der Berechtigte nicht, ſo werden für das Ablöſungsverfahren die Angaben der Pflichtigen als eingeräumt erachtet und für den Berechtigten die Schätzer von Gerichtswegen ernannt. Gleiches gilt den Pflichtigen gegenüber, falls der Berechtigte die Ablöſung beantragt, in der betreffenden Tagfahrt aber kein Pflichtiger erſcheint.

Art. 7.

Den von den beiderſeitigen Betheiligten (Art. 5) erwählten vier Schätzern gibt das Stadtgericht zwei weitere Schätzer bei; dieſe ſechs Schätzer haben ſich einen ſiebenten zuzugeſellen.

Die ſämmtlichen Schätzer werden durch das Stadtgericht eidlich verpflichtet, ihre Verrichtungen nach pflichtmäßig von ihnen zu erlangender Ueberzeugung zu beſorgen.

Art. 8.

Gegen die vom Stadtgericht in Gemäßheit der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7 gegenwärtigen Geſetzes abgegebenen Verfügungen findet keinerlei Beſchwerdeführung ſtatt.

Art. 9.

Die Schätzer haben die hinſichtlich der abzulöſenden Weideberechtigung und deren Werthbeſtimmung in Betracht

kommenden Verhältniſſe pflichtmäßig zu unterſuchen; ſie haben den durch Ausübung der Weideberechtigung zu erzielenden durchſchnittlichen reinen Ertrag zu erforſchen, die Ablöſungsſumme auf das Achtzehnfache dieſes jährlichen Ertragswerthes zu beſtimmen und den ſich ergebenden Betrag der Ablöſungsſumme auf die weidepflichtigen Grundſtücke zu vertheilen, mit welcher Vertheilung übrigens nach Erforderniß auch ein Rechnungsverſtändiger von dem Gerichte beauftragt werden kann.

Art. 10.

Ihre Entſcheidungen faſſen die Schätzer bei Verſchiedenheit der Anſichten durchweg nach abſoluter Stimmenmehrheit. Iſt eine ſolche nicht zu erzielen, ſo haben die Schätzer dieß dem Stadtgerichte zu berichten und dieſes veranlaßt nach Maßgabe Art. 5 die Wahl neuer Schätzer, welche, falls auch unter ihnen eine abſolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden kann, ihre Entſcheidung nach relativer Stimmenmehrheit abgeben.

Art. 11.

Der die Ablöſungsſumme und deren Vertheilung auf die einzelnen Grundſtücke enthaltende Ausſpruch der Schätzer wird den Betheiligten durch das Gericht verkündet.

Gegen den Ausſpruch der Schätzer findet keinerlei Beſchwerdeführung ſtatt. Es kann in Folge deſſelben nur der Rechtsweg betreten werden.

Die zu deſſen Vollzug etwa nöthigen Verfügungen erfolgen vom Stadtgericht auf Antrag der Betheiligten.

Art. 12.

Mit Beginn des nächſtfolgenden Jahres nach der zufolge Art. 11 geſchehenen Verkündigung des Ausſpruchs der Schätzer oder nach der zufolge des Schlußſatzes des Art. 5 etwa übereinkunftsgemäß geſchehenen Feſtſtellung des Ablöſungsbetrags und Vertheilung deſſelben auf die betreffenden Grundſtücke erlöſcht die Ausübung der Weideberechtigung und gleichzeitig die Verbindlichkeit zu deren Verſteuerung.

Art. 13.

Jeder Beſitzer eines weidepflichtigen Grundſtückes, welcher nicht vorzieht, ſpäteſtens innerhalb des erſten Monats des Jahres, mit welchem zufolge des Art. 12 die Ausübung der Weideberechtigung erlöſcht, die geſammte zufolge des Art. 9 auf jenes Grundſtück fallende Ablöſungsſumme zu entrichten, iſt ſchuldig, am Schluſſe dieſes Jahres und demnächſt eben ſo am Schluſſe eines jeden der nächſtfolgenden zwei Jahre zu Entrichtung der ihm obliegenden Ablöſungszahlungen und der ihm davon zur Laſt kommenden Zinſen, für jede 100 Gulden jener Ablöſungsſumme den Betrag von 36 fl. 2 kr. an den Berechtigten zu bezahlen; nach dieſem nämlichen Maßſtabe ſind auch die für kleinere Ablöſungsbeträge zu entrichtenden dreijährigen Ablöſungszahlungen zu berechnen.

Art. 14.

Den Pflichtigen bleibt es freigeſtellt, anſtatt der von ihnen übernommenen Entrichtung von Jahreszahlungen, wenn ſie es ſpäterhin vorziehen, die noch in Rückſtand verbliebenen Abſchlagszahlungen auf einmal zu entrichten.

Art. 15.

Wer ſich durch den Ausſpruch der Schätzer verletzt erachtet, hat deßhalb ſpäteſtens innerhalb eines Vierteljahres, von Verkündigung deſſelben an gerechnet, den Rechtsweg zu betreten. Im Rechtswege iſt der Betrag der Ablöſungsſumme und die Beitragspflicht der betreffenden Grundſtücke nach den nämlichen Grundſätzen zu bemeſſen, welche nach Art. 9 den Schätzern zur Vorſchrift dienen, und iſt hierbei jedem Theile auch der Gebrauch der ordentlichen Beweismittel zu dieſem Behuf geſtattet.

Der in Gemäßheit des Art. 5 von den Weideberechtigten ernannte Bevollmächtigte iſt für dieſen, der eben darnach für die Pflichtigen ernannte Bevollmächtigte iſt für ſämmtliche Pflichtigen zu den nach gegenwärtigen Art. 15 erwachſenden gerichtlichen Verhandlungen activ und paſſiv legitimirt.

Art. 16.

Durch die nach Art. 15 entweder von dem Berechtigten, oder von den Pflichtigen geſchehende Betretung des Rechtswegs kann der Vollzug des Ablöſungsgeſchäfts und die Entrichtung der Abfindungszahlungen nicht aufgehalten werden. Dem Stadtgericht bleibt vorbehalten, geeigneten Falls auf Antrag der Intereſſenten dem Berechtigten Cautionsleiſtung wegen etwa von ihm zu leiſtenden Rückerſatzes aufzuerlegen. Die durch ſolche Cautionsleiſtung entſtehenden Koſten fallen, wenn Seitens der Pflichtigen der Rechtsweg betreten wird, jedenfalls den die Cautionsleiſtung beantragenden Pflichtigen zur Laſt.

Art. 17.

Wegen ſämmtlicher aus dem Inhalt der vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen hervorgehenden Anſprüche hat der Berechtigte kraft dieſes Geſetzes ein in Concursfällen in die III. Klaſſe, Abſchnitt a III. des Geſetzes vom 10. Januar 1837 zu locirendes dingliches Recht an den pflichtigen Grundſtücken.

Art. 18.

Die ſämmtlichen, nach Maßgabe des Art. 1 bis 11 dieſes Geſetzes eintretenden Verhandlungen ſind ſtempelfrei. Die Koſten des Schätzungsverfahrens mit Inbegriff der nach deſſen Schluß vom Stadtgerichte zu beſtimmender Belohnung der Schätzer fallen zur Hälfte dem Weide-Berechtigten, zur anderen Hälfte den Beſitzern der weidepflichtigen Grundſtücke nach Verhältniß des Flächengehalts zur Laſt.

Art. 19.

Die Beſtellung, überhaupt der Erwerb einer neuen Weidedienſtbarkeit, unter welchem Titel es auch ſey, ſo wie der Vorbehalt einer Weideberechtigung auf einem veräußerten Grundſtücke und alle die Ausführung dieſes Geſetzes beſchränkenden oder aufſchiebenden Verträge ſind unzuläſſig und nichtig.

Art. 20.

Auch nachdem die Weideberechtigungen in den Land-Gemeinden abgelöſt oder zufolge gegenwärtigen Geſetzes außer Ausübung geſetzt ſeyn werden, kann ein zeitweiſes Beweiden der nach ſeitherigem Recht weidepflichtigen Grund-

ſtücke in den Landgemeinden im Intereſſe der Grundbe=ſitzer und falls dieſe bei der hierüber einzuleitenden Ab=ſtimmung ſich dafür erklären, ſtattfinden; jedoch lediglich unter Beobachtung der nachfolgenden Vorſchriften:

Wenn von Perſonen, die im Ganzen einen Flächen=gehalt von wenigſtens 30 Morgen ſolchen Geländes unter ihrem Pfluge, oder in ihrer Bewirthſchaftung haben, die Einleitung einer ſolchen Abſtimmung der Grundbeſitzer ver=langt wird, oder auch ſobald der Ortsvorſtand aus eigener Veranlaſſung dieſes für gut findet, hat der Ortsvorſtand vier Grundbeſitzer zu erwählen, welche in Gemeinſchaft mit dem Ortsſchultheißen den zur Abſtimmung zu bringenden Antrag ſchriftlich zu verfaſſen und darin zugleich den Ge=ſammtflächengehalt des in Betracht kommenden Geländes anzugeben haben; der Antrag hat die hinſichtlich des Be=weidens ſolcher Grundſtücke etwa erforderlichen näheren Beſtimmungen und die Verwendung des etwa daraus zu erlangenden Geldertrags zu bezeichnen; er darf nicht einen längeren als einen einjährigen Zeitraum befaſſen; in allen Fällen iſt der Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres von ſolchem Beweiden der Grundſtücke un=bedingt ausgenommen.

Zur Einſichtnahme des Antrags hat der Schultheiß mittelſt ortsüblicher Bekanntmachung und mit Anberaumung eines achttägigen Termins die Perſonen aufzufordern, welche das betreffende Gelände während des in Frage ſtehenden Zeitraums unter ihrem Pfluge oder in ihrer Bewirthſchaf=tung haben; diejenigen derſelben, welche mit dem Antrag nicht einverſtanden ſind, haben dieß während jenes acht=tägigen Zeitraums zu dem vom Schultheißen zu führenden Protokoll zu erklären, jeder mit Angabe des Geſammt=

flächengehalts der unter ſeinem Pflug, oder in ſeiner Bewirthſchaftung befindlichen, hier in Betracht kommenden Geländes, wenn die gegen den Antrag ſich ausſprechenden Intereſſenten den dritten, oder einen größeren Theil des in dem Antrag bezeichneten Geſammtflächengehalts vertreten, ſo gilt der Antrag als abgelehnt; im entgegengeſetzten Falle gilt er als von den Grundbeſitzern genehmigt und iſt derſelbe, wenn überhaupt Seitens einzelner Grundbeſitzer binnen des erwähnten achttägigen Zeitraums Einwendungen nicht erhoben worden ſind, ohne Weiteres vom Schultheißen in Vollzug zu ſetzen: ſind jedoch Seitens einzelner Grundbeſitzer innerhalb jenes achttägigen Zeitraums Einwendungen erhoben worden, ſo ſind die Acten vorderſamſt dem Senat vorzulegen und bleibt dem Ermeſſen des Senats vorbehalten, in Berückſichtigung der für ſolche Einwendungen einzelner Grundbeſitzer etwa ſprechenden Gründen das Beweiden der Grundſtücke zu unterſagen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 18. März 1856

(Publizirt im Amtsblatt den 22. März 1856.)

Geſetz,

über

die zum Bezuge der Univerſität erforderlichen Zeugniſſe der Reife.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. Februar 1856, wie folgt:

§. 1.

Alle hieſige Staatsangehörige, welche Univerſitätsſtudien betreiben wollen, um ſich für den hieſigen Staatsdienſt oder für die Ausübung eines wiſſenſchaftlichen Berufs im hieſigen Staatsgebiete vorzubereiten, müſſen vor ihrem Abgange zur Univerſität ihre wiſſenſchaftliche Reife dazu nach Maßgabe gegenwärtigen Geſetzes darthun.

§. 2.

Die Zulaſſung zu den Staatsprüfungen, welche eine Vorbereitung durch ein akademiſches Fakultätsſtudium vorausſetzen und behufs des Eintritts in den Staatsdienſt oder der Ausübung einer Praxis angeordnet ſind, iſt dadurch bedingt, daß der ſich zur Prüfung anmeldende Candidat ſich über die gehörige Befolgung dieſer Beſtimmung (§. 1) auszuweiſen vermag.

§. 3.

Den Schülern des hieſigen Gymnaſiums, welche den zweijährigen Kurſus der erſten Klaſſe deſſelben ordnungsmäßig abſolvirt haben, werden die Maturitätszeugniſſe nach Maßgabe der deßhalb beſtehenden Anordnungen ertheilt.

§. 4.

Alle Diejenigen, welche ſich über ihre Reife zum Univerſitätsbeſuche nicht durch ein nach ordnungsmäßiger Abſolvirung des hieſigen Gymnaſiums erhaltenes Maturitätszeugniß oder durch ein von dem Senate für genügend erachtetes Maturitätszeugniß einer anderen öffentlichen Lehranſtalt auszuweiſen vermögen, haben ſich vor ihrem Abgange zur Univerſität einer nach den beſtehenden Anordnungen vorzunehmenden Maturitätsprüfung zu unterziehen.

§. 5.

Etwaige Beſchwerdeführungen wegen verweigerter Maturitätszeugniſſe oder wegen des Inhalts der ertheilten Zeugniſſe ſind bei dem Senate anzubringen.

§. 6.

Dispenſation von den Beſtimmungen dieſes Geſetzes wird der Senat nur aus triftigen Gründen und, ſo viel den §. 2 dieſes Geſetzes anbelangt, nur dann ertheilen, wenn der ſich zur Staatsprüfung Anmeldende glaubhafte Zeugniſſe über ſeine allgemeine wiſſenſchaftliche Vorbildung beibringt und nöthigenfalls eine Prüfung in dieſer Hinſicht genügend beſteht.

§. 7.

Gegenwärtiges Geſetz iſt auf Diejenigen, welche bei deſſen Verkündung bereits eine Univerſität bezogen haben, nicht anwendbar.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 1. April 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. April 1856.)

Geſetz,

über

die Aufnahme in die Zahl der Advokaten.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 25. Februar l. J. wie folgt:

§. 1.

Wer die Advokatur zu betreiben wünſcht, hat ſich zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, welche der Senat anordnen wird.

§. 2.

Zu dieſer Prüfung kann nur Derjenige zugelaſſen werden, welcher

1) die verfaſſungsmäßigen Eigenſchaften zur bürgerlichen Niederlaſſung beſitzt,

2) vor ſeinem Abgang zur Univerſität das Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Reife dazu erlangt hat, und

3) nachweiſt, daß er wenigſtens drei Jahre auf Univerſitäten die Rechtswiſſenſchaft ſtudirt hat.

§. 3.

Wer zu der Prüfung zugelaſſen zu werden wünſcht, hat deßhalb eine Vorſtellung bei dem Senate einzureichen und derſelben die nach §. 2 erforderlichen Nachweiſe, insbeſondere das bei ſeinem Abgange zur Univerſität erhaltene Schulzeugniß, ſo wie für den Fall erlangter akademiſcher Würde die darauf ſich beziehenden Urkunden und Druckſchriften, beizulegen.

§. 4.

Der Bittſteller wird, ſo fern er den §§. 2 und 3 dieſes Geſetzes Genüge geleiſtet hat, an das Ober-Appellationsgericht zur Prüfung verwieſen.

An dieſes hat er ſich ſodann mit einem ſchriftlichen Geſuche zu wenden, unter Beifügung

1) des auf ſeine Vorſtellung an den Senat erhaltenen Beſchluſſes,

2) der in §. 3 gedachten Anlagen dieſer Vorſtellung, welche ihm zu dem Zwecke wieder verabfolgt werden,

3) eines kurzen Aufſatzes in lateiniſcher Sprache über einen von ihm gewählten rechtswiſſenſchaftlichen Gegenſtand. In Anſehung dieſes Aufſatzes hat er in der zur mündlichen Prüfung beſtimmten Sitzung die Verſicherung auf Ehrenwort abzulegen, daß er denſelben ohne alle Beihülfe ſelbſt verfaßt habe.

§. 5.

Die Prüfung geſchieht durch eine Commiſſion des Ober-Appellationsgerichts, bei deren Zuſammenſetzung darauf zu ſehen iſt, daß kein Mitglied derſelben mit dem zu Prüfenden in einem der im §. 5 der Ober-Appellations-Gerichtsordnung angegebenen Verhältniſſe ſteht.

§. 6.

Das Ober-Appellationsgericht wird die Zeit zur Prüfung beſtimmen.

Die Prüfung geſchieht ſchriftlich und mündlich in deutſcher Sprache.

Als ſchriftliche Probearbeit wird man die Verfertigung eines oder zweier juriſtiſchen Aufſätze verlangen.

Die mündliche Prüfung wird das gemeine Recht in allen ſeinen Hauptfächern, ſo fern dieſelben für anwendbar in dem Wirkungskreiſe des hieſigen praktiſchen Rechts-Gelehrten zu halten ſind, umfaſſen.

§. 7.

Nach beendigter Prüfung wird dem Geprüften ein Zeugniß über deren Erfolg mit Angabe der Gegenſtände derſelben zugeſtellt werden.

Dieſes Zeugniß hat er bei dem Senate zu weiterer Entſchließung einzureichen.

§. 8.

Hat nach dieſem Zeugniſſe der Candidat die Prüfung in genügender Weiſe beſtanden, ſo iſt derſelbe zum Acceſſe bei einer hieſigen gerichtlichen Behörde zuzulaſſen, wo er während eines Zeitraums von zwei Jahren zu ſolchen juriſtiſchen Arbeiten und Geſchäften, welche mindeſtens zum Wirkungskreiſe der Secretarien und Actuarien gehören, unentgeltlich verwendet wird.

Der Candidat kann ſich jedoch, ſtatt bei einer gerichtlichen Behörde, auch bei einer hieſigen Verwaltungsſtelle verwenden oder bei einem hieſigen Advokaten als Gehülfe oder Concipient beſchäftigen laſſen.

Beides wird dem Acceſſe bei einer hieſigen gerichtlichen Behörde gleich geachtet.

§. 9.

Nach Ablauf des zweijährigen Acceſſes hat ſich der Candidat einer zweiten, von einer hieſigen ſtändigen Prüfungsbehörde vorzunehmenden, vorzugsweiſe praktiſchen, auch das hieſige Partikularrecht umfaſſenden Prüfung zu unterwerfen. Beſteht er dieſe zweite Prüfung in genügender Weiſe, ſo wird er unter die Zahl der hieſigen Advokaten aufgenommen.

§. 10.

Alle mit dieſem Geſetze im Widerſpruch ſtehenden älteren geſetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Beſtimmungen ſind aufgehoben.

§. 11.

Gegenwärtiges Geſetz tritt ſechs Monate nach ſeiner Verkündigung, unbeſchadet jedoch der Beſtimmung des §. 7 des Geſetzes vom 1. April 1856 über die Maturitäts-Zeugniſſe, in Wirkſamkeit.

Beſchloſſen in Unſerer großen Raths-Verſammlung den 15. April 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. April 1856.)

Geſetz,

den

Abſchluß von Kauf- und Lieferungsgeſchäften über Früchte

und das

Verfahren in einem wegen ſolcher entſtehenden Rechtsſtreite betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. April 1856, wie folgt:

§. 1.

Der bei der hieſigen Fruchtbörſe angeſtellte Commiſſär hat die ihm zur Anzeige kommenden, hier oder von hier aus abgeſchloſſenen Verträge über Kauf und Verkauf, reſp. Lieferung und Bezug von Früchten, ſowie ſolche Verabredungen, welche bezüglich eines zur Anzeige gebrachten Geſchäftes ſpäter unter den handelnden Theilen oder mit dritten in das Vertragsverhältniß eintretenden Perſonen getroffen werden, in ein von ihm dieſerhalb zu führendes Protokollbuch einzutragen.

§. 2.

Solche Einträge können ſowohl beim Abſchluſſe des Vertrages, als auch nachträglich geſchehen, jedoch nicht anders, als unter perſönlicher Mitwirkung der Contrahenten oder auf Grund einer öffentlich beglaubigten ſchriftlichen Ermächtigung derſelben, welche dem Protokolleintrage zu adregiſtriren iſt.

§. 3.

Dieſe Einträge ſollen die genaue Angabe ſämmtlicher Vertragsbeſtimmungen enthalten, insbeſondere auch die Bezeichnung der Qualität der verkauften, reſp. zu liefernden Frucht, wobei, wenn nicht nach Muſter gehandelt iſt, zur Bezeichnung der Qualität eine der durch die Börſenordnung von dem Rechnei- und Rentenamte zu beſtimmenden Qualitätsbezeichnungen gewählt werden muß.

Wenn bei Zeitverkäufen auf einen beſtimmten Monat nicht andere Bedingungen protokollariſch niedergelegt worden ſind, ſo ſoll es dem Verkäufer freiſtehen, an einem ihm beliebigen Werktage von Anfang bis Ende des Monats abzuliefern; er hat dagegen die Verpflichtung, ſeinen Käufer vier Tage zuvor von der vorhabenden Ablieferung zu benachrichtigen.

Unter Frühjahrtermin iſt die Zeit vom 15. März bis 15. April verſtanden, und wird es mit der Ablieferung, wie oben erwähnt, gehalten.

§. 4.

Bei dieſen Einträgen haben dahier nicht wohnhafte Perſonen einen Vertreter in der Perſon eines hier Wohnhaften mit der Wirkung zu beſtellen, daß dieſem Vertreter

alle in den Protokolleinträgen vorgeſehenen Anzeigen und Aufforderungen, wie alle in Folge eines aus dem protokollirten Vertrage entſtandenen Rechtſtreites erforderlich werdenden gerichtlichen Inſinuationen, für die beſtellende Perſon gültig gemacht werden können, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob der beſtellte Vertreter ſolche Anzeigen, Aufforderungen und Inſinuationen annimmt oder nicht.

§. 5.

Dieſe Protokolleinträge, von welchen den handelnden Theilen auf Verlangen jederzeit beglaubigte Abſchriften ausgefertigt werden müſſen, liefern über die Bedingungen des abgeſchloſſenen Vertrages, die hinſichtlich deſſelben weiter getroffenen Verabredungen und abgegebenen Erklärungen vollen Beweis.

§. 6.

Sowohl die über Fruchthändel in der Fruchtbörſe aufzunehmenden Protokolle, als auch die von den Partbien verlangten Abſchriften werden ſtempelfrei ausgefertigt.

§. 7.

Bei Fruchtverkäufen nach Muſter haben die handelnden Theile diejenigen Muſter, nach welchen gehandelt worden iſt, bei dem beſtellten Börſencommiſſär, mit oder ohne Beifügung ihres Siegels, unter amtliches Siegel zu legen und in das Protokollbuch einregiſtriren zu laſſen.

§. 8.

Die unter Siegel gelegten Muſter ſind in amtlicher Verwahrung des Börſencommiſſärs zu behalten und auf Verlangen der handelnden Theile, oder auch eines derſelben,

jedoch nicht anders als im Beiſein beider, zur Einſicht jederzeit amtlich zu öffnen, müſſen jedoch ſofort wieder unter Siegel gelegt werden, wovon auch in dem Protokollbuch Vormerkung zu machen iſt.

Dieſe Muſter liefern vollen Beweis. Diejenigen Muſter, welche nach Ablauf dreier Monate vom bedungenen Ablieferungstage nicht in Folge zwiſchen den handelnden Theilen entſtandener Streitigkeiten auf gerichtliche Anordnung abgefordert worden (§. 20), ſind der Fruchthalle verfallen.

§. 9.

Die Entſcheidung darüber, ob die gelieferte, reſp. angebotene Frucht die bedungene Qualität habe (§. 4), oder den hinterlegten Muſtern entſpreche (§. 7), und bei ſich ergebender Abweichung die Feſtſtellung des Preiſes der bedungenen Frucht am Tage der angebotenen Ablieferung oder an einem ſonſt in Betracht kommenden Tage erfolgt durch Sachverſtändige.

§. 10.

Zu dem Ende hat das Rechnei- und Rentenamt alljährlich eine Liſte von Sachverſtändigen, die ſich im Voraus zur Uebernahme bereit erklärt haben, in der erforderlichen Zahl aufzuſtellen und durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Für jeden einzelnen Fall werden drei dieſer Sachverſtändigen durch das Loos beſtimmt.

§. 11.

Von dem Ergebniß des Looſes kann nur abgegangen und zu weiterer Beſtimmung durch das Looſ geſchritten werden, wenn einer der betreffenden Sachverſtändigen verhindert, wenn er abgelehnt iſt, wenn er in dem vorliegenden Falle ablehnt oder unfähig erſcheint.

§. 12.

Unfähig iſt nur der Sachverſtändige, welcher bei dem in Rede ſtehenden Geſchäfte nach dem Protokolleintrag als handelnder Theil erſcheint, oder Theilhaber am Geſchäfte des handelnden Theils, oder mit dem handelnden Theil bis zum dritten Grade blutsverwandt, oder mit einer ſolchen Blutsverwandten des handelnden Theils verehelicht iſt.

§. 13.

Die Sachverſtändigen entſcheiden nach Stimmenmehrheit. Iſt dieſe hinſichtlich des Tagespreiſes (§. 9) nicht vorhanden, ſo beſtimmen ſie ſolchen nach der Durchſchnittsrechnung.

§. 14.

Die Entſcheidung der Sachverſtändigen iſt unabänderlich und unumſtößlich; ſie unterliegt keiner Anfechtung durch Rechtsmittel, durch Gegenbeweisführung, oder auf ſonſtige Weiſe.

§. 15.

Die Eintragung in das Protokollbuch (§. 1, 2, 3) begründet für alle aus den eingetragenen Geſchäften entſtehenden Streitigkeiten den Gerichtsſtand dahier; bei denſelben tritt, in ſo fern Lieferung und Bezug dahier zu geſchehen hatte, das in den nachfolgenden §§. 16 — 21 vorgeſchriebene abgekürzte Prozeßverfahren ein.

§. 16.

Der Kläger hat, ſo fern das abgekürzte Verfahren (§. 15) eingeleitet werden ſoll, mit ſeinem bei der Stadtgerichtscommiſſion oder bei dem zuſtändigen Juſtizamte

ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll zu machenden Klagevortrage eine beglaubigte Abſchrift der betreffenden Protokolleinträge (§. 5), oder eine dieſelben ihrem Inhalte nach vollſtändig erſetzende, öffentliche oder den Beklagten verpflichtende Privaturkunde und einen glaubhaften Ausweis über die ſeinerſeits angebotene Vertragserfüllung, zu überreichen, und die proviſoriſche Veranlaſſung einer Entſcheidung von Sachverſtändigen (§. 14) zu beantragen.

§. 17.

Die Stadtgerichtscommiſſion oder das zuſtändige Juſtizamt verfügt ſofort die Erhebung hinterlegter Muſter und die Vorladung der Partheien, reſp. deren Vertreter, (§. 4), auf die nächſte Sitzung. In dieſer werden, nach vorgängiger Anerkennung der vom Kläger eingereichten Urkunden durch den Beklagten, für den betreffenden Fall drei Sachverſtändige durch das Loos beſtimmt, von welchen jeder Streittheil einen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen berechtigt iſt. Abgelehnte, ablehnende oder unfähige Sachverſtändige (§. 11, 12) werden durch das Loos mit anderen erſetzt. Sodann werden vom Richter, unter Mitwirkung der Streittheile, die von den Sachverſtändigen zu entſcheidenden Fragen feſtgeſtellt, und die Sachverſtändigen zu derſelben oder auf die nächſte Sitzung zur eidlichen Verpflichtung und Entgegennahme der Fragen und beziehungsweiſe Muſter vorgeladen. Die Streittheile ſind zu dieſer Tagefahrt gleichfalls vorzuladen.

Das Nichterſcheinen eines Streittheils, oder auch beider, in der einen oder andern Tagefahrt hindert den Fortgang der Verhandlungen nicht und hat bloß für den Ungehorſamen den Verluſt der Betheiligung und Mitwirkung bei denſelben zur Folge.

§. 18.

Die Sachverſtändigen haben nach ihrer geſchehenen Verpflichtung die Unterſuchung der ſtreitigen Frucht, auch zu dem Ende die Entſiegelung ihnen zugeſtellter Muſter vorzunehmen und ſpäteſtens in nächſter Sitzung ſich über die ihnen zur Entſcheidung vorgelegten Fragen einfach, ohne Angabe von Gründen, nach beſter Einſicht, ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll auszuſprechen (§. 9); den Streittheilen ſteht die Einſichtnahme dieſes Ausſpruchs frei, auch iſt ihnen auf Verlangen glaubhafte Abſchrift deſſelben zuzufertigen.

§. 19.

Der Verzug hat für den Säumigen die Folge, daß er ſich nicht nachmals zur Erfüllung des Vertrags bereit erklären oder gar ſolche verlangen kann. Sobald der Ausſpruch der Sachverſtändigen zu den Acten gekommen iſt (§. 18), ſteht, wenn auf Abnahme der Frucht geklagt worden, dem Kläger die freie Verfügung über die ſtreitige Frucht zu, und werden die Muſter an die Fruchthalle abgegeben, welcher ſie verfallen ſind.

§. 20.

Die Verhandlung der Sache ſelbſt findet demnächſt auf Anrufen des einen oder andern Streittheiles bei der Stadtgerichtscommiſſion nach Vorſchrift des Art. 10 der Verordnung über das Gerichtsverfahren vom 8. Februar 1820 und des Geſetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen vom 7. Nov. 1848, Abſchnitt II, A, und bei den Juſtizämtern nach Abſchnitt II, B dieſes Geſetzes ſtatt. Die Verhandlungen ſind bei der Stadtgerichtscommiſſion mit der Duplik zu ſchließen und die geſchloſſenen Acten zur Entſcheidung an das Stadtgericht gelangen zu laſſen.

§. 21.

Dem Urtheile iſt der Ausſpruch der Sachverſtändigen zu Grunde zu legen; eine Streitverkündigung iſt unzuläſſig und unterbleibt ohne nachtheilige rechtliche Folgen; illiquide Einreden und eben ſolche Widerklagen werden in den Weg des ordentlichen Prozeßverfahrens verwieſen und halten die Verurtheilung nicht auf. Etwaige anderweite aus dem Nichtvollzuge des Geſchäfts begründet werdende Schadensanſprüche ſind zur Geltendmachung auf dem Wege des ordentlichen Prozeßverfahrens vorzubehalten.

Es bleibt den Gerichten überlaſſen, wenn von denſelben auf Zahlung erkannt iſt, eingelegten Rechtsmitteln die aufſchiebende Wirkung unbedingt oder nur gegen Hinterlegung des Betrags oder gegen anerbotene ſonſt geeignete Sicherheitsleiſtung, zu geſtatten.

Wenn jedoch eine der Klage entgegengeſetzte Einrede oder Widerklage verworfen und darauf hin der Beklagte zur Zahlung verurtheilt worden iſt und hiergegen ein ſonſt zuläſſiges Rechtsmittel eingewendet wird, ſo darf der Beklagte nur zur gerichtlichen Hinterlegung des Betrages oder zur Sicherheitsleiſtung durch Bürgen oder Pfand angehalten werden.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 22. April 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. April 1856.)

Publication

des

Nachtrags vom 3. September 1855 zu dem revidirten Poſtvereins-Vertrage vom 5. December 1851.

Nachdem der unter dem 3. September 1855 vereinbarte Nachtrag zu dem revidirten Poſtvereins-Vertrage vom 5. December 1851 die allſeitige Genehmigung erhalten hat, ſo wird derſelbe hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß er mit dem 1. Mai l. J. zur Anwendung gelangen wird und zwar in der Weiſe, daß der Vertrag nebſt Anlage auch bei dem Verkehr der Hanſeſtädte und der Hohenzollern'ſchen Lande mit dem übrigen Fürſtlich Thurn und Taxisſchen Poſtgebiete Geltung hat und daß deſſen Anlage „Beſtimmungen über die äußere Beſchaffenheit und die Behandlung der Poſtſendungen" mit Ausnahme der §§. 15. und 27. auch auf den Verkehr zwiſchen Frankfurt und den übrigen Theilen des Fürſtlich Thurn und Taxisſchen Poſtbezirks Anwendung findet.

Frankfurt a. M., den 22. April 1856.

In Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

Nachtrag
zu dem
revidirten Poſtvereins-Vertrage
vom 5. December 1851.

Auf der zweiten deutſchen Poſt-Conferenz ſind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Poſtvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Aeußere Beſchaffenheit u. Behandlung der Poſtſendungen.

Artikel 1.

In Bezug auf die äußere Beſchaffenheit und Behandlung der Poſtſendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterſpedition gelten für den internationalen Poſtverkehr die in der Anlage enthaltenen beſonderen Beſtimmungen.

Münzwährung, reſpective Saldirung.

Artikel 2.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechſelverkehre der Vereins-Poſtverwaltungen (Artikel 9. des revidirten Vereinsvertrages) geſchieht, ſoferne nicht anderweitige Ver-

ſtändigung beſteht, in der Landesmünze derjenigen Poſtverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verluſt wird von der zahlenden und der empfangenden Poſtverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Tranſitgebühren.

Artikel 3.

Zu den Gegenſtänden, für welche Tranſitgebühren nicht anzuſetzen ſind (Artikel 15., b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpoſt-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig inſtradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwiſchen zwei Gebietstheilen eines und deſſelben Vereinsſtaates vorkommen und durch dazwiſchen liegendes Gebiet anderer Vereins-Poſtverwaltungen tranſitiren.

Beförderung mit der Briefpoſt.

Artikel 4.

Portopflichtige Briefſchaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterſchied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpoſt-Sendungen; ſchwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beiſatz auf der Adreſſe oder durch Frankirung mittelſt Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenſtände betrifft, ſo werden die im Artikel 27. des revidirten Vereinsvertrages bezeich-

neten Correſpondenzen ohne Beſchränkung auf ein beſtimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28. und 29. jenes Vertrages aufgeführten Dienſtcorreſpondenzen aber bis zum Gewichte von einem Pfund einſchließlich auch ohne ausdrücklichen Beiſatz auf der Adreſſe mit der Briefpoſt befördert.

Außerdem ſind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpoſt eingehenden Sendungen ohne Unterſchied des Gewichts, inſoferne die Vorſchriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegenſtehen, mit der Briefpoſt weiter zu befördern, und ſowohl hinſichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpoſt-Sendungen zu behandeln.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Artikel 5.

Unfrankirte Briefe ſollen zwar abgeſendet werden, jedoch einen Zuſchlag von einem Silbergroſchen oder drei Kreuzern per Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollſtändig mit Marken oder geſtempelten Couverts frankirt ſind, ſo wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuſchlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. ſ. w. werden die Silbergroſchen ſtets zu drei Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, ſowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es iſt hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzuſetzen.

Der Zuſchlag mit einem Silbergroſchen oder drei Kreuzern per Loth aber iſt bei ſolchen ungenügend fran-

kirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Porto-taxe für den Brief gleichkommt, für das Geſammtgewicht des letzteren, in andern Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxſätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Artikel 6.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorſchriftmäßigen Beſchaffenheit ohne Unterſchied der Entfernung der gleichmäßige Satz von einem Kreuzer (4 Silberpfennige) per Loth, ſonſt aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebſt Zuſchlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angeſetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpoſt gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muſter.

Artikel 7.

Für Waarenproben und Muſter, welche vorſchriftgemäß verpackt ſind, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen ſind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpoſt-Sendungen zu behandeln.

Garantie.

Artikel 8.

Zur Ergänzung der Beſtimmungen des Artikels 62. des revidirten Poſtvereins-Vertrages wird feſtgeſetzt, daß für Beſchädigung am Inhalte einer Sendung die Poſtverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beſchädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beſchädigung ſteht.

Außer dieſem Falle tritt die Haftpflicht einer Poſtverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein beſonderes Verſchulden und die geſchehene Auflieferung eines unbeſchädigten Inhaltes, ſowie deſſen gehörige Verpackung, vollſtändig nachgewieſen wird.

Für Verluſte und Beſchädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanſtalt eintreten, findet ein Erſatzanſpruch, den Vereins-Poſtverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallſigen Reclamationen zunächſt diejenigen Poſtanſtalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ſind, den Aufgeber zu vertreten, und demſelben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben ſollten, alle vorliegenden Mittel, (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. ſ. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand ſetzen können, ſeine Anſprüche der ausländiſchen Beförderungsanſtalt gegenüber ſelbſt weiter zu verfolgen.

Nachnahmen.

Artikel 9.

Die Beſtimmung in dem Abſatze 2. des Artikels 63. des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und ſelbſt bei einer vorſchriftwidrig verzögerten Einſendung der Rückſcheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückſchein mit der Bemerkung, daß die Einlöſung erfolgt ſei, zurückgekommen iſt.

Zurückforderung von Poſtſendungen durch den Aufgeber.

Artikel 10.

Der Abſender iſt befugt, über die der Poſtanſtalt zur Beförderung übergebenen Sachen ſo lange auf ſeine Koſten zu verfügen, als ſolche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden ſind.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Poſtvereins-Vertrages.

Artikel 11.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33. und 71. des revidirten Poſtvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Ratification und Dauer des Nachtrags.

Artikel 12.

Die Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Jänner 1856 in's Leben treten, und von

gleicher Dauer ſein ſoll, wie der revidirte Poſtvereins-Vertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Wien, den 3. September 1855.

Für Oeſterreich:	(L. S.) Max Löwenthal.
	(L. S.) Auguſt Vierthaler.
„ Preußen:	(L. S.) Carl Adolph Metzner.
„ Bayern:	(L. S.) Joſeph Baumann.
„ Sachſen:	(L. S.) Anton von Zahn.
„ Hannover:	(L. S.) Auguſt Friesland.
„ Würtemberg:	(L. S.) Theodor Knapp.
„ Baden:	(L. S.) Hermann Zimmer.
„ Luxemburg:	(L. S.) Carl Adolph Metzner, vi substitutionis.
„ Braunſchweig:	(L. S.) Fr. Carl Aug. Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin:	(L. S.) Friedrich von Pritzbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz:	(L. S.) Hermann Lingnau, vi substitutionis.
„ Oldenburg:	(L. S.) Johann Theodor Gieske.
„ Lübeck:	(L. S.) Hermann Lingnau.
„ Bremen:	(L. S.) Auguſt Friesland, in Vertretung.
„ Hamburg:	(L. S.) Carl Guſtav Henke.
„ das Thurn und Taxis'ſche Poſtgebiet:	(L. S.) Dr. Ludwig Bang.

Beſtimmungen
über die
äußere Beſchaffenheit u. die Behandlung
der Poſtſendungen.

Allgemeine Beſchaffenheit der Poſtſendungen.

§. 1.

Die im Vereinsverkehre mit der Poſt zu verſendenden Briefe, Gelder und Güter müſſen nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen gehörig adreſſirt und gezeichnet (ſignirt), und haltbar verpackt und verſchloſſen ſein.

Adreſſe.

§. 2.

Die Adreſſe muß den Beſtimmungsort, ſowie die Perſon Desjenigen, an welchen die Zuſtellung erfolgen ſoll, ſo beſtimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei ſolchen mit poste restante bezeichneten Gegenſtänden, für welche die Poſt Garantie zu leiſten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf ſtatt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchſtaben, Ziffern u. ſ. w. angewendet ſein.

Außenſeite der Briefe.

§. 3.

Außer den, auf die Beförderung oder Beſtellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Abſenders, ſonſt aber ſoll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenſeite enthalten ſein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweiſe die Beförderung eintreten, in ſoferne nach dem Ermeſſen des Poſtbeamten der Annahmeſtelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder ſonſt ſtrafbare Handlung beabſichtiget wird.

Begleitbrief bei Fahrpoſt-Sendungen.

§. 4.

Jeder Fahrpoſtſendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben ſein, welcher mit Geld oder ſonſtigen Gegenſtänden von angegebenem Werthe nicht beſchwert ſein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verſchloſſenen Briefe oder einer bloßen Adreſſe beſtehen kann, mindeſtens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt ſein muß.

Erforderniſſe eines Begleitbriefes.

§. 5.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adreſſe muß die äußere Beſchaffenheit der Sendung (eine Kiſte bloß, eine Kiſte in Leinen, ein Faß u. ſ. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird,

die Werthsangabe, enthalten ſein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adreſſe muß mit einem Abdrucke desſelben Petſchaftes, mit welchem die Sendung verſchloſſen iſt, verſehen ſein.

Mehrere Fahrpoſtſtücke zu einem Begleitbriefe.

§. 6.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und ſolche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, ſo muß auf demſelben der Werth von jedem Stücke beſonders angegeben ſein.

Signatur.

§. 7.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollſtändigen Adreſſe oder aus mehreren großen lesbaren Buchſtaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein beſtehen, dieſelbe muß den Beſtimmungsort übereinſtimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzuſendenden Poſtſendungen muß die Bezeichnung des Beſtimmungsortes von der Poſtanſtalt koſtenfrei entſprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar ſein.

Verpackung.

§. 8.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportſtrecke, des Umfanges der Sendung

und der Beſchaffenheit des Inhalts haltbar und ſichernd eingerichtet ſein.

Bei Gegenſtänden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abſetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr ſechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz iſt, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemeſſener Verſchnürung.

Auf größere Entfernungen zu verſendende Gegenſtände, ſowie alle ſchwere Fahrpoſt-Gegenſtände, müſſen, in ſoferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere feſtere Verpackung erfordert, mindeſtens in mehrfache Umſchläge von ſtarkem Packpapier verpackt ſein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbeſondere ſolche, welche durch Näſſe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. ſ. w., müſſen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend ſicherer Weiſe in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beſchaffenen und nach Umſtänden emballirten Kiſten u. ſ. w. verpackt ſein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Poſtſendungen ſchädlich werden könnte, müſſen ſo verpackt ſein, daß eine ſolche Beſchädigung fern gehalten wird. Mit Flüſſigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaſchen, Krüge u. ſ. w.) ſind noch beſonders in ſtarken Kiſten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fäſſer, in denen Flüſſigkeiten zur Verſendung kommen, müſſen ſtark bereiſt und die Reiſe gehörig befeſtiget ſein.

Sendungen von Blutegeln müſſen ſo beſchaffen ſein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verſchnürung angebracht, ſo muß dieſelbe ſo beſchaffen und feſtgeſiegelt ſein, daß ſie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgeſtreift oder geöffnet werden kann.

Verſchluß.

§. 9.

Der Verſchluß einer jeden Poſtſendung muß haltbar und ſo eingerichtet ſein, daß ohne Beſchädigung oder Eröffnung desſelben dem Inhalte nicht beizukommen iſt. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, ſowie der Muſter-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14).

Der Verſchluß einer jeden Fahrpoſt-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, ſowie der Vorſchuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befeſtigung der Schlüſſe durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petſchaftes beſtehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldſendungen, ſiehe §. 10) müſſen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf Siegeln verſchloſſen ſein.

Verpackung und Verſchluß der Geldſendungen.

§. 10.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. ſ. w.) müſſen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert verſehen und mit fünf Siegel gut verſchloſſen ſein.

Geldſtücke, welche in Briefen verſandt werden, müſſen in Papier oder dergleichen eingeſchlagen, und innerhalb

des Briefes ſo befeſtiget ſein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht ſtattfinden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von acht Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht überſteigen.

Schwere Geldſendungen ſind in Packeten, Beuteln, Kiſten oder Fäſſern feſt zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von drei Pfund, ſoferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. überſteigt, dürfen in Packeten von ſtarkem, mehrfach umſchlagenen und gut verſchnürten Papier verſendet werden.

Bei ſchwerem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder beſtehen, gut umſchnürt und vernäht, und die auswendige Naht verſiegelt ſein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müſſen von wenigſtens doppelter Leiwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geſchürzt iſt, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt ſein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf ſelbſt hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen ſollen nicht über 50 Pfund ſchwer ſein.

Die Geldkiſten müſſen von ſtarkem Holz angefertiget, gut gefügt und feſt vernagelt ſein, oder gute Schlöſſer haben; ſie dürfen nicht mit überſtehenden Deckeln verſehen, und Eiſenbeſchläge müſſen feſt und dergeſtalt eingelaſſen ſein, daß ſie andere Gegenſtände nicht zerſcheuern können. Ueber 50 Pfund ſchwere Kiſten müſſen gut bereift und mit Handhaben (Handſchlingen) verſehen ſein.

Die Geldfäſſer müſſen gut bereift, die Schlußreifen

angenagelt, und an beiden Böden dergeſtalt verſchnürt und verſiegelt ſein, daß ein Oeffnen des Faſſes ohne Verletzung der Umſchnürung oder des Siegels nicht möglich iſt.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt ſein. Gelder in Fäſſern oder Kiſten müſſen in Beuteln oder Packeten verpackt ſein.

Von der Poſtbeförderung ausgeſchloſſene Gegenſtände.

§. 11.

Zur Verſendung mit der Poſt dürfen nicht aufgegeben werden Gegenſtände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden iſt, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und ſonſt leicht entzündliche Sachen, ſowie ätzende Flüſſigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenſtände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallſilber, Knallqueckſilber, Aether oder Naphta, Mineralſäuren. ꝛc.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verſchweigung des Inhaltes der Sendung zur Poſt aufgeben, haben — vorbehaltlich der Beſtrafung nach den Landesgeſetzen — für jeden daraus entſtehenden Schaden zu haften.

Zur Poſtbeförderung bedingt zugelaſſene Gegenſtände.

§. 12.

Flüſſigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzt ſind, unförmlich große Gegenſtände, ſowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Poſtanſtalten zurückgewieſen werden.

Für dergleichen Gegenſtände, wenn dieſelben dennoch

zur Beförderung angenommen werden, ſowie für leicht zerbrechliche Gegenſtände und für in Schachteln verpackte Sachen, leiſtet die Poſtverwaltung keinen Erſatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beſchaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beſchädigung oder ein Verluſt entſtanden iſt.

Wenn Flüſſigkeiten als ſolche nicht declarirt ſind, ſo hat der Abſender den Schaden zu erſetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Poſtgütern verurſacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpoſt-Sendung ſoll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich überſteigen. Den einzelnen Poſtverwaltungen bleibt unbenommen, ſich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenſeitigen Verkehr zu verſtändigen.

Kreuzband-Sendungen.

§. 13.

Zeitungen, Journale, periodiſche Werke, Druckſchriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Muſikalien, Kataloge, Proſpecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnliſten, Ankündigungen und ſonſtige Anzeigen, deßgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuſcript, müſſen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden ſoll, uneingebunden oder broſchirt unter ſchmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergeſtalt angelegt ſein, daß dasſelbe abgeſtreift, und die Beſchränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenſtände, deren Verſendung unter Band geſtattet iſt, erkannt werden kann.

Die Verſendung der bezeichneten Gegenſtände unter

Streif- oder Kreuzband iſt unzuläſſig wenn dieſelben nach ihrer Fertigung durch Druck u. ſ. w. außer der Adreſſe geſchriebene oder auf andere Weiſe, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zuſätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsſchreiben Adreſſe, Datum und Namensunterſchrift, der äußeren Adreſſe eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Abſenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zuſätze, welche zur Correctur gehören und auf dieſe ſich beſchränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müſſen im Falle der Unterſchrift von einem und demſelben Abſender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verſchiedenen Adreſſen oder beſonderen Adreßumſchlägen verſehen ſein.

Circulare von Handlungshäuſern dürfen mit der handſchriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung verſehen ſein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adreſſe nicht nur den eigentlichen Adreſſaten bezeichnet, ſondern zugleich die Beſtimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Perſonen mitgetheilt werden ſollen, ſind, wenn ſie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweiſen, wenn im Briefkaſten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Waarenproben- und Muſterſendungen.

§. 14.

Waarenproben und Muſter müſſen, wenn auf die dafür zugeſtandene Porto-Ermäßigung Anſpruch gemacht wird, dergeſtalt verpackt ſein, daß die Beſchränkung des Inhaltes auf dieſe Gegenſtände leicht erſichtlich iſt.

Dieſen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten ſoll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt ſein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muſter zuſammen zu wiegen iſt.

Iſt der Brief ſchwerer, oder ſind die Waarenproben oder Muſter in den Brief gelegt, ſo wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zuſammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

Recommandirte Briefe.

§. 15.

Wünſcht der Abſender einer recommandirten Briefpoſt-Sendung die von dem Adreſſaten auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung (Ablieferungsſchein, Retour-Recepiſſe) zu erhalten, ſo muß ein ſolches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsſchein" („Retour-Recepiſſe") auf der Adreſſe ausgedrückt ſein.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen iſt, wie ein gewöhnlicher Brief zuſpedirt, ſo iſt derſelbe von der empfangenden Poſtanſtalt als recommandirter Brief zu behandeln, und iſt dieß der zuſpedirenden Poſtanſtalt zurückzumelden.

Declaration.

§. 16.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn ſie im Falle des Verluſtes oder der Beſchädigung der Sendung bei der Erſatzleiſtung maßgebend ſein ſoll, bei Briefen mit Geld oder ſonſtigem Inhalte von Werth auf der Adreſſe des Briefes, und bei anderen Sendungen ſowohl auf der Adreſſe des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demſelben beſtehenden Silberwährung zu erfolgen.

Beſteht eine Geldſendung aus fremden Geldſorten oder aus Goldmünzen, ſo hat der Aufgeber (und aushilfsweiſe der annehmende Poſtbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adreſſe in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthſendungen aus Ländern außerhalb des Poſtvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Gränz-Poſtanſtalt.

Durch Expreſſen zu beſtellende Briefe.

§. 17.

Briefe, welche ſogleich nach der Ankunft den Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden ſollen, müſſen auf der Adreſſe wörtlich den Vermerk: „durch Expreſſen zu beſtellen" enthalten.

Nachſendung der Poſtſendungen.

§. 18.

Hat der Adreſſat ſeinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und iſt ſein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, ſo werden ihm Briefpoſt-Gegenſtände nachgeſendet, wenn er nicht eine andere Beſtimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpoſt-Sendungen mit Einſchluß der Vorſchuß-Briefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen ſtattgefunden haben, erfolgt die Nachſendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Abſenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adreſſaten. Letzterer iſt in ſolchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu ſetzen.

Unbeſtellbare Poſtſendungen.

§. 19.

Briefe und andere Sendungen ſind für unbeſtellbar zu erachten:

1. wenn der Adreſſat am Beſtimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachſendung nach vorſtehendem §. 18. nicht möglich oder nicht zuläſſig iſt;

2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ verſehen iſt, und nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Poſt abgeholt wird;

3. wenn eine Sendung mit Poſtvorſchuß, auch wenn ſie mit poste restante bezeichnet iſt, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöſt worden iſt;

4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbeſtellbar angeſehen wird, weil mehrere dem Adreſſaten gleichbenannte Perſonen im Orte ſich befinden und der wirkliche Empfänger nicht ſicher zu unterſcheiden iſt, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgeſandt werden, um den Abſender, wenn derſelbe an der äußeren Beſchaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder ſonſt auf geeignete Weiſe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adreſſaten zu veranlaſſen. Die Ueberſendung des Begleitbriefes geſchieht zwiſchen den Poſtanſtalten unter Couvert und als Poſtſache.

Alle anderen Poſtſendungen ſind, wenn ſie als offenbar unbeſtellbar erkannt ſind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzuſenden. Nur bei Sendungen, die einem ſchnellen Verderben unterliegen, muß, ſoferne nach dem Ermeſſen der Abgabe-Poſtanſtalt Grund zu der Beſorgniß

vorhanden iſt, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rückſendung abgeſehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen iſt der Grund der Zurückſendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt ſei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzuſendenden Gegenſtände dürfen nicht eröffnet, müſſen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verſchloſſen ſein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Perſon gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Looſe oder Offerten zu verbotenen Glücksſpielen enthalten, die von den Adreſſaten nach den für ſie geltenden Landesgeſetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Perſonen gleichlautenden Namens iſt übrigens, ſoferne dieß möglich iſt, eine von letzteren ſelbſt unter Namensunterſchrift auf die Rückſeite des Briefes niederzuſchreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

§. 20.

Die Aufgabe-Poſtanſtalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig beſtimmt iſt, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

Porto-Erhebung für nachzuſendende Retourbriefe.

§. 21.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu ſenden ſind, müſſen ohne An-

ſatz von Porto für die neue Beförderungsſtrecke nachgeſendet werden.

Baare Einzahlungen.

§. 22.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthdeclaration zu leiſten, iſt unzuläſſig.

Auf der Adreſſe des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldenſumme auch in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Poſtanſtalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Poſtanſtalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranco.

Vorſchußſendungen.

§. 23.

Briefe und ſonſtige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorſchußſendungen, Poſtvorſchüſſe), müſſen auf der Adreſſe den Vorſchußbetrag mit den Worten:

„Vorſchuß oder Nachnahme . . . .“

und die Thaler- oder Guldenſumme in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt enthalten.

Frankirungs-Vermerk.

§. 24.

Briefe u. ſ. w., auf deren Adreſſe der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchſtrichen, radirt oder abgeändert iſt, ſind bei der Annahme zurückzuweiſen; werden Briefe mit einem ſolchen oder mit einem nicht durchſtrichenen u. ſ. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkaſten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder geſtempelte Briefcouverts entrichtet worden iſt, ſo wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich atteſtirt.

Mit fremden Freimarken verſehene Briefe.

§. 25.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder geſtempelten Couverts eines anderen Gebiets zur Poſt kommen, ſo ſind ſolche Briefe wie unfankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete beſtimmt, welchem die Marken oder die geſtempelten Couverts angehören, ſo zieht die empfangende Poſtanſtalt von dem Adreſſaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf ſonſtige Weiſe dem Adreſſaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

Briefe, welche an Poſtanſtalten couvertirt ſind.

§. 26.

Wenn Briefe unter Couvert an Poſtanſtalten zur Diſtribution oder Weiterbeförderung geſchickt werden, ſo ſind

ſolche Briefe nicht zurückzuſenden, ſondern, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt geweſen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von dem Adreſſaten nicht angenommenen Briefe, hat der Aufgeber das angeſetzte Porto zu entrichten.

Einziehung der Beſtellgebühr vom Abſender.

§. 27.

Von den Adreſſaten nicht berichtigte Beſtellgebühr darf an den Aufgeber der Poſtſendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verſtändigung zwiſchen den betheiligten Poſtverwaltungen ſoll jedoch geſtattet ſein, für Briefe von Privaten an Behörden die Beſtellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Poſtanſtalt zu vergüten.

Gebührenfreie Anrechnung von Poſtgefällen.

§. 28.

Für die Anrechnung von Poſtgefällen irgend welcher Art, welche von dem Abſender nicht voraus entrichtet worden ſind, darf der Anſatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorſchriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Poſt hätten voraus bezahlt werden müſſen.

Lagergeld.

§. 29.

Die Poſtverwaltungen derjenigen Vereins-Bezirke, in denen geſetzlich die Erhebung von Lagergeld für ſolche Fahrpoſt-Gegenſtände vorgeſchrieben iſt, welche längere

Zeit bei der Poſtanſtalt aufbewahrt werden müſſen, dürfen für unbeſtellbare, nach dem Abgangsorte zurückzuſendende Fahrpoſt-Sendungen dieſes Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Wiegen der Poſtſendungen.

§. 30.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1. die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Muſtern und Sendungen unter Band, ſoferne das Gewicht dieſer Gegenſtände das einfache Briefgewicht überſteigt.

2. Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe, und

3. Sonſtige Fahrpoſtſtücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Abſender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Lottheile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsſtaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung iſt, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adreſſen (bei Geld- und Werthſendungen ſo genau wie möglich) in Zollgewicht reduzirt.

Stempeln der Briefe ꝛc.

§. 31.

Geſtempelt werden:

1. die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpoſt-Sendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe

mit dem Aufgabeſtempel des Ortes und Datums der Einlieferung

auf der Adreſſe oben rechts;

2. die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)“

in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieſer Sendungen vom Auslande);

3. dieſelben Gegenſtände, wie ad. 1. und 2. ſoweit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Poſtanſtalt eines anderen Vereinsſtaates

mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Poſtanſtalt

auf der Rückſeite;

4. die Freimarken

mit dem Landesüblichen Entwerthungsſtempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsſtaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsſtempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

Franco-Verzeichnung.

§. 32.

Wenn Poſtſendungen nicht mit Marken oder geſtempelten Couverts frankirt ſind, ſo iſt das baar erhobene Franco auf der Adreſſe der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieſer Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in ſo vielen Beträgen als Poſtverwaltungen an demſelben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco geſetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt ſind, iſt das fremde Franko unten links mit dem Beiſatze: „Weiterfranco" („W. F.") anzuſetzen.

Retour-Recepiſſe.

§. 33.

Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Abſender den vollzogenen Ablieferungs-Schein (Retour-Recepiſſe) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muſter gleich am Aufgabeorte beigefügt.

Formular.

(Vorderſeite.)

Des Empfängers

Stand. Name. Wohnung.

Dieſer Schein wird vom Empfänger unterſchrieben.

Daß ich Endesunterſchriebener von de Poſt-
hierſelbſt einen recommandirten Brief aus
von
richtig erhalten, beſcheinige hiermit.

den 18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzuſenden.

(Rückſeite.)

Retour-Recepiſſe.

nach

Behandlung der Nachnahme-Sendungen.

§. 34.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Poſtvorſchuß) haftet, ſind am Aufgabeorte Rückſcheine nach untenſtehendem Formulare beizufügen, welche von dem von der Aufgabe-Poſtanſtalt nach der Einlöſung des Vorſchuſſes ohne Verzug, oder, im Falle der Nichteinlöſung, ſpäteſtens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlöſung zurückzuſenden ſind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückſcheins hat die Poſtanſtalt am Aufgabeorte ihrer vorgeſetzten Poſtbehörde behufs der Abſtellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erſtatten.

Formular.

(Vorderſeite.)

Rückſchein über Poſtvorſchuß-Gegenſtände.

D   Poſt   zu   wolle hierunten bemerken, ob d   mit der heutigen Poſt dahin abgehende   an   in   , worauf   Poſtvorſchuß haften, eingelöſt worden iſt, oder nicht?

, den   ten   18

Poſt-

Die oben erwähnte Vorſchuß-Sendung iſt am   ten   hier eingegangen und   eingelöſt worden.

, den   ten   18

Poſt-

(Rückſeite.)

Vorſchuß-Rückſchein.

nach

Bezeichnung der Fahrpoſt-Sendungen.

§. 35.

Alle mit einem Begleitbrief verſehene Fahrpoſt-Sendungen ſind bei der Aufgabe-Poſtanſtalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer ſind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten und haben in allen Karten zu erſcheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen ſind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtſtücken mittelſt Aufklebung eines Zettels, worauf dieſer Name gedruckt iſt, angebracht werden.

Die Nummer iſt auf den betreffenden Fahrpoſt-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelſt gedruckter Zettel anzubringen.

Briefpoſt- und Fahrpoſt-Sendungen.

§. 36.

Die Expedition der Briefpoſt- und Fahrpoſt-Gegenſtände erfolgt durchweg getrennt.

Zur Briefpoſt gehören:

1. Briefe von Allerhöchſten und Höchſten Mitgliedern der Regenten-Familien der Poſtvereins-Staaten und von des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht, ſowie an dieſelben;

2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;

3. ſchwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth,

deren Beförderung mit der Briefpoſt Seitens des Aufgebers durch einen Beiſatz auf der Adreſſe oder durch Frankirung mit Marken verlangt iſt;

4. recommandirte Briefe;

5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepiſſe, Rückmeldungen, poſtamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;

6. die portofreien (amtlichen) Dienſt-Correſpondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpoſt ſind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpoſt Seitens des Aufgebers nicht vorgeſchrieben iſt;

2. Briefe mit declarirtem Werthe;

3. Briefe, auf welche baare Einzahlungen ſtattgefunden haben.

4. Briefe mit Poſtvorſchüſſe (Nachnahme-Briefe);

5. Gelder und Päckereien aller Art.

Eintragung in die Karten.

§. 37.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen.

Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten ſpeciell eingetragen:

1. Die im §. 36 unter 1. erwähnten Briefe;

2. vollzogen zurückgehende Ablieferungsſcheine (Retour-Recepiſſe) über recommandirte Briefe;

3. Rückſcheine über eingelöste Poſtvorſchuß-Sendungen;

4. Rückmeldungen über Berichtung der Anſätze in den Karten;

5. Laufzettel über fehlende oder beſchädigte Gegenſtände, und

6. Briefpackete, welche in andere aufgenommen werden.

Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüſſe.

§. 38.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schluſſes werden die den jenſeitigen Poſtverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adreſſen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Poſtanſtalt, welche von einer anderen Vereins-Poſtanſtalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und ſonſtigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergeſtalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte erſichtlich bleibt. Der Grund der geſchehenen Abänderung iſt in der Karte kurz zu erörtern, auch iſt von der vorgenommenen Berichtigung der abſendenden Poſtanſtalt ungeſäumt Kenntniß zu geben. Dieſe Rückmeldungen ſind, mit dem Anerkenntniſſe der Poſtanſtalt, an welche ſie gerichtet ſind, verſehen, an die Poſtanſtalt, welche dieſelben erlaſſen hat, unter Recommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzuſenden.

Behandlung und Uebernahme der Fahrpoſt-Sendungen.

§. 39.

1. Bei Expedition der Fahrpoſt-Sendungen wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desſelben Stückes vorgemerkt, zu welchem ſie gehören.

Wo der Umfang des Verkehrs ſolches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen ſtattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poſtſtücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine beſondere Abtheilung der Karte (Geldkarte) eingetragen.

2. Die Ueberlieferung der Fahrpoſt-Stücke erfolgt zwiſchen den Vereins-Poſtanſtalten, je nach den Verkehrsverhältniſſen, entweder

a) in bloßgehenden Kartenſchlüſſen, oder

b) in geſchloſſenen Beuteln, oder

c) in geſchloſſenen Körben, Kiſten oder Felleiſen.

3. Bei der Spedition in geſchloſſenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a) alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, ſo weit ſie ſich nach ihrer Beſchaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;

b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, ſoferne dieſelben nicht nach den Zollvorſchriften einzeln überliefert werden müſſen;

c) alle Begleitbriefe, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. ſ. w.

Die übrigen zur Spedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenſchluſſes werden in der Karte, ſoferne dieſe nicht eine beſondere Rubrik für Wagenſtücke ſchon enthält, mit W („Wagenſtück") bezeichnet.

4. Befindet ſich in einem Kartenſchluſſe nur Ein Geldbrief, ſo wird derſelbe den sub Nr. 3, lit. c. angeführten Briefen beigefügt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, ſo wird aus denſelben ein beſonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieſes dergeſtalt verſchnürt und verſiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber ſo geſichert iſt, daß demſelben ohne Verletzung der Verpackung oder Verſiegelung nicht beigekommen werden kann.

Iſt eine beſondere Geldkarte angefertiget, ſo werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. ſ. w., in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet" verſehen, bis auf die einzelnen Lotḥtheile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der, im Packete enthaltenen Briefe ſowohl auf dem Packete ſelbſt oben links, als auch am Schluſſe der Karte vorgemerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen, im Beutel zu verſendenden Fahrpoſt-Stücken, ſowie mit den, in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Declarationen, ſoferne nicht die offene Verſendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt iſt, in den Fahrpoſt-Beutel verpackt, dieſer am Kropfe feſt verſchnürt, mindeſtens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienſtſiegels verſchloſſen und ſodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Packetes mit der Stückzahl der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schluſſe der Karte vermerkt, und dieſe den

Courspapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung beſonderer Frachtzettel, da, wo ſie eingeführt ſind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Beutel müſſen von ſtarkem Leinen oder Zwilch, ohne Naht, oder von Leder ſein, und die Bezeichnung: „Fahrpoſt“ mit dem Namen des Abſendungs- und Beſtimmungsortes auf ſich tragen.

6. Bei Uebernahme der Beutel am Beſtimmungsorte wird vor Allem die Beſchaffenheit des Beutels und deſſen Verſchluß unterſucht, das Gewicht durch ſorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel ſelbſt in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchſchnitten, Knoten und Siegel aber ſelbſt unverletzt erhalten wird.

Dasſelbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumſchläge und Siegel-Abdrücke werden bis auf den kleinſten Theil ſorgfältig zuſammengehalten, und erſt dann, wenn die Reviſion des Inhaltes ohne Anſtand vollzogen iſt, bei Seite geſchafft.

7. Iſt bei der Uebernahme der Beutel oder das Geldbrief-Packet an ſeinem Verſchluſſe oder ſonſt beſchädiget, oder ergibt ſich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Karte, ſo darf die Oeffnung und Reviſion des Beutels oder des Geldbrief-Packetes, ſoweit dieß ausführbar iſt, nur unter Beiziehung des Conducteurs oder ſonſtigen Poſtbegleiters, welcher den Beutel überlieferte, ſonſt aber nur in Gegenwart von wo möglich mehreren, die Stelle desſelben ver-

tretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erſt dann vorgenommen werden, wenn ſich dieſe von der ſtattgefundenen Beſchädigung oder der beſtehenden Gewichtsdifferenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erſt bei der Reviſion entdeckt, ſo wird die letztere ſofort ſiſtirt, unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen der geſammte Inhalt des Beutels ſammt allen damit angekommenen Umſchlagbögen, Bindfäden ꝛc. ꝛc. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinſtimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, ſowie die gute Beſchaffenheit des Beutels und des Verſchluſſes, conſtatirt und erſt dann in der Reviſion weiter vorgeſchritten.

In dieſem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen

a) nicht bloß die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelſtückes durch Nachwiegen genau geprüft, ſondern auch das Gewicht des leeren Beutels und ſämmtlicher darin eingetroffenen Emballage ſorgfältig ermittelt;

b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Beſtandtheile der Emballage genau verzeichnet;

c) über den ganzen Thatbeſtand ſofort ein Protokoll aufgenommen und dieſes mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einſchlagbogen, Bindfaden und der zum Verſchluſſe des Beutels

verwendeten Schnur mit Siegel nebſt dem Beutel an die vorgeſetzte Behörde eingeſendet;

d) der abſendenden Poſtanſtalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforſchung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren iſt, ſoweit thunlich, bezüglich der bei einer Poſtanſtalt lediglich zur Weiterſpedition eingehenden Fahrpoſt-Beutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beſchädigung erkennen laſſen.

Geſtatten die Umſtände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpoſt Beutel nicht, ſo iſt der Thatbeſtand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz feſtzuſtellen, der Beutel uneröffnet in einen anderen Beutel verpackt und ſorgfältig verſiegelt, mit dem Protokolle weiter zu ſenden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Spedition in geſchloſſenen Körben, Kiſten oder Felleiſen finden auf dieſe die gleichen Beſtimmungen, wie für Fahrpoſt-Beutel, Anwendung.

8. Gehen bloßgehende Wagenſtücke beſchädiget ein, oder wird an ſolchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, ſo iſt der Thatbeſtand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen feſtzuſtellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlaſſen.

Haftung bei Uebernahme der Poſtladungen.

§. 40.

Wird bei der Uebernahme der Poſtladung von der übernehmenden Poſtanſtalt keine Ausſtellung gemacht, ſo gilt dieſes bis zur Führung des vollſtändigen Gegenbe-

weiſes als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat feſtgeſtellt werden können, z. B. bei Eiſenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Poſtanſtalt, bei unverletzter äußerer Beſchaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes ſo lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche ſich bei ſolcher ſpäteren Nachwiegung ergeben, müſſen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorſchriften feſtgeſtellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweiſes, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeſchloſſen iſt.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

§. 41.

Mangelhaft verpackte Sendungen ſollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewieſen werden.

Glaubt die übernehmende Poſtanſtalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beſchädigung oder das theilweiſe oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, ſo muß unter Feſtſtellung des Thatbeſtandes eine neue Verpackung der Sendung ſtattfinden, wobei, ſoweit als thunlich, die urſprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten iſt.

Der feſtgeſtellte Mangel, ſo wie die Beſeitigung desſelben, iſt der zu ſpedirenden Poſtanſtalt mit nächſter Poſt zurück zu melden.

Die Koſten für die neue Verpackung werden durch (koſtenfreie) Anrechnung von dem Adreſſaten, und ſoferne dieſer die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Abſender eingezogen.

Speditionswege für Fahrpoſtſendungen.

§. 42.

Dem Aufgeber einer Fahrpoſt-Sendung ſoll in beſonderen Fällen, wenn durch die Verſendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freiſtehen, den Speditionsweg ſelbſt zu beſtimmen.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

§. 43.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpoſt-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet iſt, ſo wird der fehlende Betrag als Porto zugeſchlagen und vom Adreſſaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, ſo iſt ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, ſoferne er den Abſender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adreſſe, oder eine Copie davon, zurückzunehmen geſtattet.

Auf Grund des Couverts u. ſ. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Poſtanſtalt zurückgerechnet. Für denſelben hat niemals eine den Tranſit leiſtende Vereins-Poſtanſtalt zu haften.

Zurücknahme aufgegebener Poſtſendungen.

§. 44.

Die zur Poſt eingelieferten Sendungen können von dem Abſender vor deren Zuſtellung an den Adreſſaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Beſtimmungsorte, ausnahmsweiſe auch, in ſoferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienſtes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umſpeditionsorte.

In welcher Weiſe ſich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der abſendenden Poſtanſtalt über ſeine Berechtigung dazu und über ſeine Perſönlichkeit auszuweiſen hat, beſtimmen die für jeden Poſtbezirk dieſerhalb beſtehenden Vorſchriften.

Iſt die Sendung bereits abgegangen, ſo hat Derjenige, welcher dieſelbe zurückfordert, den Gegenſtand bei der Poſtanſtalt des Abgangsortes ſchriftlich ſo genau zu bezeichnen, daß derſelbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen iſt. Die gedachte Poſtanſtalt fertiget das Reclamationsſchreiben aus, welchem die Poſtanſtalten des betreffenden Courſes Folge zu leiſten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphiſchem Wege geſchehen, ſo darf eine dießfallſige Depeſche nicht abgeſandt, oder derſelben Folge gegeben werden, wenn nicht die Poſtanſtalt des Aufgabeortes amtlich beſcheiniget hat, daß der Abſender ſich als zur Zurückforderung berechtiget bei derſelben legitimirt habe; daß dieß geſchehen, muß in der Depeſche bemerkt ſein.

Iſt die Sendung noch nicht abgegangen, ſo wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Iſt die Sendung bereits abgeſandt, ſo hat der Abſender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpoſt-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenſtand zurückgeſandt wird.

Wien am 3. September 1855.

Geſetz,

den

Voranſchlag der Einnahmen für das Jahr 1856

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Mai 1856, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranſchlag der Einnahmen für das Jahr 1856 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Anſätzen genehmigt:

I. Dienſt der Rechneikaſſe:

A. Gefälle von ſtädtiſchem Grundeigenthum	fl.	120,500
B. Regierungs-, Polizei-, Juriſdictions-Gefälle, Strafen, Stempel, Conceſſionen, Admodiationen	„	200,000
C. Acciſe u. Conſumtions-Abgaben .	„	219,700
	fl.	540,200

	Uebertrag	fl.	540,200
D.	Handelsabgaben, Meßabgaben, Lagergeld, Telegraphen ꝛc.	„	473,800
E.	Stadtbeleuchtungs- und Weggeld-Einnahme	„	43,000
F.	Dorfſchaften	„	10,000
G.	Verſchiedene Einnahmen	„	10,500
		fl.	1,077,500

II. Dienſt der Schulden-Tilgungs-Caſſe:

A.	Reinertrag der Eiſenbahnen . .	fl.	250,000
B.	Einkommen-, Wohn- und Miethſteuer, Additional-Acciſe, Extra-Kriegsauflage, Antheil am Permiſſionsſtempel und Lotterie	„	550,000
		fl.	800,000

III.	Dienſt der Pfandamts-Caſſe . .	fl.	8,800

Art. 2.

Das Rechneiamt wird, inſofern demſelben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feſte Einnahmen zugewieſen und die regelmäßigen Einnahmen der Rechneikaſſe und ſonſtige verfügbare in anderen ſtädtiſchen Kaſſen jeweilig vorhandene Geldmittel nicht ausreichen werden, ermächtigt zur Ergänzung des Bedürfniſſes für den laufenden Dienſt die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung,
den 3. Juni 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1856).

Geſetz,

den

Voranſchlag der Ausgaben für das Jahr 1856

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Mai 1856 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranſchlag der Ausgaben für das Jahr 1856 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Anſätzen genehmigt:

I. Dienſt der Rechneikaſſe:

A.	Obere Staatsbehörden .	fl.	142,265.	54 kr.
B.	Juſtiz-Behörden	„	65,197.	— „
C.	Verwaltungs-Aemter . . .	„	356,365.	6 „
D.	Militair und Polizei . .	„	440,630.	26 „
E.	Kirchen-, Schul- und Studienweſen	„	92,956.	29 „
F.	Armenweſen und Unterſtützungen	„	63,133.	20 „
		fl.	1,160,548.	15 kr.

	Uebertrag	fl. 1,160,548. 15 kr.
G.	Verſchiedene ſtädtiſche Ausgaben	„ 47,071. — kr.
H.	Penſionen, Suſtentionen u. ewige Rente	„ 106,636. 40 „
		fl. 1,314,255. 55 kr.
II.	Dienſt der Schulden-Tilgungs-Kaſſe	fl. 558,958. 45 kr.
III.	Dienſt der Pfand-Amts-Kaſſe	„ 8,534. 54 „

Art. 2.

Zur Deckung dieſer Ausgaben ſind die Einnahmen des Jahres 1856 beſtimmt und angewieſen.

Art. 3.

Es wird ſeiner Zeit beſtimmt werden, in welchem Verhältniß die bei der Schulden-Tilgungs-Kaſſe nach Beſtreitung der genehmigten Ausgaben am Schluſſe des Jahres 1856 ſich ergebenden, ſonach ausſchließlich zur Minderung der öffentlichen Schuld zu verwendenden Ueberſchüſſe zur Tilgung der einzelnen Anleihen, ſo wie zur Minderung der ſchwebenden Schuld zu verwenden ſind.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamt am Jahresſchluß ſich ergebenden Einnahme-Ueberſchüſſe ſind dem Betriebsfond des Pfandamts zu überweiſen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 3. Juni 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1856.)

Geſetz,

die

Erhebung des Laternengeldes pro 1856

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 30. Mai 1856 wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1856 iſt nach der Verordnung vom 15. December 1761 und nach dem ſeitherigen vor Erlaß des Geſetzes vom 11. April 1854 beſtandenen Ausſchlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung,
den 10. Juni 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1856).

Geſetz,

die Abänderung einer das Veſorgungshaus betreffenden Beſtimmung der allgemeinen Stiftungsordnung

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 26. Juni 1856.

Art. 1.

Die Beſtimmung in Art. 1 unter 5 der allgemeinen Stiftungsordnung (Geſetzſamml. Bd. 5. S. 120) iſt aufgehoben.

Art. 2.

Das Verſorgungshaus iſt zur Aufnahme geeigneter Perſonen in Koſt und Wohnung beſtimmt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 12. Auguſt 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Auguſt 1856.)

Verordnung,

die Abänderung einiger Beſtimmungen der Verwaltungsordnung für das Verſorgungshaus

betreffend.

Nachdem durch Geſetz vom heutigen Tage die das Verſorgungshaus betreffende Beſtimmung des Art. 1 unter 5 der allgemeinen Stiftungsordnung abgeändert worden iſt, ſo wird nunmehr die Verwaltungsordnung des Verſorgungshauſes (Geſetzſamml. Bd. 5. S. 151.) in folgenden Punkten ebenfalls abgeändert:

I. Die im Art. 2 unter 1 enthaltene Beſtimmung iſt aufgehoben.

II. Der Art. 7 iſt aufgehoben und wird an deſſen Stelle Folgendes beſtimmt:

Zur Aufnahme als Pfründner dieſer Anſtalt eignen ſich

a) im hieſigen Bürgerverbande ſtehende Perſonen,

b) Dienſtboten, welche mindeſtens 35 Jahre in hieſiger Stadt anhaltend oder doch nur mit kurzer Unterbrechung gedient haben,

c) Permiſſioniſten, welche mindeſtens 35 Jahre ununterbrochen ihren Wohnſitz in hieſiger Stadt hatten. Das Pflegamt iſt berechtigt, die von denſelben geleiſtete Caution zu erheben, welche dem Verſorgungshaus anheimfällt und verbleibt.

III. Bei der Aufnahme ſollen die Bedürftigſten gewählt, unter denen aber, welche für gleich bedürftig erkannt ſind, hieſige Angehörige vorzugsweiſe berückſichtigt werden.

IV. Die im Art. 15 hinſichtlich der Mitwirkung von Mitvorſteherinnen enthaltene Beſtimmung iſt aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 12. Auguſt 1856.

Bürgermeiſter und Rath.

(Publizirt im Amtsblatt den 14. Auguſt 1856.)

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verkünden hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. December 1854 und löblicher Bürgerſchaft vom 5. und 6. Februar 1855 nachſtehende Beſtimmungen

als organiſches Geſetz.

Abſchnitt I.

Von dem Senate.

§. 1.

Der Senat beſteht mit Einſchluß von vier Syndikern aus 21 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern.

Die Eintheilung des Senates in drei Ordnungen oder Bänke hört auf.

In dem Senate müſſen wenigſtens vier Mitglieder dem Handwerksſtande angehören und mehrere Mitglieder von einer jeden der drei chriſtlichen Confeſſionen wirklich ſein.

§. 2.

Mit der Vornahme der Wahl eines Senats-Mitgliedes werden von dem Senate 6 und von der geſetzgebenden Verſammlung 6 Wahlmänner beauftragt.

Dieſe Wahlmänner werden von den betreffenden Körperſchaften unter Beobachtung der Vorſchriften des organiſchen Geſetzes vom 12. September 1853, §§. 5 und 6, mit abſoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die alſo erwählten 12 Wahlmänner bilden den Wahlausſchuß und wählen nach Ableiſtung des in Art. 20 der Conſtitutions-Ergänzungs-Akte vorgeſchriebenen Eides mit abſoluter Stimmenmehrheit drei in den Senat wählbare Bürger, unter denen die Kugelung entſcheidet.

Wenn ſich jedoch auf einen der zur Wahl Vorgeſchlagenen die ſämmtlichen 12 Wahlmänner in der Abſicht einſtimmig einigen, den betreffenden ohne Kugelung zu wählen, ſo iſt derſelbe gewählt und unterbleibt die Kugelung.

§. 3.

Die Mitglieder des Senats leiſten bei ihrem Eintritt in den Senat in einer Sitzung des Senates in Gegenwart der Mitglieder des Wahlausſchuſſes folgenden Eid:

> „Ich ſchwöre, daß ich ohne Gunſt und ohne Haß, ſo wie ohne Rückſicht auf irgend ein perſönliches Verhältniß, nur des Staates Wohlfahrt nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen rathen und fördern, daß ich die Verfaſſung halten und wahren, die Geſetze gewiſſenhaft anwenden und vollziehen, die Rechte des Staates und der Gemeinden, der Behörden, Körperſchaften und Bürger ſchützen und das mir übertragene obrigkeitliche Amt getreulich verwalten will, ſo wahr mir Gott helfe.“

§. 4.

Alle Jahre wird wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeiſter geſchritten und kein Senatsmitglied darf zwei Jahre hintereinander das Amt eines Bürgermeiſters führen.

Die Bürgermeiſterwahlen geſchehen auf die Weiſe,

daß die beiden Bürgermeiſter aus den 21 Senatoren in zwei ſucceſſiven Wahlhandlungen durch Scrutinium und Kugelung erwählt werden. Der dem Dienſtalter nach älteſte der Gewählten verſieht das ältere, der dem Dienſtalter nach jüngere, das jüngere Bürgermeiſter-Amt.

Abſchnitt II.

Von den Gerichten.

§. 5.

Die Beſtimmungen der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte, wonach der Senat zur Juſtizverwaltung aus ſich ein Appellations- und peinliches Gericht und ein Stadtgericht zu bilden hat, ſind aufgehoben.

§. 6.

Mit der Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Stadtgerichtes oder des Appellationsgerichtes werden von dem Senate 6 und von der geſetzgebenden Verſammlung 6 Wahlmänner beauftragt. Die Wahlmänner werden von den betreffenden Körperſchaften unter Beobachtung der im §. 2. in Betreff der Senatswahlen feſtgeſetzten Vorſchriften mit abſoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die alſo erwählten Wahlmänner bilden den Wahlausſchuß und wählen nach Ableiſtung des im Art. 20. der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte vorgeſchriebenen Eides mit abſoluter Stimmenmehrheit drei rechtsgelehrte Staatsbürger, unter denen die Kugelung entſcheidet. Wenn ſich jedoch auf einen der zur Wahl Vorgeſchlagenen die ſämmtlichen 12 Wahlmänner in der Abſicht einſtimmig einigen, den betreffenden ohne Kugelung zu wählen, ſo iſt derſelbe gewählt und unterbleibt die Kugelung.

§. 7.

Wählbar in dieſe Gerichte iſt jeder nach §. 4. des organiſchen Geſetzes vom 12. September 1853 wählbare Staatsbürger nach zurückgelegtem dreißigſten Lebensjahre.

§. 8.

Der Präſident des Appellationsgerichts und der Direktor des Stadtgerichts werden von dem Senate aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichtes auf je drei Jahre ernannt.

§. 9.

Gleichzeitig können nicht Mitglieder der Gerichte ſein:

1) Verwandte in auf- und abſteigender Linie;
2) Stiefvater und Stiefſohn;
3) Schwiegervater und Schwiegerſohn;
4) Brüder;

Außerdem können nicht Mitglieder deſſelben Gerichtes ſein:

5) Schwäger und Männer, deren Ehefrauen Schweſtern ſind;
6) Oheim und Neffe durch Blutsverwandtſchaft.

Es macht in den Fällen unter 3 und 5 keinen Unterſchied, ob die Ehe noch fortdauert oder nicht.

Wenn eines der unter 2, 3, 5 bezeichneten verwandtſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen zwei Mitgliedern der Gerichte entſteht, ſo iſt keines dieſer Mitglieder zum Austritt verpflichtet.

§. 10.

Die Mitglieder des Appellationsgerichts und des Stadtgerichts haben bei ihrem Amtsantritt folgenden Eid in einer Sitzung des Senats zu leiſten:

„Ich ſchwöre, daß ich ohne Gunſt und ohne Haß, ſowie ohne Rückſicht auf irgend ein perſönliches Verhältniß unparteiiſch rechtſprechen, die Geſetze gewiſſenhaft anwenden und das mir anvertraute Richteramt getreulich verwalten will, ſo wahr mir Gott helfe.“

§. 11.

Die Richter ſind auf Lebenszeit gewählt und dürfen, außer durch Urtheil und Recht, weder von ihrem Amte entfernt, noch auch im Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspenſion darf nicht ohne Beſchluß des zuſtändigen Gerichts erfolgen.

§. 12.

Das Geſetz beſtimmt das Nähere über die innere Organiſation der gerichtlichen Behörden und über deren Zuſtändigkeiten.

Etwaige Competenz-Conflicte zwiſchen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden von einem zu bildenden Gerichtshofe für Competenz-Conflicte entſchieden. Dieſer Gerichtshof wird auf je drei Jahre aus drei von dem Senate aus ſich und drei von dem Appellations- und von dem Stadtgerichte aus ſich zu wählenden Mitgliedern und aus einem von dieſen 6 Mitgliedern zu wählenden Obmanne gebildet, welcher weder dem Senate noch den Gerichten angehören darf.

Das Nähere beſtimmt das Geſetz.

§. 13.

Die Artikel 27—34 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte, in ſo weit ſie durch die vorſtehenden Beſtimmungen

nicht ſchon aufgehoben ſind, können auf dem Wege der Geſetzgebung verändert und aufgehoben werden, mit Vorbehalt jedoch des dem Senate zuſtehenden Rechts der Gnade.

§. 14.

Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſein.

In Strafſachen ſoll der Anklageprozeß gelten.

In ſchweren Strafſachen ſollen Schwurgerichte urtheilen.

Das Nähere beſtimmt das Geſetz.

Abſchnitt III.

Von der geſetzgebenden Verſammlung.

§. 15.

Die geſetzgebende Verſammlung beſteht fortan:

1) aus 57 von der Bürgerſchaft der Stadt aus ſich gewählten Mitgliedern;
2) aus 20 von der ſtändigen Bürger-Repräſentation aus ſich gewählten Mitgliedern;
3) aus 11 von den Landgemeinden aus ſich gewählten Mitgliedern.

Die Beſtimmungen des organiſchen Geſetzes vom 12. September 1853 leiden hierdurch keine Abänderung.

§. 16.

Die Wahl der im §. 15. unter 1. erwähnten Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung erfolgt nach Maßgabe der Artikel 10, 11. und 12. der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahre 1816 und des organiſchen Geſetzes vom 12. September 1853.

§. 17.

Die Wahl der im §. 15. unter 3. erwähnten 11 Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung erfolgt nach Maßgabe der Geſetze vom 3. Juni 1823 und 24. Mai 1842.

§. 18.

Iſt Jemand Bürger mehrerer Gemeinden, ſo hat er ſein Stimmrecht in derjenigen Gemeinde auszuüben, in welcher er ſeinen Wohnſitz hat.

§. 19.

Mitglieder des Senates können nicht in die geſetzgebende Verſammlung gewählt werden.

§. 20.

Die Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung leiſten bei ihrem Eintritt in dieſelbe folgenden Eid:

„Ich ſchwöre, daß ich ohne Gunſt und ohne Haß, ſowie ohne Rückſicht auf irgend ein perſönliches Verhältniß, nur des Staates Wohlfahrt nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen rathen und fördern, daß ich die Verfaſſung halten und die Rechte des Staates und der Gemeinden, der Körperſchaften und Bürger wahren will, ſo wahr mir Gott helfe.“

§. 21.

Wenn in Betreff der nach Art. 17, 1—3 und Art. 50b der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte zum Wirkungskreis der geſetzgebenden Verſammlung gehörigen Gegen-

ſtände der Senat und die geſetzgebende Verſammlung verſchiedener Anſicht ſind, ſo iſt eine definitive Entſcheidung auf dem Wege gegenſeitiger Verſtändigung herbeizuführen.

Zu dem Ende hat jeder Theil das Recht, die Niederſetzung eines Vermittlungs-Ausſchuſſes zu begehren, welcher über Vermittlungs-Vorſchläge zu berathen und darüber zu berichten hat.

§. 22.

Ein ſolcher Vermittlungs-Ausſchuß beſteht aus 5 Mitgliedern, welche die geſetzgebende Verſammlung auf Antrag des Senates aus ſich, und aus 5 Mitgliedern, welche demnächſt der Senat aus ſich erwählt.

Dieſe Wahlen geſchehen mit abſoluter Stimmenmehrheit.

Das dienſtälteſte Mitglied des Senats führt den Vorſitz.

§. 23.

Dieſer Vermittlungs-Ausſchuß hat das Ergebniß ſeiner Berathungen dem Senate und der geſetzgebenden Verſammlung längſtens binnen 3 Monaten mitzutheilen.

§. 24.

Wenn die im §. 21. erwähnte Verſchiedenheit der Anſichten auf Verſchiedenheit der Auslegung geſetzlicher Beſtimmungen beruht, ſo ſteht ſowohl dem geſetzgebenden Körper wie dem Senate frei, darüber, ob die von ihm aufgeſtellte Auslegung richtig ſei, die Entſcheidung des Ober-Appellationsgerichtes zu Lübeck in Anſpruch zu nehmen, welche ſofort als Geſetz zu veröffentlichen iſt und die Kraft authentiſcher Interpretation hat. Derjenige Theil

welcher ſolche Entſcheidung in Anſpruch nimmt, hat die für ſeine Anſicht ſprechenden Gründe vom Ober-Appellationsgerichte vorzutragen und dem andern Theil bleibt vorbehalten, binnen der vom Appellationsgericht zu beſtimmenden Friſt ſeine Erklärung darüber an das Ober-Appellationsgericht gelangen zu laſſen.

Es muß, bevor ſolche Entſcheidung in Anſpruch genommen werden kann, das in den §§. 21. bis 23. bezeichnete Vermittlungs-Verfahren vorangegangen ſein.

Abſchnitt IV.

Schluß- und Uebergangsbeſtimmungen.

§. 25.

Die Beſtimmungen dieſes organiſchen Geſetzes treten nur nach Maßgabe deſſen in Wirkſamkeit, was in dieſem Abſchnitte tranſitoriſch angeordnet iſt.

§. 26.

Die Beſtimmungen der ſeitherigen Verfaſſung, inſoweit ſie mit dieſem organiſchen Geſetze in Widerſpruch ſtehen, ſind aufgehoben.

§. 27.

Es wird der freien Wahl der dermaligen rechtsgelehrten Mitglieder des Senates anheimgeſtellt, ob ſie vorziehen, fortan dem Senate oder den Gerichten anzugehören.

Den Mitgliedern dritter Rathsordnung wird, da künftig Rathsordnungen nicht mehr beſtehen ſollen, inſofern ſie nicht zu Senatoren gewählt werden, anheimgeſtellt, ob ſie im Senat bleiben wollen, oder ob ſie vorziehen, ſo-

fort und zu jeder Zeit mit Beibehaltung ihres Ranges und ſeitherigen Gehaltes in den Ruheſtand zu treten. So lange ſie im Senat verbleiben, ſind ſie ſämmtlich zu allen Senatsſitzungen zuzuziehen und kommen bei der Anwendung des dritten Abſatzes des §. 1. dieſes organiſchen Geſetzes mit in Berechnung.

Eine Neuwahl für dieſe Ordnung findet nicht mehr Statt.

§. 28.

Sobald die Zahl der dermaligen Schöffen und Senatoren nicht mehr 21 beträgt, veranlaßt der Senat ſo viele Wahlen in Gemäßheit §. 2. dieſes organiſchen Geſetzes, als erforderlich ſind, um die Senatoren bis zu der Zahl 21 zu ergänzen.

§. 29.

Die Beſtimmung der Gehalte der Mitglieder des Senats und der Gehalte der Vorſitzer und der Mitglieder des Appellations- und des Stadtgerichts, ſowie auch die Beſtimmungen, in welchen Fällen ein Anſpruch auf Ruhegehalte ſtattfindet, wird durch ein vor Anordnung neuer Wahlen zu erlaſſendes Geſetz erfolgen.

§. 30.

Demnächſt wird der Senat die Wahlen derjenigen Richter nach Maßgabe §. 6. dieſes organiſchen Geſetzes einleiten, welche zur vollſtändigen Beſetzung des Appellationsgerichtes und des Stadtgerichtes, außer den in dieſem verbleibenden oder in dieſelben eintretenden Rathsgliedern, zu ernennen ſind.

§. 31.

Die in Folge des ihnen nach §. 27. zuſtehenden Wahlrechts nicht in dem Senat bleibenden rechtsgelehrten Mitglieder verbleiben lebenslänglich in den Gerichten, oder werden auf Lebenszeit in die Gerichte verſetzt, wenn ſie bisher ein Verwaltungs-Amt bekleidet haben.

Dieſe Ernennung zu den Gerichten und die Verpflichtung der Richter mittelſt des im §. 10. dieſes organiſchen Geſetzes vorgeſchriebenen Eides erfolgt durch den Senat.

Die in dem Stadtgericht verbleibenden oder neu in daſſelbe eintretenden Mitglieder des Senats ſind befugt, bei künftigen Erledigungen, welche bei dem Appellationsgerichte vorkommen, in dieſes nach dem Dienſtalter einzutreten.

Diejenigen Rathsglieder, welche eine Stelle in dem Senat oder in den Gerichten ferner bekleiden werden, beziehen ihren ſeitherigen Gehalt als Dienſtgehalt und haben ſich jenen in dieſen einrechnen zu laſſen, wenn der Dienſtgehalt höher iſt, als ihr gegenwärtiger Gehalt war.

Sämmtlichen bisherigen Mitgliedern des Senates wird für die Zukunft freigeſtellt, bei erreichtem 70. Lebensjahre, ſowie nach Ablauf von 40 Jahren ſeit ihrem Eintritte in den Staatsdienſt oder in dem Falle, wenn ſie von geiſtiger oder körperlicher Schwäche befallen werden, mit Beibehaltung ihres Ranges und Gehaltes, in den Ruheſtand zu treten.

Das zu erlaſſende Geſetz über Ruhegehalte kann nur mit ihrer Zuſtimmung auf ſie Anwendung finden.

§. 32.

Das zur Ausführung des gegenwärtigen organiſchen

Geſetzes weiter Erforderliche wird im Wege der Geſetzgebung und Verordnung feſtgeſtellt werden.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, am 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Geſetz,

die

Ausführung des organiſchen Geſetzes

vom 16. September 1856

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 8. September 1856:

Art. 1.

Das organiſche Geſetz vom heutigen Tage tritt ſeinem ganzen Umfange nach mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Art. 2.

Die geſetzgebende Verſammlung des Jahres 1856 wird jedoch ſchon nach Vorſchrift des Abſchnittes III. des gedachten Geſetzes gebildet.

Ihre Mitglieder leiſten den in §. 20 daſelbſt vorgeſchriebenen Eid.

Art. 3.

Nachdem ſich die geſetzgebende Verſammlung conſtituirt hat, gibt ihr der Senat Kenntniß von den nach §. 27 des organiſchen Geſetzes einzuholenden Entſchließungen ſeiner rechtsgelehrten Mitglieder und veranlaßt die nach §. 1 und 28 deſſelben Geſetzes erforderlichen Senatswahlen.

Dieſe Wahlen erfolgen gemäß §. 2 des organiſchen Geſetzes.

Die gewählten Senatoren treten ſofort in den Senat ein und leiſten den in §. 3 des organiſchen Geſetzes vorgeſchriebenen Eid.

Art. 4.

Hierauf ordnet der Senat die Wahlen derjenigen Richter an, welche erforderlich ſind, damit das Appellations- und das Stadtgericht am 1. Januar 1857 vollſtändig beſetzt erſcheinen.

Dieſe Wahlen erfolgen nach den Beſtimmungen der §§. 6., 7. und 9. des organiſchen Geſetzes.

Die Richter treten ihr Amt am 1. Januar 1857 an und leiſten den in §. 10. des organiſchen Geſetzes vorgeſchriebenen Eid.

Art. 5.

Nach Beendigung der Richterwahlen ernennt der Senat den Präſidenten des Appellationsgerichts und den Direktor des Stadtgerichts nach §. 8. des organiſchen Geſetzes.

Art. 6.

Am 1. Januar 1857 erfolgt der Austritt der zufolge §. 27. des organiſchen Geſetzes nicht in dem Senate verbleibenden Mitglieder.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Geſetz,

die

Entſcheidung über Competenzconflicte

zwiſchen

Verwaltungsbehörden und Gerichten

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 1. October 1855 in Ausführung des §. 12. des organiſchen Geſetzes vom heutigen Tage wie folgt:

§. 1.

Zur Entſcheidung über Competenzconflicte zwiſchen Verwaltungsbehörden und Gerichten iſt eine Behörde berufen, welche den Namen:

„Gerichtshof für Competenzconflicte“

führt.

§. 2.

Dieſer Gerichtshof beſteht aus ſieben Mitgliedern.

Für Fälle der Verhinderung ſind ſieben Stellvertreter berufen.

§. 3.

Von den Mitgliedern wählt der Senat drei aus ſeiner Mitte und ebenſo das Appellations- und das Stadtgericht drei aus ihrer Mitte.

Dieſe ſechs Mitglieder wählen das ſiebente Mitglied nach abſoluter Stimmenmehrheit. Ergibt ſich keine abſolute Stimmenmehrheit, ſo wird eine andere Abſtimmung vorgenommen und das ſiebente Mitglied nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Wenn auch dieſe Abſtimmung keine Stimmenmehrheit ergibt, ſo entſcheidet unter den Meiſtbeſtimmten das Loos.

Dieſes Mitglied muß die im §. 7. des organiſchen Geſetzes vom 16. September 1856 zur Wählbarkeit in den Senat, das Appellations- oder Stadtgericht erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, darf aber weder dem Senat noch den genannten Gerichten angehören.

§. 4.

Die für die Wahl der Mitglieder geltenden Vorſchriften finden auch rückſichtlich der Stellvertreter Anwendung.

§. 5.

Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter geſchieht auf je drei Jahre.

Nach Ablauf der drei Jahre ſind ſie wieder wählbar.

§. 6.

Nach vollzogener Wahl ſämmtlicher Mitglieder und Stellvertreter werden dieſelben von dem Senate zu gewiſſenhafter und unparteiiſcher Wahrnehmung ihres Amtes eidlich verpflichtet.

§. 7.

Der Vorſitz und die Leitung der Berathungen und der Geſchäfte ſteht dem Dienſtälteſten der dem Senate angehörenden Mitglieder des Gerichtshofs zu.

§. 8.

Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt im Falle der Verhinderung eines Mitglieds durch den Vorſitzer des Gerichtshofs, und zwar in der Art, daß für die dem Senate angehörenden Mitglieder die vom Senat gewählten, und für die dem Appellations- und Stadtgericht angehörenden Mitglieder die von dieſen gewählten Stellvertreter nach der aus der Ordnung der Wahl ſich ergebenden Reihenfolge einberufen werden, und für das von den übrigen ſechs Mitgliedern gewählte Mitglied von dem Stellvertreter deſſelben das Amt wahrgenommen wird.

Wenn ein Mitglied der Verwaltungsbehörde, welche bei einem Competenzconflicte betheiligt iſt, zugleich Mitglied des Gerichtshofes für Competenzconflicte iſt, ſo ſcheidet dieſes Mitgled für den betreffenden Fall aus jenem Gerichtshofe aus und es wird ein Stellvertreter berufen.

§. 9.

Ein Competenzconflict iſt vorhanden, wenn entweder

1) ein Gericht ſich mit einer Sache befaßt, wofür eine Verwaltungsbehörde ſich zuſtändig erachtet, oder wenn

2) in einer Sache ſowohl eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde ſich ſelbſt für unzuſtändig, dagegen die andere für zuſtändig erklärt hat.

§. 10.

In rechtskräftig von den Gerichten entſchiedenen Sachen kann der Competenzconflict nicht mehr erhoben werden; eben ſo wenig findet derſelbe noch ſtatt, wenn in einem Rechtsſtreite, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Parthei betheiligt iſt, die von derſelben aufgeſtellte Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden iſt.

§. 11.

Alle Anträge auf Erhebung des Conflictverfahrens müſſen bei dem Senate angebracht werden.

Der Senat, wenn er es für angemeſſen erachtet, beſchließt ſodann in jenen, in §. 9. unter 1 bezeichneten Fällen die Verweiſung der Sache an den Gerichtshof für Competenzconflicte. In jenen in §. 9. unter 2 bezeichneten Fällen gibt der Senat entweder einer Verwaltungsbehörde auf, ſich mit der betreffenden Sache zu befaſſen, oder er beſchließt die Verweiſung der Sache an den Gerichtshof für Competenzconflicte.

§. 12.

Der Beſchluß des Senats, wodurch die Verweiſung der Sache an den Gerichtshof für Competenzconflicte ausgeſprochen wird, muß die hierzu veranlaſſenden Umſtände angeben und die Bezeichnung der bei dem Conflict betheiligten Verwaltungsbehörde enthalten; dieſe hat ſodann bei dem Verfahren das Erforderliche wahrzunehmen. Dieſer Senatsbeſchluß wird auf Verfügung des Senats dem Gerichtshofe, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte, welche bei der Sache betheiligt ſind, zugefertigt.

§. 13.

Gleich nach Empfang dieſes Beſchluſſes muß von dem Gericht das weitere Verfahren eingeſtellt und den Parteien von dem eingetretenen Conflictverfahren, durch Mittheilung einer Abſchrift des ergangenen Senatsbeſchluſſes, Nachricht gegeben werden.

Zugleich iſt dadurch der Lauf aller Friſten bis dahin, daß der Competenzconflict erledigt und dieſes den Betheiligten zur Kunde gebracht iſt, gehemmt.

Durch dieſe Beſtimmung wird indeß die Erlaſſung einſtweiliger dringender Maßregeln, ſofern dieſe nicht in die Sache ſelbſt eingreifen, nicht ausgeſchloſſen.

§. 14.

Die Gerichtsacten ſind dem Gerichtshofe einzuſenden. Die Einſicht derſelben ſteht der Verwaltungsbehörde frei.

§. 15.

Binnen Monatsfriſt nach Empfang des erwähnten Beſchluſſes kann von der Verwaltungsbehörde, ſowie von

der Gerichtsbehörde und von jeder der Parteien, eine Denkſchrift zur Begründung ihrer Anſicht dem Gerichtshofe eingereicht werden.

§. 16.

Nach Ablauf dieſer Friſt entſcheidet der Gerichtshof den Conflict auf die ſchriftlichen Vorträge eines Referenten und eines Correferenten in nicht öffentlicher Sitzung.

Vorab kann indeß der Gerichtshof, falls er noch die Aufklärung einzelner Punkte nöthig hält, die dazu erforderlichen Verfügungen erlaſſen.

§. 17.

An den Entſcheidungen des Gerichtshofes über den Conflict müſſen ſämmtliche ſieben Mitglieder perſönlich, nöthigenfalls aber durch ihre Stellvertreter, Theil nehmen.

§. 18.

Bei der Abſtimmung wird zuerſt von dem jüngſten der aus den Gerichten erwählten drei Mitglieder, dann von dem jüngſten der aus dem Senat erwählten drei Mitglieder geſtimmt und in dieſer Art abwechſelnd fortgefahren, von dem Obmanne aber zuletzt die Stimme abgegeben.

§. 19.

Trägt (abgeſehen von dem in §. 8. erwähnten Fall) ein Mitglied wegen beſonderer Beziehungen zu der Sache oder den betheiligten Behörden Bedenken, bei der Entſcheidung mitzuwirken, ſo wird auf ſeinen Vortrag von dem Gerichtshofe über ſeine Mitwirkung erkannt.

Dritten ſteht wegen der Mitwirkung desſelben kein Antrag oder Einwurf zu.

§. 20.

Das Erkenntniß iſt mit Entſcheidungsgründen zu verſehen und in deſſen Eingang ſind ſämmtliche Mitglieder des Gerichtshofes, welche an deſſen Berathung Theil genommen haben, zu benennen.

Eine Ausfertigung des Erkenntniſſes wird von dem Gerichtshofe dem Senate wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte mitgetheilt.

Das erlaſſene Urtheil wird nebſt Entſcheidungsgründen in dem Amtsblatte zur Oeffentlichkeit gebracht.

§. 21.

Das Gericht hat das Erkenntniß den dabei betheiligten Parteien zur Kunde zu bringen.

Iſt die Verwaltung als zuſtändig erkannt worden, ſo wird von dem Gericht das bis daher ſtattgefundene Verfahren aufgehoben und nur noch über die Koſten des vor der Anregung des Conflictes ſtattgehabten Streites erkannt.

§. 22.

Gegen die Verfügungen und Entſcheidungen des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel und keine Beſchwerde Statt.

§. 23.

Die Verhandlung und Entſcheidung über den Competenzconflict erfolgt ſtempel- und gebührenfrei.

§. 24.

Die Protokolle und Akten des Gerichtshofes werden von demſelben an das Archiv abgeliefert.

Gegenwärtiges Geſetz tritt am 1. Januar 1857 in Wirkſamkeit.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung, den 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Geſetz
über die Gerichtsverfaſſung
der
freien Stadt Frankfurt.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 1. October 1855 in Ausführung des organiſchen Geſetzes vom heutigen Tage wie folgt:

Oberaufſicht.

§. 1.

Der Senat ſorgt für die verfaſſungs- und geſetzmäßige Einrichtung des Gerichtswesens und beaufſichtigt den geſetzlichen Gang der Rechtspflege.

§. 2.

Beſchwerden über verweigerte oder verzögerte Juſtiz ſind bei dem Senate anzubringen, wenn denſelben nicht durch die Obergerichte abgeholfen wird. Doch bleibt es der Wahl der Parteien überlaſſen, ob ſie ſich eintretenden Falles an das Oberappellations-Gericht oder ſtatt deſſen ſogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

§. 3.

Viſitationen der Gerichte ordnet der Senat an, ſo oft er es für nöthig findet.

Behörden für die Verwaltung der Rechtspflege.

§. 4.

Es ſollen außer dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck und dem Gerichthof für Competenz-Conflicte folgende Behörden für die Verwaltung der Rechtspflege beſtehen:

1) ein Appellationsgericht,
2) ein Stadtgericht,
3) ein Stadtamt,
4) ein Land-Juſtizamt,
5) ein Rügegericht oder je nach Bedürfniß mehrere Rügegerichte,
6) die Unterſuchungsrichter,
7) die Staatsanwaltſchaft,
8) das Fiscalat,
9) die Standesbuchführung,
10) die Transſcriptions- und Hypothekenbuchführung.

Appellationsgericht.

§. 5.

Das Appellationsgericht beſteht aus ſieben Räthen. Es werden demſelben ein Secretär und die nöthigen Gerichtsboten beigegeben.

§. 6.

Aus den Räthen wird von dem Senate der Präſident auf je drei Jahre ernannt (§. 8. des organiſchen Geſetzes vom 16. September 1856).

§. 7.

Der Präſident und bei deſſen Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung der älteſte Rath hat die Leitung des geſammten Geſchäftsgangs. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Räthe, der Secretäre, der Kanzliſten und Gerichtsboten zu achten, und bei allen Mißbräuchen, in ſo fern er nicht deren Abhülfe ſofort bewirken kann, einen Beſchluß des Gerichts zur Abſtellung derſelben in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlaſſen.

Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem Tage des Empfangs bezeichnet und einem der Räthe zum Vortrage zugeſtellt oder von ihm ſelbſt in der nächſten Sitzung zur Beſchlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichſter Gleichheit, unter die Referenten.

§. 8.

Der Präſident hat über alle bei dem Appellationsgericht angebrachten Rechtsſachen Verzeichniſſe zu führen.

Ueber alle Eingaben und eingekommenen Briefe, ſo wie über alle ausgefertigten Verfügungen und Schreiben wird er von der Kanzlei Regiſter führen laſſen.

§. 9.

In den Sitzungen müſſen der Regel nach ſämmtliche Mitglieder und Ein Secretär gegenwärtig ſein, die Fehlenden ſind jedesmal im Protokoll zu bemerken.

Weniger als 3 Richter dürfen keinen Beſcheid faſſen.

§. 10.

Die Abſtimmung geſchieht nach einer wechſelnden Folge, und zwar ſo, daß zuerſt vom Referenten, hierauf von den übrigen Räthen abwärts vom Referenten, nach dieſen aber von dem Präſidenten und von den auf ihn folgenden Räthen bis zum Referenten zurückgeſtimmt wird.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

§. 11.

In Civilſachen bildet das Appellationsgericht die zweite Inſtanz, wenn die Sache in erſter Inſtanz bei dem Stadtgericht, die dritte und letzte Inſtanz aber, wenn dieſelbe in erſter Inſtanz bei dem Stadtamt oder bei dem Land-Juſtizamt angebracht war.

§. 12.

Der Antheil, welchen das Appellationsgericht an der Strafrechtspflege nimmt und die Art, in welcher dieſes geſchieht, werden durch das Geſetz über das Strafverfahren beſtimmt.

Stadtgericht.

§. 13.

Das Stadtgericht beſteht aus neun Räthen.

Aus dieſen wird von dem Senate der Director auf je drei Jahre ernannt (§. 8. des organiſchen Geſetzes vom 16. September 1856).

§. 14.

Für die bürgerliche Rechtspflege hat das Stadtgericht zwei Abtheilungen.

Die erſte Abtheilung (Stadtgericht I) beſteht aus dem Director und vier Räthen und beſorgt die Geſchäfte der ſtreitigen Rechtspflege.

Die zweite Abtheilung (Stadtgericht II) beſteht aus drei Räthen, deren älteſter den Vorſitz führt, und beſorgt die Rechtspflege in nicht ſtreitigen Sachen.

§. 15.

Jeder dieſer zwei Abtheilungen werden zwei Secretäre und die erforderlichen Kanzeliſten und Gerichtsboten beigegeben.

§. 16.

Die §§. 7—10. ſind auch für die beiden Abtheilungen des Stadtgerichts anwendbar.

§. 17.

Das Stadtgericht bildet die erſte Inſtanz für alle, dem Stadtamt und dem Land-Juſtizamt nicht zugewieſenen Civil-Rechtsſachen und die zweite für diejenigen, in welchen jene Aemter in erſter Inſtanz entſcheiden.

§. 18.

Die Berufung von Erkenntniſſen des Stadtgerichts geht an das Appellationsgericht.

§. 19.

Der Antheil, welchen das Stadtgericht an der Strafrechtspflege nimmt, und die Art, in welcher dieß geſchieht, werden durch das Geſetz über das Strafverfahren beſtimmt.

Stadtamt- und Land-Juſtizamt.

§. 20.

Das Stadtamt zerfällt in zwei Abtheilungen, jede mit einem Richter beſetzt; das Land-Juſtizamt iſt mit einem Richter beſetzt.

§. 21.

Jedem dieſer Richter wird ein Actuar und ein Pedell beigegeben.

§. 22.

Dem Land-Juſtizamt wird für die Führung der Transſcriptions- und Hypothekenbücher ein Landamtsſchreiber beigegeben.

§. 23.

Die Competenz der Juſtizämter iſt durch beſondere Geſetze geordnet.

Rügegericht.

§. 24.

Das Rügegericht beſteht aus einem Richter.

Je nach dem Bedürfniſſe können mehrere Rügegerichte gebildet werden.

§. 25.

Jedem Rügegericht wird ein Actuar und ein Pedell beigegeben.

§. 26.

Die Competenz des Rügegerichts iſt durch das Geſetz über das Strafverfahren beſtimmt.

Unterſuchungsrichter.

§. 27.

Für alle Unterſuchungen ohne Rückſicht auf die Zuſtändigkeit des Gerichts beſteht ein Unterſuchungsrichter.

Derſelbe und ſein Actuar werden von dem Senat ernannt, von welchem auch die Hülfsinquirenten und deren Actuare beſtellt werden.

Der Unterſuchungsrichter iſt zunächſt dem Appellationsgericht untergeordnet.

§. 28.

Dem Unterſuchungsrichter werden die erforderlichen Actuarien und Pedellen beigegeben.

Staats-Anwaltſchaft.

§. 29.

Die Staatsanwaltſchaft beſteht aus dem Oberſtaatsanwalt, dem Staatsanwalt und den etwa erforderlichen Subſtituten.

Die Beamten der Staatsanwaltſchaft bilden eine einzige Behörde, deren Verrichtungen und Geſchäfte ſich nach geſetzlicher Beſtimmung vertheilen.

Dem Oberſtaatsanwalt und in deſſen Verhinderung dem Staatsanwalt ſteht die Leitung und Entſcheidung überall, wo es auf eine ſolche ankommt, ausſchließlich zu.

§. 30.

Die Staatsanwaltſchaft ſteht unmittelbar unter dem Senat.

§. 31.

Der Staatsanwaltſchaft wird das erforderliche Kanzleiperſonal beigegeben.

Fiscalat.

§. 32.

Das Fiscalat wird von einem Beamten, dem Fiscal, verſehen, welchem ein Pedell und die erforderliche Zahl Aushülfepedellen beigegeben iſt.

Standesbuchführung.

§. 33.

Die Einrichtung der Standesbuchführung iſt durch das Geſetz vom 14. November 1849 geordnet.

Transſcriptions- und Hypothekenbuchführung.

§. 34.

Die Einrichtung der Transſcriptions- und Hypotheken-Behörde iſt durch das Geſetz vom 16. März 1820 und durch das Geſetz vom 7. November 1848, §§. 6. und 7., beſtimmt.

Allgemeine und Uebergangsbeſtimmungen.

§. 35.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1857 in Wirkſamkeit.

§. 36.

Von dem genannten Tage an ſind alle die Beſtimmungen der Art. 27. bis 34. der Conſtitutions-Ergänzungacte, ſowie alle diejenigen älteren geſetzlichen Beſtimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Geſetze im Widerſpruch ſtehen, aufgehoben.

§. 37.

Die Einrichtung der Militärgerichte, ſowie die beſtehenden Beſtimmungen über Unterſuchung in Zollſtraf-Sachen, werden durch das Geſetz nicht berührt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung, den 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856).

Geſetz,

zum

Vollzug des Bundesbeſchluſſes vom 6. Juli 1854,

zur

Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 15. Mai 1856 wie folgt:

Abſchnitt I.

Von den Preßvergehen.

Art. 1.

Die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckſchrift tritt ein, ſobald dieſelbe ausgegeben, ausgeſtellt, in Umlauf geſetzt oder in anderer Weiſe veröffentlicht iſt.

Die Strafbarkeit derjenigen Perſonen, welche zur Herſtellung einer ſtrafbaren Druckſchrift oder zu deren Veröffentlichung in einer oder der anderen oben genannten Weiſe vorſätzlich mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Vorſchriften bemeſſen.

Für den Inhalt eines Erzeugniſſes der periodiſchen Preſſe iſt jederzeit auch der Redakteur (Art. 20.) verant-

wörtlich, ohne daß es eines weiteren Nachweiſes ſeiner Mitſchuld bedarf.

Art. 2.

In jedem verurtheilenden Erkenntniſſe kann zugleich die Unterdrückung und Vernichtung der für ſtrafbar erklärten Druckſchrift oder des für ſtrafbar erklärten Theils derſelben verfügt werden.

Auch dann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Perſon, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben iſt, können die Gerichte wegen des ſtrafbaren Inhalts einer Druckſchrift auf Unterdrückung oder Vernichtung derſelben erkennen.

Die Unterdrückung und Vernichtung bezieht ſich auf alle noch im Beſitze des Verfaſſers, Redakteurs, Verlegers, Buchhändlers und Druckers befindlichen oder an öffentlichen Orten aufgelegte Exemplare.

Die Gerichte können verfügen, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung ſtrafbarer Schriften gedient haben, für dieſen Zweck unbrauchbar zu machen ſind.

Art. 3.

Das Polizeiamt und das zuſtändige Strafgericht iſt befugt, zum Behufe des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens Druckſchriften und die zu ihrer Vervielfältigung beſtimmten Platten und Formen mit Beſchlag zu belegen.

Druckſchriften, welche wegen ſtrafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der Art. 17. bis 21. mit Beſchlag belegt wurden, dürfen, ſo lange die Beſchlagnahme nicht wieder aufgehoben iſt, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

Vorſätzliche Zuwiderhandlungen werden, in ſo fern nicht nach anderen geſetzlichen Beſtimmungen eine höhere Strafe verwirkt iſt, mit Gefängniß beſtraft.

Art. 4.

Auch wenn in Zeitungen, Zeitſchriften und Flugblättern, welche außerhalb des Frankfurtiſchen Staats erſcheinen, ſträfliche Angriffe gegen den dieſſeitigen Staat oder deſſen Angehörige enthalten ſind, können die nach Art. 1. ſtrafbaren Perſonen vor ein Frankfurtiſches Gericht gezogen werden, in ſo fern ſich dieſelben in dem Frankfurter Gebiete betreten laſſen.

Art. 5.

Wer in einer Druckſchrift zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, wird, wenn dadurch Andere beſtimmt werden, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben oder einen ſtrafbaren Verſuch deſſelben zu machen, als Miturheber beſtraft.

Art. 6.

Solche Aufforderungen ſind auch dann ſtrafbar, wenn ſie ohne Zuſammenhang mit einer anderen verbrecheriſchen Handlung ſtehen und ohne Erfolg geblieben ſind.

Art. 7.

Iſt die Aufforderung von keinem oder nicht von dem in Art. 5. erwähnten Erfolge geweſen und iſt in dem gegenwärtigen Geſetze für den einzelnen Fall keine beſondere Strafe gedroht, ſo iſt Der, welcher die Aufforderung erließ,

1) wenn ſie auf ein mit Correctionshaus oder einer höheren Strafart bedrohtes Verbrechen gerichtet war, mit einer Geldbuße von 25 fl. bis 500 fl. und mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre;
2) wenn ſie auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet war, mit einer Geldſtrafe von 10 fl. bis 250 fl. und mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

Art. 8.

Insbeſondere ſoll die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

1) zum Hochverrath nach Art. 131. des Strafgeſetzbuchs;
2) zum Landesverrath mit Correctionshaus bis zu vier Jahren;
3) zum Aufruhr nach Art. 162. des Strafgeſetzbuchs;
4) der Militärperſonen oder Beamten zum Treubruch oder Ungehorſam, in ſo fern die Handlung nicht als ein ſchwereres Verbrechen einer höheren Strafe unterliegt, mit einer Geldſtrafe von 25 fl. bis 250 fl. und mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre;
5) zur Widerſetzung oder zum gewaltſamen Widerſtande gegen die Obrigkeit oder zum Ungehorſam gegen deren auf dem Geſetz beruhenden Anordnungen, insbeſondere auch zur Verweigerung der Zahlung von Steuern nach Art. 181. des Strafgeſetzbuchs;

6) zu ſtrafbaren Gewaltthätigkeiten zu geſetzwidrigen Angriffen auf das Eigenthum oder die perſönliche Sicherheit, zu ungeſetzlichen Verſammlungen, Zuſammenrottungen und Bewaffnungen, inſofern nicht in dem Strafgeſetzbuch oder ſonſtigen Geſetzen ſtrengere Strafen begründet ſind, mit einer Geldſtrafe von 50 fl. bis 300 fl. und Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre;
7) zu einer Sammlung von Geldbeiträgen, um eine von einer Staatsbehörde ausgeſprochene Geldſtrafe ganz oder theilweiſe unwirkſam zu machen, mit einer Geldſtrafe von 5 bis 50 fl. beſtraft werden.

Die etwa bereits geſammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

Art. 9.

Angriffe auf die Religion oder Sittenlehre überhaupt oder auf die Lehren, Gebräuche, Einrichtungen und Gegenſtände der Verehrung einer anerkannten Religions-Geſellſchaft werden nach Art. 195 des Strafgeſetzbuchs beſtraft.

Art. 10.

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren ſelbſt, auf die Anordnungen der Obrigkeit werden mit einer Geldſtrafe von 10 fl. bis 100 fl. und mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre beſtraft.

Art. 11.

Als ſtrafbarer Angriff iſt nur der anzuſehen, welcher durch Kundgebung erdichteter oder vorſätzlich entſtellter Thatſachen oder durch die Form der Darſtellung geeignet iſt, den Gegenſtand des Angriffs dem Haſſe oder der Mißachtung auszuſetzen.

Art. 12.

Angriffe auf die Ehre werden nach Tit. XX. und XXXVII. des Strafgeſetzbuchs beſtraft.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates ſollen nach Maßgabe des Art. 145 des Strafgeſetzbuchs beſtraft werden, in ſo weit der auswärtige Staat den Grundſatz der Gegenſeitigkeit angenommen hat.

Beleidigungen gegen Bundestagsgeſandte, bei hieſiger freien Stadt oder bei der deutſchen Bundesverſammlung accreditirte diplomatiſche Agenten ſollen nach Maßgabe des Art. 146 des Strafgeſetzbuchs beſtraft werden.

Art. 13.

Wer einen Anklageact oder ein anderes einer Unterſuchungsſache angehörendes Actenſtück, bevor die mündliche Verhandlung ſtattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege ſein Ende erreicht hat, in einer Druckſchrift aufnimmt, hat eine Geldſtrafe von 20 bis 200 fl. verwirkt.

Dieſelbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in einer Druckſchrift die Namen der Geſchwornen bei anderer Gelegenheit, als bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts, nennt.

Art. 14.

In den in Art. 3, 7, 8, 9, 10 und 12 erwähnten

Fällen ſteht es dem Gerichte frei, bei leichteren Vergehen nur auf Geldſtrafe oder ſtatt auf Gefängniß auf eine Geldſtrafe zu erkennen.

Art. 15.

In den Fällen des Art. 5. gehört die Aburtheilung der begangenen Vergehen, zur Competenz desjenigen Gerichts, welches über die Verbrechen oder Vergehen, zu deren Verübung aufgefordert worden, zu erkennen hat.

Die in den übrigen Artikeln des Abſchnitts I. mit Strafe bedrohten Handlungen werden von dem Zucht-Polizeigericht abgeurtheilt, in ſo fern nicht nach dem Geſetz über das Strafverfahren die Zuſtändigkeit des Aſſiſengerichts begründet iſt.

Art. 16.

Die Strafbarkeit eines Preßvergehens erliſcht, wenn von dem Tage ſeiner Verübung an (Art. 1). ſechs Monate abgelaufen ſind, ohne daß eine Unterbrechung der Verjährung ſtatt hatte.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen des Preßvergehens gegen den Angeſchuldigten oder gegen die Druckſchrift gerichtet wurde.

Die Verjährungszeit läuft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeſchuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit erliſcht aber nur dann, wenn ohne ſeine Schuld oder Veranlaſſung während dieſes Zeitraums kein Urtheil erfolgt iſt.

Abſchnitt II.

Preßpolizeiliche Beſtimmungen.

Art. 17.

Auf jeder Druckſchrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und außerdem, wenn dieſelbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege beſtimmt iſt, auch der Name und Wohnort Desjenigen, bei dem die Druckſchrift als Verlags- und Commiſſionsartikel erſcheint, oder bei dem Selbſtbetriebe der Name und Wohnort des Verfaſſers oder Herausgebers genannt ſein. Iſt die Beiſetzung der bezeichneten Namen unterlaſſen worden, ſo trifft den Inhaber der Druckerei, ſowie den wiſſentlichen Verbreiter der Druckſchrift ohne Namen und Wohnort des Druckers eine Geldſtrafe von 10 bis 200 fl.

Zugleich kann das Gericht die Confiscation einer ſolchen Schrift ausſprechen.

Art. 18.

Wenn einer Druckſchrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers, beziehungsweiſe des Verlegers beigeſetzt iſt, ſo trifft den Inhaber der Druckerei, aus welcher ſie hervorgegangen iſt, ſowie den wiſſentlichen Verbreiter der Schrift die im Art. 17 angedrohte Strafe.

Art. 19.

Enthält die Druckſchrift fälſchlicher Weiſe den Namen eines anderen Druckers oder beziehungsweiſe Verlegers, ſo hat der Inhaber der Druckerei, aus welcher die Schrift wirklich hervorgegangen iſt, ſowie der wiſſentliche Ver-

breiter der Schrift neben der im Art. 17. genannten Geldbuße noch eine Gefängnißſtrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Art. 20.

Für jede in dem Gebiete von Frankfurt herauskommende Zeitung oder Zeitſchrift ſoll ununterbrochen ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur beſtehen, welcher außer dem Namen des Druckers auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder Zeitſchrift genannt ſein muß.

Der Redacteur muß großjährig und dispoſitionsfähig ſein, im Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte ſich befinden, und bei Zeitſchriften, welche nicht bloß wiſſentſchaftlichen, artiſtiſchen oder techniſchen Inhalts ſind, in hieſigem Gebiete ſeinen regelmäßigen Wohnſitz haben.

Die Redaction an Zeitſchriften wiſſenſchaftlichen, techniſchen oder artiſtiſchen Inhalts kann ausnahmeweiſe auch Perſonen geſtattet werden, welche die eine oder die andere dieſer Eigenſchaften nicht beſitzen.

Diejenigen, welche zur Zuchthausſtrafe oder wegen Meineids, Diebſtahls, Unterſchlagung, Fälſchung oder Betrugs rechtskräftig verurtheilt worden ſind, können die verantwortliche Redaction einer Zeitung oder Zeitſchrift nicht übernehmen. Perſonen, welche ſich in Straf- oder Unterſuchungshaft befinden, kann während deren Dauer die Führung der verantwortlichen Redaction unterſagt werden.

Wer wegen eines Preßvergehens in Jahresfriſt zweimal zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt wurde, kann von dem Gericht auf ein Jahr von Uebernahme einer verantwortlichen Redaction ausgeſchloſſen werden.

Iſt die Beiſetzung des Namens des Redacteurs nach

dem erſten Abſatz dieſes Artikels unterlaſſen worden oder ein Redacteur genannt, welcher nach obigen Beſtimmungen eine Redaction nicht übernehmen kann, oder iſt der angegebene Name des Redacteurs erdichtet oder fälſchlicher Weiſe der Name einer anderen Perſon angegeben, ſo trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldſtrafe von 10 bis 100 fl.

Art. 21.

Für jede dahier erſcheinende periodiſche Druckſchrift (Zeitung, Zeitſchrift) muß vor deren Herausgabe eine Caution, und zwar wenn die Zeitung oder Zeitſchrift nicht mehr als drei Mal in der Woche erſcheint, von 800 fl., wenn ſie mehr als drei Mal in der Woche erſcheint, von 1600 fl. geſtellt werden.

Art. 22.

Periodiſche Blätter, welche lediglich:

a) für amtliche Bekanntmachungen oder amtliche Berichte über Verhandlungen öffentlicher Behörden,

b) unter Ausſchließung aller politiſchen und ſocialen Fragen, für rein wiſſenſchaftliche, artiſtiſche oder techniſche Gegenſtände, Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über verlorene, geſtohlene oder gefundene Sachen, über Verkäufe und ähnliche Nachrichten für den Verkehr beſtimmt ſind,

bleiben von der Cautionsſtellung befreit.

Iſt jedoch wegen des Inhalts eines unter b bezeichneten Blattes eine Strafe erkannt worden, ſo kann von dem Senat die Stellung einer Caution, deren Betrag ſich

nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels richtet, innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt verlangt werden.

Art. 23.

Die Caution muß in Frankfurter Obligationen oder in baarem Geld bei dem Rechneiamte geſtellt werden. In letzterem Falle wird dieſelbe mit drei und ein halb vom Hundert verzinnſt.

Die Zurückgabe darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von ſechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitſchrift erſchienen iſt, und nur gegen Beſcheinigung der zuſtändigen Strafgerichte, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitſchrift nicht im Gange iſt.

Art. 24.

Der Verpflichtung zur Cautionsſtellung unterliegen auch die dermalen erſcheinenden Zeitungen und Zeitſchriften. Es wird jedoch zur Stellung der Caution eine Friſt von vier Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtigen Geſetzes im Amtsblatt an gerechnet, gewährt.

Art. 25.

Iſt wegen des Inhalts einer cautionspflichtigen Zeitung oder Zeitſchrift, oder wegen einer preßpolizeilichen Uebertretung auf Strafe erkannt, ſo haftet die beſtellte Caution vorzugsweiſe vor allen anderen Forderungen für die Unterſuchungskoſten, ſodann für die verwirkten Geldſtrafen und nächſtdem für Schadenerſatz, ohne Rückſicht auf die Perſon des Verurtheilten. Die Strafen und Koſten werden, wenn der Nachweis ihrer Zahlung nicht inner-

halb acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils geführt wird, aus der Caution entnommen, deren Ergänzung ſodann innerhalb vier Wochen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes erfolgen muß.

Art. 26.

Wer eine Zeitung oder Zeitſchrift herausgibt, verlegt oder druckt, bevor die geſetzlich erforderliche Caution (21) geſtellt iſt, wird mit Geldſtrafe von 50 bis 200 fl. oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu ſechs Wochen beſtraft. Dieſelbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in dem Falle des Art. 24 nach Ablauf der von dem Senat beſtimmten Friſt und im Fall des Art. 25 nach Ablauf der geſetzlich feſtgeſetzten Friſt die Herausgabe, den Verlag oder Druck einer Zeitung oder Zeitſchrift fortſetzt, ohne vorher die erforderliche Caution geſtellt, beziehungsweiſe ergänzt zu haben.

Art. 27

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Friſten erſcheinenden Zeitſchrift, welche hier herauskommt, muß der Verleger, ſobald die Austheilung oder Verſendung beginnt, ein mit ſeiner Unterſchrift, bei cautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterſchrift des verantwortlichen Redacteurs verſehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Beſcheinigung mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieſes geſchieht, bei dem Polizeiamt hinterlegen. Die Austheilung und Verſendung der Zeitung oder Zeitſchrift ſoll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen die Preſſe verlaſſenden Druckſchrift unter 20 Bogen iſt der Drucker, oder wenn von

ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbſtverleger, Commiſſionär verpflichtet, ein Exemplar, ſobald die Austheilung oder Verſendung beginnt, dem Polizeiamt gegen Empfangsbeſcheinigung und unter beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieſes geſchieht, einzureichen. Das Exemplar iſt, wenn inmittelſt eine Beſchlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldſtrafe von 5 bis 50 fl. beſtraft.

Art. 28.

Von der Erfüllung der in den Art. 17 und 27 enthaltenen Vorſchriften ſind bloß die den Bedürfniſſen des Verkehrs oder des geſelligen Lebens dienenden Druckſachen, als Formulare, Etiquetten, Viſitenkarten und ähnliche, dieſen gleich zu achtende Preßerzeugniſſe auszunehmen.

Art. 29.

Der Drucker, Verleger oder Commiſſionär im engeren Sinne, d. h. Derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Perſon benannt iſt, durch welche der Betrieb beſorgt wird, einer ſtrafbaren nicht periodiſchen Druckſchrift ſind, inſofern ſie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden können, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis zu 100 fl. auch in den Fällen zu beſtrafen, wenn der Verfaſſer nicht genannt, oder nicht im Bereich der Gerichtsbarkeit eines deutſchen Bundesſtaates iſt.

Dieſelben ſind von der deßfallſigen Haftung nur dann befreit, wenn ſie bei der erſten verantwortlichen Ver-

nehmung den Autor benennen und dieſer ſich im Bundesgebiet befindet.

Art. 30.

Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodiſchen Druckſchrift, welche Anzeigen aufnimmt, iſt gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächſten Stücke des Blattes aufzunehmen. Zuwiderhandlungen werden mit 5 fl. bis 50 fl. beſtraft.

Art. 31.

Der Redacteur oder Verleger einer Zeitung oder periodiſchen Druckſchrift iſt ſchuldig, in Beziehung auf die in derſelben vorgetragenen Thatſachen, ſowie in Bezug auf Angriffe gegen Perſonen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, ſowie jede andere, Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern und in der Abtheilung des Blattes, welche für den zu berichtigenden Artikel benutzt worden ſind, in das der geſchehenen Mittheilung zunächſt oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung iſt auf Verlangen zu beſcheinigen.

Die Aufnahme der Berichtigung in das Blatt muß koſtenfrei geſchehen, ſoweit der Umfang der Berichtigung das Doppelte der Länge des Artikels, welcher dazu Veranlaſſung gab, nicht überſteigt. Für die über dieſes Maß hinausgehenden Zeilen ſind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Der zuwiderhandelnde Redacteur oder Verleger iſt in eine Geldſtrafe von 5 fl. bis 50 fl. zu verurtheilen.

Art. 32.

Wenn gegen den Redacteur oder Verleger einer Zeitung oder Zeitſchrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Geſetze enthaltenen Strafbeſtimmung eine Verurtheilung oder wenn nach Maßgabe des Art. 38. eine Verwarnung erfolgt, ſo muß dieſe Verfügung auf Anordnung der zuſtändigen Behörde unentgeltlich und ohne Zuſätze und Bemerkungen in das nächſtfolgende Blatt, Stück oder Heft aufgenommen werden. Unterläßt der Redacteur oder Verleger dieſe Aufnahme in der feſtgeſetzten Friſt, ſo iſt er in eine Gefängnißſtrafe bis zu vierzehn Tagen zu verurtheilen.

Art. 33.

Anſchlagzettel und Placate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über geſetzlich nicht verbotene Sammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über geſtohlene, verlorne oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeſchlagen, angeheftet oder in ſonſtiger Weiſe öffentlich ausgeſtellt werden.

In Stadt und Ortſchaften dürfen Anſchlagzettel und Placate, auch wenn ſie nach ihrem Inhalt erlaubt ſind, an denjenigen Stellen nicht angeſchlagen, angeheftet oder in ſonſtiger Weiſe öffentlich ausgeſtellt werden, welche als hierzu nicht geeignet durch das Polizeiamt bezeichnet worden ſind.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 50 fl. oder Gefängniß bis zu vier Wochen beſtraft.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden ſind die vorſtehenden Beſtimmungen nie anwendbar.

Art. 34.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Druckſchriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anſchlagen oder in ſonſtiger Weiſe öffentlich ausſtellen, ohne daß er dazu die Erlaubniß des Polizeiamts erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißſchein, in welchem ſein Name ausgedrückt ſein muß, bei ſich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Zuwiderhandlungen und Ueberſchreitungen der Gränzen der ertheilten Erlaubniß werden mit Geldbuße von 10 fl. bis 50 fl. oder Gefängniß bis zu vier Wochen beſtraft.

Art. 35.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abſtimmungen; von Verhandlungen anderer Behörden oder politiſchen Körperſchaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des deutſchen Bundes oder deutſcher Staaten in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen, können vom Senate aus Rückſichten für den öffentlichen Dienſt oder die Staatsintereſſen verboten oder beſchränkt werden.

Zuwiderhandlungen gegen eine ſolche polizeiamtliche Verfügung werden mit einer Geldſtrafe von 20 fl. bis 200 fl. beſtraft.

Art. 36.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunſthändlers, Antiquars, Inhabers

einer Leihbibliothek oder eines Leſecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugſchriften und bildlichen Darſtellungen iſt die Erlangung einer beſonderen perſönlichen Erlaubniß des Senats erforderlich, und nur Denjenigen, welche eine ſolche Erlaubniß erlangt haben, iſt die Erzeugung von Druckſchriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denſelben nach Maßgabe der obrigkeitlichen Bewilligung geſtattet.

Dieſe Erlaubniß ſoll Demjenigen, welcher ſich über ſeine Befähigung zum Betrieb des Gewerbes ausgewieſen hat und unbeſcholten iſt, nicht verſagt werden.

Zuwiderhandlungen gegen den erſten Abſatz dieſes Artikels werden mit Geldſtrafen von 50 fl. bis 200 fl. oder Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen beſtraft.

Die Inhaber der in dieſem Artikel benannten hier bereits beſtehenden Geſchäfte werden als mit der erforderlichen Erlaubniß bereits verſehen betrachtet.

Art. 37.

Nach dem Tode des Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenſtandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden ſind, für deren Rechnung durch einen Geſchäftsführer betrieben werden.

Daſſelbe gilt während der Dauer einer Curatel oder einer von dem Gewerbtreibenden zu verbüßenden Haft.

Art. 38.

Die Einziehung der Erlaubniß im Fall des Mißbrauchs des Gewerbsbetriebs kann durch den Senat auf adminiſtrativem Wege erfolgen, jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter ſchriftlicher Verwar-

nung des Polizeiamts die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beſchäftigung beharrlich zur Verbreitung von ſtrafbaren, insbeſondere ſtaatsgefährlichen, Druckſchriften mißbrauchen, und höchſtens auf die Dauer eines Jahres.

Polizeiliche Verwarnungen der hier gedachten Art dürfen nur ertheilt werden, wenn aus einem Verlag oder einer Druckerei binnen einem Jahr wenigſtens zwei Druckſchriften hervorgegangen ſind, welche eine rechtskräftige Verurtheilung zu einer Gefängnißſtrafe wegen amtlich zu verfolgender Preßvergehen nach ſich gezogen haben und innerhalb Jahresfriſt vom letzten rechtskräftigen Erkenntniſſe an aus dieſem Verlage oder dieſer Druckerei eine neue Druckſchrift erſcheint, die ein ſolches Preßvergehen enthält, jedoch nur während dreier Monate von dem rechtskräftigen Urtheile über dieſes neue Vergehen an.

War die Entziehung dieſer Erlaubniß gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorſtehender Beſtimmung verfügt worden, und tritt gegen ihn, nachdem er die Fortſetzung des Geſchäfts wieder begonnen hat, binnen Jahresfriſt nach dem Aufhören der ausgeſprochenen zeitlichen Einziehung der Erlaubniß eine nochmalige Beſtrafung mit Gefängniß wegen eines amtlich zu verfolgenden Preßvergehens ein, ſo kann ihm von dem Senate, jedoch nur binnen dreier Monate vom Beginne der Strafverbüßung an, die Erlaubniß für immer entzogen werden.

Dieſe Entziehung tritt erſt nach drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ſie verfügt worden iſt, in Wirkſamkeit.

Art. 39.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vor-

ſchriften oder der von den zuſtändigen Behörden erlaſſenen beſonderen Verbote ſind, abgeſehen von den durch den Inhalt der Druckſchrift etwa ſonſt verwirkten Strafen zu erkennen.

Art. 40.

Die Aburtheilungen der Preß-Polizeiübertretungen gehören zur Competenz des Zuchtpolizeigerichts.

Art. 41.

Was im Art. 16. dieſes Geſetzes über die Verjährung der Preßvergehen vorgeſchrieben iſt, findet auch auf diejenige der Preßpolizeiübertretungen Anwendung, nur wird hinſichtlich letzterer die Verjährungszeit auf drei Monate beſtimmt.

Hat ſich aus einer Polizeiübertretung ein fortdauerndes geſetzwidriges Verhältniß gebildet, ſo fängt der Lauf der Verjährung ſo lange nicht an, als dieſes Verhältniß beſteht.

Abſchnitt III.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 42.

Die auf den Grund des gegenwärtigen Geſetzes erkannten Geldſtrafen, welche ſich als uneinbringlich darſtellen, werden in Gefängniß, und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden, verbüßt.

Art. 43.

Den Druckſchriften im Sinne gegenwärtigen Geſetzes werden gleichgeſtellt alle auf mechaniſchem Wege

irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darſtellungen mit oder ohne Schrift und von Muſikalien mit Text oder ſonſtigen Erläuterungen.

Art. 44.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1857 in Wirkſamkeit und von dem nämlichen Tage an ſind alle entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Geſetz,

Abänderungen des Recrutirungsgeſetzes

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 20. Juni 1856 wie folgt:

Die §§. 9, 12, 13, 18 und 24 des Recrutirungs-geſetzes vom 17. September 1822 werden aufgehoben und treten an die Stelle der §§. 9, 12 und 13 die nachfolgenden Beſtimmungen:

§. 9.

Auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung ſetzt der Senat die Anzahl der einzuberuſenden Mannſchaft feſt und vertheilt dieſelbe unter die Angehörigen der Stadtgemeinde eines Theils und der Landgemeinden andern Theils nach Maßgabe des Zahlenverhältniſſes der dienſtpflichtigen Mannſchaft.

§. 12.

In angemeſſenem Zeitraum vor der Ziehung macht das Kriegs-Zeug-Amt öffentlich bekannt, daß zur Ziehung geſchritten werde und fordert alle Kriegsdienſtpflichtigen auf, an einem beſtimmten Tage entweder ſelbſt oder durch Bevollmächtigte vor der Aushebungs-Commiſſion zu erſcheinen, um die Looſe zu ziehen. Für die dieſer Aufforderung nicht Nachkommenden werden, nachdem die erſchienenen Conſcriptionspflichtigen ihre Looſe gezogen haben, von dem Vorſitzenden der Aushebungs-Commiſſion die Looſe gezogen.

§. 13.

Wer zum Eintritt in den Kriegsdienſt berufen iſt und ſich dazu vorſätzlich oder ſchuldhaft nicht einſtellt, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder

1) durch perſönliche doppelte Aushaltung derjenigen

Dienſtpflicht, welche ihn zur Zeit ſeiner Einbe-
rufung betroffen hätte, oder

2) in der Art beſtraft, daß mittelſt Beſchlags auf den erforderlichen Antheil ſeines Vermögens die Einſtellung von zwei Erſatzmännern auf die Dauer der einfachen Dienſtzeit für ihn beſtritten wird.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung
den 30. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. October 1856.)

Digitized by Google

Alphabetiſches Sachregiſter.

Abſicht, bei der Stempeldefraudation präſumirt 21.
Acceß, bei einer hieſigen gerichtlichen Behörde 162.
Accisgeſetz, deſſen Prolongation 60. 120; Zuſatz 94.
Adminiſtration ſ. Verwaltung.
Advokaten, Aufnahme in die Zahl derſelben 159.
Anklageprozeß, in Strafſachen 226.
Antiquariat, Conceſſion zu ſolchem 38. 265.
Appellationsgericht 243 ff.; Wahl der Mitglieder deſſelben 223; Ernennung des Präſidenten 224. 243; Eid der Mitglieder 224 ff.; Gehalte der Mitglieder 230.
Arbeitervereine, deren Aufhebung 52.
Artiſtiſche Erzeugniſſe, Eigenthumsrecht an ſolchen 74 ff.; Schutz gegen deren unbefugte Vervielfältigung 74 ff. 79 ff.
Ausgaben, deren Voranſchlag; für 1854 30; für 1855 97; für 1856 215 ff.
Auslieferung gemeiner Verbrecher, auf dem deutſchen Bundesgebiete 7 ff.
Auslieferungsvertrag, gemeine Verbrecher betr. 7 ff.
Ausſchlag der Staatsſteuern in den Landgemeinden 3.
Auszuweiſende, deren Uebernahme 12. 81.
Baare Einzahlungen 194.
Backſteinbrennereien 94. 120.

Baden, Großherzogthum, deſſen Beitritt zum Vertrag vom 15. Juli 1851 12; desgl. zu der Uebereinkunft vom 12. Juli 1853. 25.
Bänke, die drei des Senates aufgehoben 221.
Bedürfnißſtand, ſ. Ausgaben.
Beerdigung verſtorbener Angehöriger anderer Staaten 25.
Beförderung, mit der Briefpoſt 175.
Begleitadreſſe, ſ. Begleitbrief.
Begleitbrief, bei Fahrpoſtſendungen 182; deſſen Erforderniſſe 182.
Beſchlagnahme, des Soldes, der Werb- und Handgelder hieſiger Linienſoldaten 138.
Beſchwerden, über verweigerte oder verzögerte Juſtiz 242.
Bildliche Darſtellung, mißbräuchliche Vervielfältigung 38 ff. 269.
Briefe, unfrankirte und ungenügend frankirte 176; — Außenſeite derſelben 182; — recommandirte 190; — Stempeln derſelben 197.
Briefkartenſchlüſſe, Anfertigung und Abnahme ſolcher 203.
Briefpoſt, Beförderung mit derſelben 175.
Briefpoſtſendungen, ſ. Poſtſendungen.
Buchdruckerpreſſe, deren Erzeugniſſe, ſ. Druckſchriften.
Bürgermeiſter, deren Wahl 222.
Candidat, zur Advokatur, Zulaſſung eines ſolchen zum Acceſſe bei einer gerichtlichen Behörde 162; — Verwendung bei einer Verwaltungsſtelle 162; — bei einem Advokaten als Gehülfe oder Concipient 162.
Caution, für periodiſche Druckſchriften 41. 259 ff.
Commiſſionair, deſſen Verantwortlichkeit 45. 262.
Competenzconflicte, zwiſchen Verwaltungsbehörden und Gerichten 225. 234 ff.; — Gerichtshof für dieſelben 225. 235 ff.; — Verfahren bei denſelben 237 ff.

Conceſſion, zur Ausübung des Gewerbes eines Buch= und Steindruckers ꝛc. 38. 265.
Declaration, des Werthes einer Poſtſendung 190.
Drucker, deſſen Verantwortlichkeit 45. 257 ff.
Druckſchriften 38 ff.; — Caution für periodiſche 41.
Durchlieferung, gemeiner Verbrecher 10.
Einnahmen, deren Voranſchlag, für 1854 27; für 1855 101; für 1856 213 ff.
Einſtandsgeld, Beſchlagnahme auf dasſelbe 138.
Erzeugniſſe, der Buchdruckerpreſſe, ſ. Druckſchriften.
Expreſſen, durch ſolche zu beſtellende Briefe 191.
Fahrpoſtſendungen 201; — Begleitbrief bei ſolchen 182; — Verſchluß 183; — Bezeichnung 201; — Behandlung und Uebernahme 203; — Speditionswege für ſolche 210; ſ. auch Poſtſendungen.
Feldfrevel 15.
Feuerwehr 57; — Disciplinargericht derſelben 134 ff.
Feuerwehrdisciplinargericht 134 ff.
Fiscalat 248.
Fiſchereifrevel 15.
Forſtfrevel 15.
Frankirungsvermerk 195.
Frankomarken, ſ. Freimarken.
Frankoverzeichnung 198.
Freimarken 195.
Fruchthändel 165 ff.
Fruchtverkäufe, ſ. Fruchthändel.
Garantie, der Poſtverwaltung bei Poſtſendungen 178.
Gebietstheile, Folgen der Abtretung ſolcher 64.
Geldſendungen, Verpackung und Verſchluß 185.
Gerichte, Wahl der Mitglieder 223 ff.; — Viſitationen 242; — deren Zahl 241.

Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichts, Abänderung 104.
Gerichtsverfahren, öffentliches und mündliches 226.
Gerichtsverfaſſung, Oberaufſicht über dieſelbe 241.
Geſetzgebende Verſammlung, Zuſammenſetzung 226; — Wahl der Mitglieder 226 ff.; Eid der Mitglieder 227; — Vermittlung bei verſchiedener Anſicht des Senates und der geſetzg. Verſ. 228 ff.
Gewerbekammer 127 ff.
Gewerbs- und Handwerksdeputation 129.
Giro-Anweiſungen, auf die Frankfurter Bank 55.
Grundgefälle, deren Ablöſung 111 ff.
Grundrente, deren Ablöſung 111.
Handgeld, Beſchlagnahme auf daſſelbe 138.
Heimathloſe 63; — Ertheilung des Bürgerrechts an ſolche 123.
Heſſen, Kurfürſtenthum, Uebereinkunft mit demſelben zur Verhütung und Beſtrafung der Feld-, Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Frevel 15 ff.
Jagdfrevel 15.
Juſtiz, ſ. Rechtspflege.
Kalkbrennereien 94. 120.
Karten, Eintrag in dieſelben 202.
Kartoffeln, das Verbot des Ankaufs derſelben zum Brantweinbrennen ꝛc., aufgehoben 33. 141; erneuert 139.
Kauf- und Lieferungsgeſchäfte, deren Abſchluß 153 ff.; — Entſcheidung durch Sachverſtändige 168 ff.; — ſummariſches Prozeßverfahren 169 ff.
Kreuzbandſendungen 177. 188.
Kunſtwerke, ſ. Werke der Kunſt.
Lagergeld 196.
Landjuſtizamt 246.
Laternengeld 22. 117. 217.

Leihbibliothek, Conceſſion zu deren Innehabung 38. 266.
Leſecabinet, Conceſſion zu deſſen Innehabung 38. 266.
Limburg, Herzogthum, der Bundesbeſchluß vom 26. Januar 1854 findet auf deſſen Gebiet keine Anwendung 11.
Literariſche Erzeugniſſe, Eigenthumsrecht an ſolchen 74 ff.; — Schutz gegen Nachdruck 74 ff. 79 ff.
Luxemburg, Großherzogthum, deſſen Beitritt zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851 81.
Maturitätsprüfung 156.
Maturitätszeugniß, ſ. Zeugniß der Reife.
Muſikalien 269; ſ. auch muſikaliſche Werke.
Muſikaliſche und dramatiſche Werke, Eigenthumsrecht an ſolchen 77; — Schutz gegen deren unbefugte Aufführung 77.
Muſter, bei Fruchthändeln 167; durch die Poſt verſandte 177. 189.
Nachdruck 74 ff. 79 ff.; — Strafe deſſelben 75. 80.
Nachnahmen 179.
Nachnahmeſendungen 200.
Oberappellationsgericht, Abänderung der Gerichtsordnung 104.
Ordnungen, die drei des Senates, aufgehoben 221.
Organiſches Geſetz, vom 16. September 1856 221 ff.; — deſſen Ausführung 232 ff.
Porto, Einziehung deſſelben für Retourbriefe 193; Erhebung für nachzuſendende Retourbriefe 193.
Poſtbeförderung, von derſelben ausgeſchloſſene Gegenſtände 187; — zu derſelben bedingt zugelaſſene Gegenſtände 187.
Poſtgefälle, gebührenfreie Anrechnung ſolcher 196.
Poſtladung, Haftung bei Uebernahme ſolcher 208.
Poſtſendungen 201; — deren äußere Beſchaffenheit und Behandlung 174. 181 ff.; — Haftpflicht der Poſt-

verwaltung bei ſolchen 178; — deren Zurückforderung durch den Aufgeber 179; — deren Adreſſe 181; — Signatur 183; — Verpackung 183; — Verſchluß 185; — Declaration des Werthes einer ſolchen 190; — Nachſendung ſolcher 190; — unbeſtellbare 192; — Wägen (Wiegen) derſelben 197; — Stempeln derſelben 197; — mangelhaft verpackte 209; — Zurücknahme aufgegebener 211.
Poſtvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851, Nachtrag zu demſelben 173 ff.; Aufhebung einzelner Artikel desſelben 179.
Poſtverwaltung, deren Haftpflicht bei Poſtſendungen 178.
Poſtvorſchüſſe 194.
Preßfreiheit, Verhinderung des Mißbrauchs derſelben 38 ff. 250 ff.
Preßpolizeiliche Beſtimmungen 257 ff.
Preßpolizeiübertretungen 257 ff.; — gehören zur Competenz des Zuchtpolizeigerichts 268; — Verjährung derſelben 256. 268.
Preßvergehen 250 ff.; — Verjährung derſelben 256.
Prüfung, zur Erlangung der Advokatur 160.
Prüfungsbehörde, für die Candidaten der Advokatur 162.
Rathsordnungen, aufgehoben 221; — die Mitglieder der bisherigen dritten Rathsordnung 229.
Rechneiſcheine, deren Prolongation 58.
Rechtspflege von der Verwaltung getrennt 223.
Rekrutirungsgeſetz, Abänderungen deſſelben 269 ff.
Redakteur, verantwortlicher, für periodiſche Druckſchriften 40. 45. 250. 257 ff.
Retourbriefe 193.
Retourrecepiſſe 199.
Richter, deren Entfernung vom Amte 225; deren Suspenſion 225.

Rügegericht 246.
Saldirung, der Abrechnungen bei den Vereinspoſtverwaltungen 174.
Schwerſpath 125.
Schwurgerichte, in ſchweren Straſſachen 226.
Senat, deſſen Zuſammenſetzung 221; — die Eintheilung in drei Ordnungen hört auf 221; — Wahl der Mitglieder 221 ff.; — Eid der Mitglieder 222; — Vermittlung bei verſchiedener Anſicht des Senates und der geſetzgebenden Verſammlung 228 ff.; — Gehalte der Mitglieder 230.
Signatur, der Poſtſendungen 183.
Sold, Beſchlagnahme auf denſelben 138.
Staatsanwaltſchaft 247.
Staatsſteuern, deren Ausſchlag in den Landgemeinden 3.
Stadtamt 246.
Stadtgericht 245 ff.; — Wahl der Mitglieder deſſelben 223; — Ernennung des Directors 224. 245; — Eid der Mitglieder 224 ff.; — Gehalte der Mitglieder 225.
Stadtwehr-Disciplinargericht 134 ff.
Standesbuchführung 248.
Stempeln von Briefen ꝛc. 197.
Stempeldefraudation 21.
Stempelgeſetz vom 26. October 1852, Zuſatz zu demſelben 21.
Stiftungsordnung, das Verſorgungshaus betreffend, Abänderung 218.
Streifbandſendungen 177.
Tranſitgebühren 175.
Transport auszuliefernder Verbrecher 10.
Transſcriptions- und Hypothekenbuchführung 248.
Univerſität, Erforderniß zum Bezuge derſelben 155.
Unterſuchungsrichter 247.

Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckſchrift 45. 250.
Verbrecher, gemeine, deren gegenſeitige Auslieferung auf dem deutſchen Bundesgebiete 7 ff.
Verbrüderungen mit politiſchen, ſocialiſtiſchen oder communiſtiſchen Zwecken 52.
Vereine 50. 69 ff.; — politiſche 50. 70 ff.; — der bewaffneten Macht 51.
Verkaufen von Zeitungen, Flugſchriften und bildlichen Darſtellungen, Conceſſion hierzu 38. 266.
Verleger, deſſen Verantwortlichkeit 45. 257 ff.
Verpackung der Poſtſendungen 183.
Verpflegung erkrankter Angehöriger anderer Staaten 25.
Verſammlungen, öffentliche 71. ſ. auch Vereine.
Verſchluß der Poſtſendungen 185.
Verſorgungshaus, Abänderung einer dasſelbe betreffenden Beſtimmung der allgemeinen Stiftsordnung 218; — desgleichen einer Beſtimmung der Verwaltungsordnung 219 ff.
Verträge, ſ. Baden, Heſſen, Limburg, Luxemburg, Poſtverein.
Vervielfältigung von Schriften ꝛc. auf mechaniſchem Wege, mißbräuchliche 38 ff. 74 ff. 79 ff. 269; — Strafe für ſolche 75. 80.
Verwaltung von der Rechtspflege getrennt 223.
Vieh, gefallenes 83.
Voranſchlag der Einnahmen für 1854 27; — für 1855 101; — für 1856 213 ff.; — der Ausgaben für 1854 30; — für 1855 97; — für 1856 215 ff.
Vorſchußſendungen 194.
Waarenbezeichnung, Fälſchung 91.
Waarenproben, durch die Poſt verſandte 178. 189.
Waſenmeiſterei 83.

Waſſergüterbeſtätterei, Expeditionsgebühr bei derſelben 86.
Weideberechtigung auf landwirthſchaftlichem Boden, deren Ablöſung 143 ff.; — Ablöſungsverfahren 144 ff.
Weiterfranco 196. 198; — Erzielung des fehlenden 210.
Werftgeld 88.
Werke der Kunſt, Eigenthumsrecht an ſolchen 74 ff.; — Schutz gegen deren unbefugte Vervielfältigung 74 ff. 79 ff.
Zeitſchrift, ſ. Druckſchriften.
Zeitung, ſ. Druckſchriften.
Zeugniß der Reife, deſſen Erforderniß zum Bezuge der Univerſität 155 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google